

# Einführung in das Asylverfahren und die sozialen Lebensbedingungen Asylsuchender in Berlin

[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader\\_0514.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_0514.pdf)

Referent: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

## **Aufenthaltstitel**

|   |   |
|---|---|
| Muster Aufenthaltstitel nach AufenthG und AsylVfG               | 2 |
| Tabelle Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU | 6 |

## **Asylverfahren**

|   |    |
|---|----|
| LAGeSo Berlin: Verfahrensablauf Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber ZAA  | 9  |
| BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Verteilung auf die Bundesländer                                      | 11 |
| AsylVfG – Residenzpflicht   | 13 |
| ZAA Berlin - Muster BÜMA und Laufzettel für Asylsuchende  | 14 |
| Muster Protokoll Asylanhörng  | 15 |
| Hinweise zur Asylanhörng ( <i>mehrsprachig</i> beim Infoverbund Asyl <a href="http://www.asyl.net">www.asyl.net</a> ) | 19 |
| BAMF – Muster Asylablehnungsbescheid  | 23 |
| BAMF – Statistik Herkunftsländer und Asylentscheidungen   | 25 |

## **Sammelunterkünfte und Wohnungssuche**

|  |    |
|--|----|
| LAGeSo Berlin: Unterbringungsleitstelle -Tabellen Sammelunterkünfte Berlin         | 29 |
| LAGeSo Berlin: Vertragliche Mindeststandards Gemeinschaftsunterkünfte Asylbewerber | 31 |
| Was darf die Heimleitung?  | 34 |
| Anfrage zu Personal, Kosten, Tagessätzen Gemeinschaftsunterkünfte Berlin           | 36 |
| PE SenSoz Berlin 2003: AsylbewerberInnen sollen künftig Wohnungen anmieten         | 41 |
| LAGeSo Berlin: Muster ZLA Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche                    | 42 |
| Tabelle Mietobergrenzen Berlin nach SGB II; SGB XII und AsylbLG, Stand 1.3.2014    | 44 |
| LAGeSo Berlin: Kontingent Wohnungen für Flüchtlinge                                | 46 |
| EJF Beratung und Vermittlung Wohnungen für Flüchtlinge                             |    |
| PE FR Berlin Juli 2013: Senat versagt bei der Asylunterbringung                    | 48 |
| Strategien zur Wohnungssuche für Flüchtlinge                                       | 50 |

## **Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, Residenzpflicht, Ausbildungsförderung**

|  |    |
|--|----|
| Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber                                    | 55 |
| Muster: Antrag auf Arbeitserlaubnis, Muster Stellenbeschreibung                  | 56 |
| Arbeitsverbote für Geduldete wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung? | 58 |

## **Asylbewerberleistungsgesetz**

|   |    |
|---|----|
| Überblick Existenzsicherung SGB II, SGB XII, AsylbLG      | 59 |
| AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts v 18.07.2012 | 60 |
| Regelsätze 2013 nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG        | 63 |
| Überblick zum Asylbewerberleistungsgesetz                 | 64 |
| Kurzleitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz             | 67 |
| Krankenschein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz        | 75 |

## **Schulpflicht und Schulrecht**

|  |    |
|--|----|
| LAGeSo Berlin: Laufzettel Schulanmeldung                                 | 77 |
| SchulG Berlin, KitaFöG Berlin, SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention       | 78 |
| SenBJW Berlin: Schulpflicht und das Recht auf Bildung für über 16jährige | 80 |

## **Musteranträge Sozialleistungen nach AsylbLG/SGB II/SGB XII**

|   |    |
|---|----|
| Anträge auf Sozialleistungen, Kleidung, Möbel und Hausrat, Schwangerschafts- und Babyerstausrüstung | 82 |
| Musterantrag Arbeitssuchendmeldung und Qualifizierung   | 86 |
| Muster Untermietvertrag   | 87 |

## **Rechtsmittel im Sozialrecht**

|  |    |
|--|----|
| Überblick Widerspruch, Klage und Eilantrag im Sozialrecht                | 88 |
| Rechtsgrundlage zur Begleitung durch einen Beistand bei Behördenterminen | 89 |

## **Adressen Beratungsstellen**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Forderungen Flüchtlingsrat Berlin</b> | <b>92</b> |
|--|-----------|

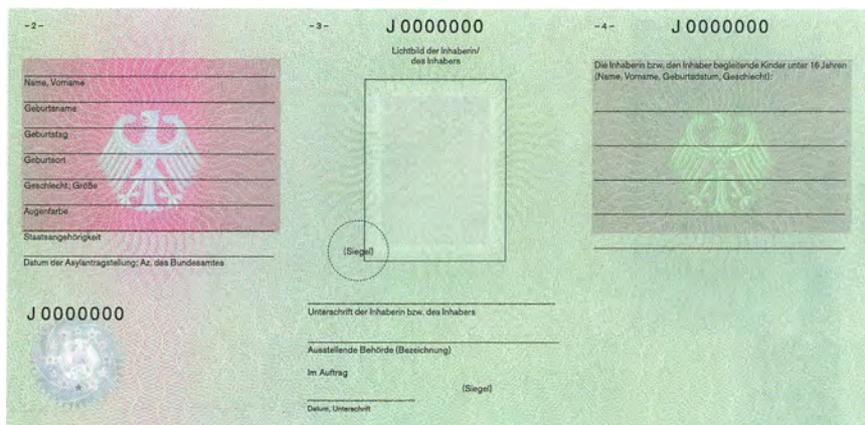
|   |           |
|---|-----------|
| <b>Literatur, Dokumente, Links, Downloads</b> | <b>96</b> |
|---|-----------|



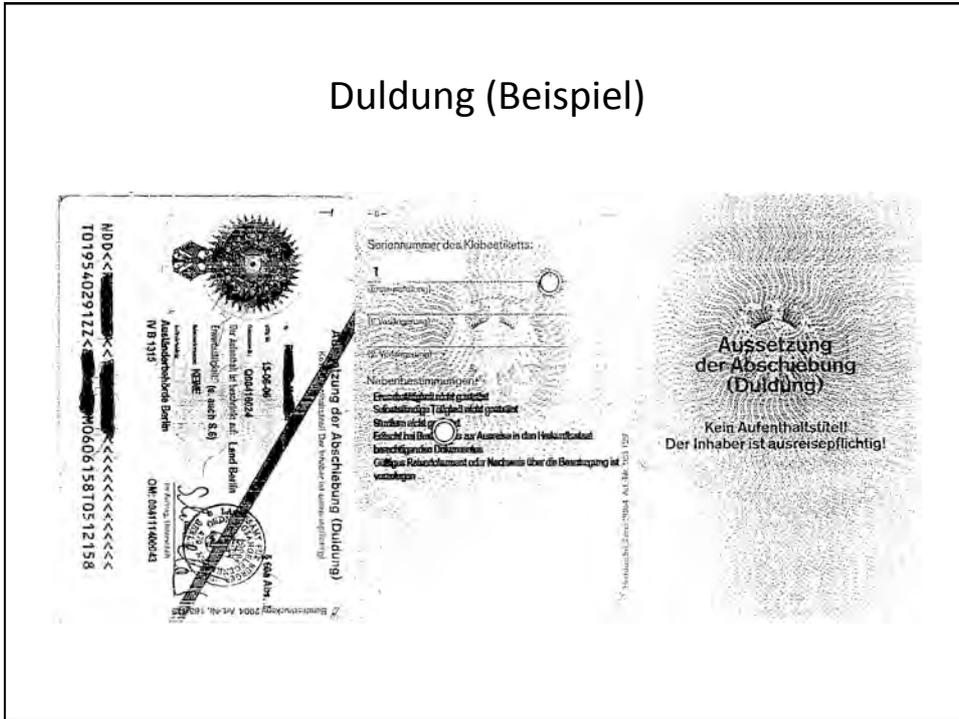
### Klebeetikett Aufenthaltsgestattung



### Klappkarte Aufenthaltsgestattung



### Duldung (Beispiel)



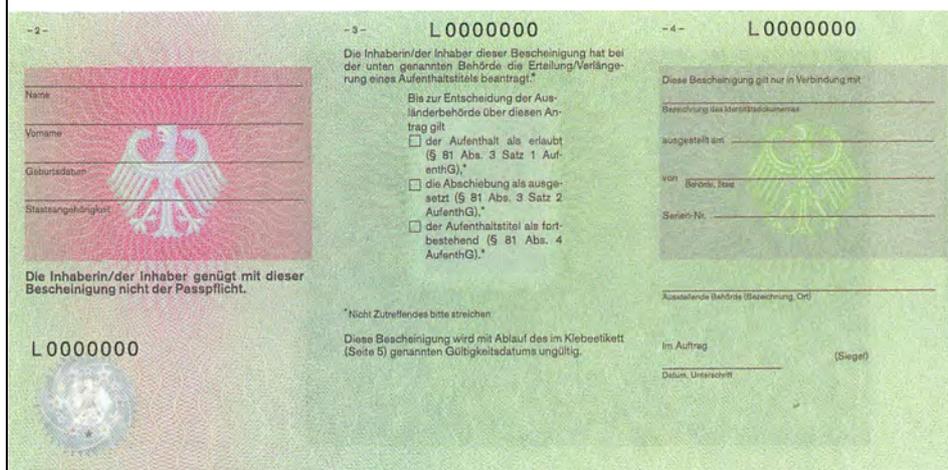
### Bescheinigung statt Duldung – Beispiel



### Fiktionsbescheinigung (Klebeetikett)



### Fiktionsbescheinigung (als Ausweisersatz)



# Die Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU

© Georg Classen 01/2014

## Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist **befristet** gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren, § 7 AufenthG. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann, § 8 AufenthG. Mögliche **Aufenthaltszwecke** sind:

- Daueraufenthaltsrecht für Fam-Angehörige von TR-Arbeitnehmern nach ARB 1/80 EWG/Türkei, § 4 V AufenthG
- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3 AufenthG
- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I AufenthG
- Arbeitssuche nach abgeschlossenem Studium oder Berufsausbildung, § 16 IV, § 16 Vb AufenthG
- Sprachkurs; Schulbesuch, Schüleraustausch, § 16 V AufenthG
- Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG
- Beschäftigung, § 18 AufenthG
- Beschäftigung qualifizierter Geduldeter, § 18a AufenthG
- Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte - § 18c AufenthG
- Forschung, § 20 AufenthG
- Selbstständige Tätigkeit, § 21 AufenthG
- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder polit. Gründen, zB Bleiberechtsregelung, zB Abschiebestopp für mehr als 6 Monate nach IMK-Beschluss, zB Resettlement Familienangehöriger aus Syrien auf Basis einer Verpflichtungserklärung, § 23 I AufenthG
- Aufnahme aus völkerr., humanitären oder polit. Gründen, z. B. Resettlement Irak, Malta, Türkei, Syrien, § 23 II AufenthG
- Aufenthalt auf Empfehlung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Vorübergehender Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG (Kriegsflüchtlinge), § 24 AufenthG
- Asylberechtigte, § 25 I AufenthG - Art. 16a GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II Satz 1 Alt. 1 AufenthG – wg. § 60 I AufenthG § 3 Abs 1 AsylVfG
- Subsidärer Schutz nach EU-Qualif.RL, § 25 II AufenthG Satz 1 Alt. 2 wg. § 4 Abs. 1 AsylVfG<sup>1</sup>
- Menschenrechtl. Abschiebungsschutz (EMRK; GG), § 25 III AufenthG – wg. § 60 V # bis oder VII S. 1 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1 AufenthG
- Verlängerter Aufenthalt wegen außergewöhnlicher humanitärer Härte, § 25 IV S. 2 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b AufenthG
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V AufenthG
- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG
- geplant: stichtagsunabh. Bleiberecht: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG<sup>2</sup>
- Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, § 104a/b AufenthG
- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines mdj. deutschen Kindes zur Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3 AufenthG
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30 AufenthG
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31 AufenthG

<sup>1</sup> Nach dem "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU - Flüchtlingsschutz" (BGBl v. 5.9.2013) erhalten nach "europ. Schutz" subsidiär geschützte Flüchtlinge (§ 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 S. 2 AufenthG, jetzt § 4 Abs 1 AsylVfG), nicht bei "nationalem Schutz" nach § 60 Abs 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG) und ihre Familienangehörigen ab 1.12.1013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG statt bisher nach § 25 Abs. 3 AufenthG, mit daraus folgender sozialrechtlichen Besserstellung (zB sofortiger Anspruch auf BAföG). Bisher nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse sind von Amts wegen umzuschreiben, § 104 Abs 9 AufenthG.

<sup>2</sup> geplant lt. Koalvereinbarung CDU/CSU/SPD Bund. Vgl. BR-Drs 505/12(B) v. 22.03.13 www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

- Kindernachzug zu Ausländern, hier geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34 AufenthG
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36 AufenthG
- Rückkehroption für junge Ausländer/ für Opfer von Zwangsehe, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG

### Fiktionsbescheinigung

Wenn die Ausländerbehörde - z. B. wegen fehlender Unterlagen oder erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden - noch keine Entscheidung über die beantragte Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis treffen kann, muss sie eine "Fiktionsbescheinigung" ausstellen. Das AufenthG unterscheidet zwei Fälle:

- Antrag auf **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf, § 81 IV AufenthG. In diesem Fall gilt - der bisherige Aufenthaltstitel mit der Erwerbserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend. Bei **verspätetem Antrag** gilt in Härtefällen der bisherige Aufenthaltstitel weiter.
- Erstmalsiger **Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt gilt als erlaubt, wenn der Aufenthalt bei Antragstellung z. B. aufgrund eines Visums noch rechtmäßig war, § 81 III S. 1 AufenthG. Bei **verspätetem Antrag** gilt die Abschiebung als ausgesetzt, § 81 III S. 2 AufenthG.

### Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und die Niederlassungserlaubnis sind **unbefristet** gültig, die „stärksten“ Aufenthaltstitel und der sicherste Schutz vor Ausweisung.

- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, RL-EG 2003/109, § 9a-c AufenthG
- Niederlassungserlaubnis, allg. Norm - § 9 AufenthG (immer nur hilfsweise zum Daueraufenthalt-EU beantragen!)
- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen - § 18b AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen bei besonders gelagerten politischen Interessen, § 23 II AufenthG - z. B. jüdische Kontingentflüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV AufenthG
- Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II AufenthG
- Niederlassungserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder, § 35 AufenthG

### Blaue Karte EU

- Blaue Karte EU - § 19a AufenthG

### Visum

- Schengen-Visum für die Durchreise, § 6 I AufenthG
- Schengen-Visum für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten, § 6 II AufenthG
- nationales Visum, für längerfristige Aufenthalte in Deutschland - § 6 III AufenthG

### Duldung

- Bei Abschiebungsstopp durch die obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen für bis zu 6 Monate, § 60a I AufenthG
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen, § 60a II AufenthG

### Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung", "Passeinzugsbescheinigung", "Identitätsbescheinigung", "Bescheinigung" oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber eigentlich nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt, § 50 AufenthG.

## **Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status ("Illegale")**

- Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und sich "heimlich" bzw. "illegal" in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

## **Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG**

- Zur Durchführung des Asylverfahrens beim BAMF und Verwaltungsgericht, § 63 AsylVfG

## **Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU**

Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger: Das Recht besteht, wenn ein Tatbestand nach FreizügG/EU erfüllt ist. Es besteht auch ohne Tatbestand solange, bis die ABH in einem förmlichen Verfahren das Gegenteil festgestellt hat. Eine "Freizügigkeitsbescheinigung" wird seit Jan. 2013 nicht mehr erteilt (Änderung § 5 FreizügG/EU). Unionsbürger erhalten wie Inländer nur noch eine Anmeldebestätigung.

### **▪ Freizügigkeitstatbestände nach dem FreizügG/EU:**

- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU
  - Arbeitnehmer, Auszubildende § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
  - Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
  - Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
  - Verbleibeberechtigte (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
  - Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU
  
  - Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
  - Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU
  
  - nicht Erwerbstätige mit ausreichend Existenzmitteln (Studierende, Rentner, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
  - Familienangehörige nicht Erwerbstätiger mit ausreichend Existenzmitteln, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU
  
  - Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtsstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU
- ### **▪ Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU**
- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes, Zeiten von EU-Beitritt zählen nur, soweit ein Tatbestand iSd FreizügG/EU vorlag
  - bei Erwerbsunfähigkeit und Rente wg. Alters ggf. früher
  - sofort bei Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
  - nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
  - sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

## **Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern**

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern **Drittstaater** sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU

## **Verfahrensablauf in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)**

Für Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchten und im Land Berlin aufenthältig sind, ist die ZAA montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, wobei die Ausgabe der Wartenummern jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit beginnt und jeweils eine Stunde vor Ende der Sprechzeit endet. Außerhalb dieser Sprechzeiten steht jede Polizeidienststelle für die Äußerung von Asylbegehren zur Verfügung.

### **Aufnahme und Bearbeitung der Asylbegehren**

Bei der Vorsprache von ausländischen Flüchtlingen wird durch die Antragsannahme der Vorsprachegrund erfragt und bei Äußerung eines Asylbegehrens ein Personalbogen durch einen muttersprachlichen Dolmetscher aufgenommen sowie die Verteilentscheidung über das Onlineverfahren EASY herbeigeführt.

### **Verteilentscheidung in ein anderes Bundesland**

Die Asylbegehrenden werden auf die Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst hingewiesen und erhalten bei Bedarf eine Kostenübernahme zur Übernachtung in einer Gemeinschaftsunterkunft. In unserer Behörde werden die Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) mit dem benannten Verteilort innerhalb Deutschlands, eine Belehrung zum Asylverfahren sowie Fahrscheine für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr ausgegeben. Im Reisebüro (BEX – Mannheimer Str.) wird die Bahnfahrkarte zum angegebenen Verteilort ausgehändigt.

### **Verteilentscheidung für Berlin**

Personen, die durch das computergestützte Verteilverfahren dem Land Berlin zugewiesen wurden, erhalten ebenfalls eine BÜMA sowie Termine zur Vorsprache beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur erkennungsdienstlichen Behandlung und zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (AG) zur Durchführung des Asylverfahrens in Berlin. Ebenfalls werden Termine zur Röntgenuntersuchung (TBC) vergeben. Auf die ausführliche Beratungsmöglichkeit durch den Sozialdienst wird hingewiesen.

In der Leistungsstelle Erstaufnahme wird eine Heimeinweisung für die Unterkunft und Vollverpflegung sowie eine monatliche Barleistung (Taschengeld) in Höhe von 140,00 € für den Haushaltsvorstand und gestaffelt für die Angehörigen und Kinder ein geringeres Taschengeld ausgegeben. Grundsätzlich wird Krankenhilfe gewährt und bei Bedarf der Anspruch auf Bekleidung gedeckt. Die gesamte Bearbeitung und alle Erläuterungen erfolgen unter Hinzuziehung von Sprachmittlern.

### **Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen**

Nach dem Asylverfahrensgesetz sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Hintergrund hierfür ist, dass der Asylbewerber in dieser ersten Phase des Verfahrens verpflichtet ist, für die zuständigen Behörde und Gerichte sowie für Mitteilungen und Zustellungen des Bundesamtes erreichbar zu sein.

## **Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen endet nach dem Asylverfahrensgesetz, wenn das Bundesamt mitteilt, dass nicht oder nicht kurzfristig entschieden kann, dass der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder nach Ablauf von drei Monaten.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass einer der im Gesetz genannten Gründe zur Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vorliegt, geht die Zuständigkeit von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber auf die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber über. In der Regel ist hiermit auch ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft verbunden oder die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme gegeben. Die weitere Betreuung des Ausländers wird von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber wahrgenommen.

## **Weitere Aufgaben der ZAA**

Des Weiteren ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig: Hierbei erfolgt die Erstvorsprache beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Die Verteilung, Bescheiderteilung sowie Weiterleitung in andere Bundesländer erfolgt ähnlich wie bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Leistungsrechtlich werden die nach Berlin verteilten Personen durch die Bezirksamter von Berlin betreut.

## **Ansprechpartner:**

Frau Merkel, Stellenzeichen: II A 1000, Telefon: 902293101, Fax: 902293098  
E-Mail: [Poststelle@lageso.berlin.de](mailto:Poststelle@lageso.berlin.de) (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

## **Adresse:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Turmstraße 21, Haus A (GSZM Moabit),  
10559 Berlin

Telefon: (030) 902290

---

## **Fahrverbindungen:**

### **U-Bahn:**

- U 9 -Bahnhof Turmstraße
- U 9 -Bahnhof Birkenstraße  
(kein Fahrstuhl vorhanden)

### **Bushaltestellen:**

-  M 27: Havelberger Str.:
-  101, 123, 187: Turmstr./ Lübecker Str.:
-  245, TXL : U-Turmstraße



Den Menschen im Blick. Schützen. Integrieren.

|            |                            |                            |               |                             |
|------------|----------------------------|----------------------------|---------------|-----------------------------|
| Startseite | Migration nach Deutschland | Asyl und Flüchtlingsschutz | Asylverfahren | Verteilung der Asylbewerber |
|------------|----------------------------|----------------------------|---------------|-----------------------------|

### Verteilung der Asylbewerber

Ein Asylsuchender wird einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese "Verteilung" stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt.

"Verteilung" bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist. Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Ausländer als asylsuchend melden. Hierzu bestehen zwei Wege.

### Asylgesuch an der Grenze oder im Inland

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich ein Ausländer während der Einreise als asylsuchend meldet. Hierzu wendet er sich an die Grenzbehörde, die ihn dann an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert werden muss, etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Ausländer erst im Inland als asylsuchend zu erkennen gibt. Er wird dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

### Verteilungssystem "EASY"

Im nächsten Schritt findet die "Verteilung" statt, das Zuordnen zur zuständigen Erstaufnahme-Einrichtung. Diese wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt, das die Verteilung bundesweit verwaltet. Sofern sich der Asylsuchende nicht bereits in der zuständigen Einrichtung befindet, muss er sich zu derjenigen begeben, die ihm zugewiesen wird. In der Außenstelle des Bundesamtes, die dieser Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen Asylantrag.

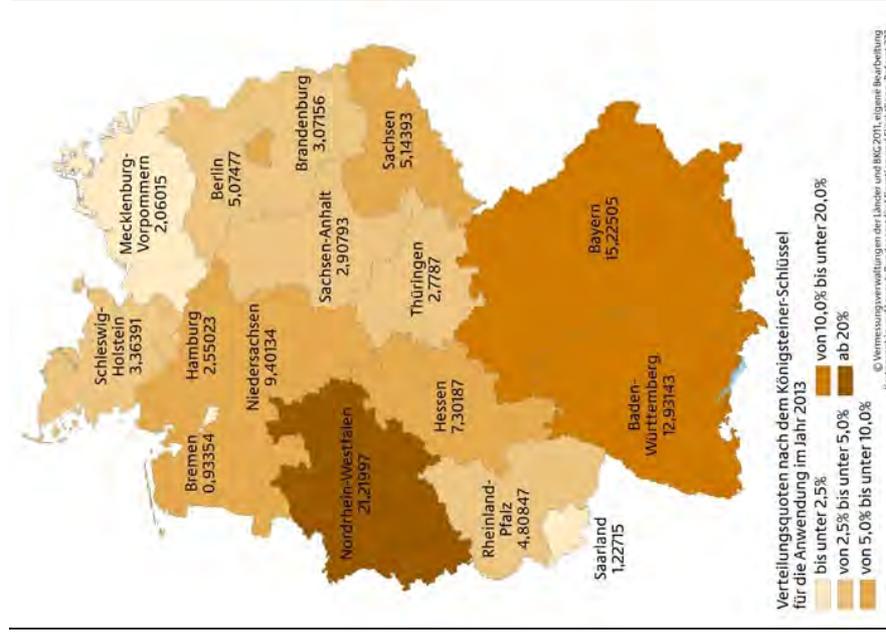
### "Königsteiner Schlüssel"

Die Zuteilung von Erstaufnahme-Einrichtungen hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer: Dabei handelt es sich um Prozentanteile, die jedes Bundesland aufnehmen muss, den sogenannten "Königsteiner Schlüssel". Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Die Verteilungsquoten fallen für 2011 wie folgt aus:

| Bundesland        | Quote     |
|-------------------|-----------|
| Baden-Württemberg | 12,93143% |
| Bayern            | 15,22505% |
| Berlin            | 5,07477%  |
| Brandenburg       | 3,07156%  |
| Bremen            | 0,93354%  |
| Hamburg           | 2,55023%  |
| Hessen            | 7,30187%  |

| Bundesland             | Quote     |
|------------------------|-----------|
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,06015%  |
| Niedersachsen          | 9,40134%  |
| Nordrhein-Westfalen    | 21,21997% |
| Rheinland-Pfalz        | 4,80847%  |
| Saarland               | 1,22715%  |
| Sachsen                | 5,14393%  |
| Sachsen-Anhalt         | 2,90793%  |
| Schleswig-Holstein     | 3,36391%  |
| Thüringen              | 2,77870%  |



LAGE So VI C 21

25. Februar 2002  
- 797 -

„Hamburger Katalog“ – Verfahren im Land Berlin

Seit Dezember 1998 werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zugangszahlen von Asylbegehrenden wieder folgende „Härtefall-Gruppen“ mit Überquote-Buchung dem Land Berlin zugewiesen:

1. Minderjährige Asylsuchende über 16 Jahre, deren Eltern in Berlin ein Asylverfahren betreiben oder als anerkannte Asylberechtigte im Land Berlin ansässig sind.
  2. Alte und Gebrechliche, die offenkundig oder nach glaubhafter Darstellung nicht in der Lage sein werden, einer Weiterleitung zu folgen oder die in Berlin durch Verwandte betreut werden können.
  4. Opfer von Folterungen, denen durch die Behandlungszentren kurzfristig ein Therapieplatz zur Verfügung gestellt wird.
- Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Landes Berlin werden Asylsuchende mit Verteilentscheidung für Brandenburg und einem Therapieplatz in Berlin jedoch nicht in die Überquote gebucht, da die Anreise von Eisenhüttenstadt (Ersuchungsmeinrichtung des Landes Brandenburg) zu den Behandlungsterminen zumutbar erscheint (durchschnittliche Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg 2 1/2 Stunden hin und zurück).
5. Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren bei Asylantragstellung durch einen amtlichen Vormund.

Ergänzung:

Der Zusammenführung von Ehegatten bei Antragstellung von Asylsuchenden, deren Ehepartner in Berlin ein Asylverfahren betreiben oder hier ansässig sind, haben wir seit Dezember 1998 in der Regel nur in besonderen Härtefällen durch Überquotebuchung zugestimmt, da der Gesetzgeber mit der in § 47 AsylVG dargelegten Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung bis zu längstens 3 Monaten und der anschließenden Möglichkeit der länderübergreifenden Umverteilung (§ 51 AsylVG) eine familiäre Bindung zunächst nicht berücksichtigt.

Mit dem für länderübergreifende Umverteilungen von Asylbewerbern nach Berlin zuständigen Landesinwohneramt Berlin – Abt. Ausländerangelegenheiten, LEA IV 5.55 – wurde diese Verfahrensweise in der Vergangenheit wiederholt diskutiert. Zuletzt am 7. Juni 2000, anlässlich eines regelmäßig stattfindenden Gesprächstermins mit den am Asylverfahren beteiligten Dienststellen (Landeseinwohneramt Berlin, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Landesjugendamt, Bezirksamt Treptow – Amtsvormundschaft -) wurde u.a. die Praxis der Überquote Buchungen im Land Berlin sowie die Bescheidung von Anträgen auf länderübergreifende Umverteilungen gem. § 51 AsylVG erneut thematisiert.

Aufgrund des Vortrages des Vertreters des Landeseinwohneramtes Berlin sind Überlegungen angestellt worden, den Kreis der Härtefall-Gruppen für Überquotebuchungen (s. Punkt bis 5.) wie folgt zu erweitern:

Eine Überquote-Buchung sollte für das Land Berlin bei Antragstellung von unserer Dienststelle getätigt werden, wenn

- der Ehepartner der Antragstellerin/des Antragstellers bereits mit ausländerrechtlich verfestigtem Aufenthaltsstatus in Berlin lebt (keine Duldung!) und
- aufgrund des Herkunftslandes der Antragstellerin/des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass die Prognoseentscheidung des BAFI nicht offensichtlich unbegründet lautet und damit die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bereits nach kurzer Zeit (wenige Tage) beendet wird.

## Residenzpflicht für Asylsuchende

### § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~-Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

## Residenzpflicht für Asylsuchende

### § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)**

Gültig bis: 27.03.2012  
 Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet.  
 Der Aufenthalt ist bis zu einer eigenen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt.  
 Der Asylsuchende ist sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.  
 Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist gemäß § 46 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 60343 Nürnberg benannt worden.

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen | 1 | austellende Behörde                                  | Zuständige Aufnahmeeinrichtung  |
|  |   | ZAA, Berlin<br>Turmstraße 21, Haus A<br>10559 Berlin | Aufnahmeeinrichtung<br>Rhinstraße 129/127<br>10315 Berlin<br>(Erstaufnahme) |

|  |         |            |          |       |         |
|--|---------|------------|----------|-------|---------|
| AntragstellerIn (Zeile 1) und Ehegatte/Lebensgefährte (Zeile 2) (bei gemeinsamer Einreise) |         |            |          |       |         |
| Name   | Vorname | Geb. Datum | Geb. Ort | Staat | AZR-Nr. |
|  |         |            |          |       |         |

Einreise mit / über: Tagtabazar mit dem LKW am 18.03.2012  
 Bemerkung:  
 Ed-Behandlung in Organelte erfolgt: N Datum der Ed-Behandlung:  
 BAMF-Aktenzeichen: Sprachen: Türkmenisch

|                                   |         |            |         |
|-----------------------------------|---------|------------|---------|
| Kinder (bei gemeinsamer Einreise) |         |            |         |
| Name                              | Vorname | Geb. Datum | AZR-Nr. |
|                                   |         |            |         |

Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland  
 Einbehaltene Unterlagen:  ja, siehe Quittung  keine  
 Die einbehaltene Unterlagen werden der zuständigen Aufnahmeeinrichtung übersandt.

10559 Berlin, 20.03.2012  
 Unterschrift des Asylsuchenden  
 Unterschrift des Ehegatten  
 Unterschrift des Sachbearbeiters

**Laufzettel**

|  |   |
|--|---|
| 1. Bundesamt (Antragstellung) 8 Uhr<br>Askaniering 106, Berlin-Spandau,<br>Termin: 22.03.2012 08:00 Uhr  | Erliegt   |
| 2. ED-Behandlung, Bundesamt Askaniering 106, Berlin-Spandau  |   |
| Termin:  |   |
| 3. Anhörungstermin am:   |   |
| 4. Gesundheitsuntersuchung,<br>Gesundheitsamt<br>Deutschemelsterstr. 24, 10367 Berlin<br>Termin: 26.03.2012 Mi. 13:00-14:30 Uhr  |   |
| 5. Leistungsstelle/ZAA<br>Turmstraße 21, Haus A<br>Frau Rose T-Z<br>Vorsprache zuerst im EG, dann in der 4. Etage<br>Montag, den um Uhr  |   |
| 6. Beratungsstelle Turmstraße 21, Haus A,<br>4. Etage<br>Termin: 20.03.2012 Nach Vorsprache ZAA  |   |
| 7. Beratungsstelle zur Schulpflicht  |   |
| <b>Leistungen</b><br>(zuzüglich Bahnfahrkarten bei Verteilung in andere Bundesländer)  |   |
| 1. Passfoto(s) à 3,00 Euro<br><input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 | erhalten, Datum und Unterschrift<br>AntragstellerIn |
| 2. Fahrscheine ÖPNV<br>norm. Nr.:  |   |
| erm. Nr.:  |   |
| 3. Fahrscheine ÖPNV<br>norm. Nr.:  |   |
| erm. Nr.:  | erhalten, Datum und Unterschrift<br>AntragstellerIn |
| 4. Fahrscheine ÖPNV<br>norm. Nr.:  |   |
| erm. Nr.:  |   |

Sachbearbeiter/Datum



**Bearbeitende Stelle:**  
Referat Außenstelle Berlin

Hausanschrift: Askaniering 106  
13587 Berlin  
Postanschrift: Askaniering 106  
13587 Berlin  
Tel.: 03035582-0  
Fax: 03035582199

Az: [REDACTED] - 160



## Niederschrift

über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG am 10.05.2011 in Berlin

Es erscheint der/die Antragsteller/in, [REDACTED] in Begleitung seiner Rechtsanwältin und der Vertrauensperson [REDACTED]

Als Sprachmittler ist anwesend: Frau F [REDACTED]

Die Befragung wird durchgeführt von: Frau / Herr Dr. I [REDACTED]

Auf Nachfrage bestätigt der/die Antragsteller/in, dass er/sie sich mit dem Sprachmittler verständigen kann. Die Befragung wird in der Sprache Russisch durchgeführt.

Der/Die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass diese Befragung bereits Teil der Anhörung zum Asylbegehren beim Bundesamt ist.

Er wird auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylVfG hingewiesen.

Insbesondere wird ihm erklärt, dass er alle seine Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die er sich in seinem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat.

Er wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen.

Er wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.

Beginn der Befragung: 09.00 Uhr

1. Sprechen Sie neben der/ den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?

Antwort:  Nein  Ja,  
Polnisch

2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?

Antwort:  Nein  Ja,

3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?

Antwort:  Nein  Ja,  
[REDACTED]

D1165

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?

Antwort:  Nein  Ja,

5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?

Antwort:  Nein  Ja,

Inlandspass und Reisepass.

**Hinweis:**

Chinesische Antragsteller, die keine Personalpapiere vorlegen, sind nach ihrer persönlichen Identitätsnummer zu fragen. Bei Kenntnis der Identitätsnummer ist diese hier mit aufzunehmen.

6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?

Antwort: [REDACTED]

7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z. B. Zeughnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?

Antwort:  Nein  Ja,

[REDACTED]

8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/ Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?

Wenn ja: Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum wann ausgestellt und wie lange war es gültig ?

Antwort:  Nein  Ja,

9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland!

Antwort:

Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn Nein, wo?

Antwort:  Ja  Nein,

10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung!

Antwort:

Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?

Antwort:  Entfällt  Nein  Ja,

11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?

Antwort:

Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?

Antwort:  Entfällt  Nein  Ja,

**12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?**

Antwort:  Nein  Ja,

**Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?**

Antwort:  Entfällt  Nein  Ja,

**13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?**

Antwort:

**Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?**

Antwort:  Entfällt  Nein  Ja,

**14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!**

Antwort:

**15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben? Wenn ja, wo ?**

Antwort:  Nein  Ja,

**16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?**

Antwort:  Nein  Ja,

**17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?**

Antwort:

**18. Welche Schule(n)/ Universität(en) haben Sie besucht?**

Antwort:

**19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet?**

**Hatten Sie ein eigenes Geschäft?**

Antwort:

**20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?**

Antwort:  Nein  Ja,

**21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?**

Antwort:  Nein  Ja,

**22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?**

**Sind Sie in einem anderen Mitgliedstaat erkenntungsdienstlich behandelt worden, d.h. wurden Ihnen Fingerabdrücke genommen oder wurden Sie fotografiert ?**

Antwort:  Nein  Ja,

**22a. Bei Antwort „NEIN“ und Vorliegen eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 (z.B. EURODAC Ergebnis aus Fällen der Organleihe) bitte folgende Frage:**

**Nach meinen Informationen haben Sie am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ einen Asylantrag gestellt. Was sagen Sie dazu ?**

Antwort:

Weiter mit Frage:

**Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen ?**

Antwort:

**22b. Bei Antwort „JA“ bitte folgende Frage:**

**Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen ?**

Antwort:

**23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?**

Antwort:  Nein  Ja,

**24. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?**

Antwort:  Nein  Ja,

**25a. Bitte schildern Sie mir, über welches Land Sie nach Deutschland eingereist sind ?**

**Zu welchem Datum ist die Einreise nach Deutschland erfolgt ?**

**Welche Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt ?**

Antwort:

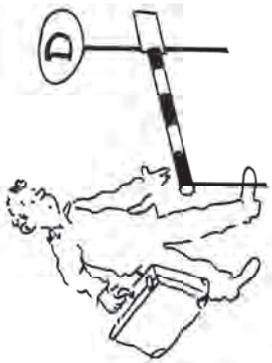
Flugzeug :

Sonstiges :

Weiß nicht :

# Die Anhörung im Asylverfahren

## Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

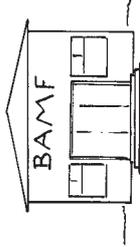


Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Auf ihrer Grundlage entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

Gehen Sie am besten noch vor der Anhörung zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder zu einer Verfahrensberatungsstelle für Flüchtlinge. In Deutschland gibt es eine Reihe von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlingen unabhängige und kostenlose Beratung anbieten. Sie erreichen sie oft in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen oder in größeren Städten.

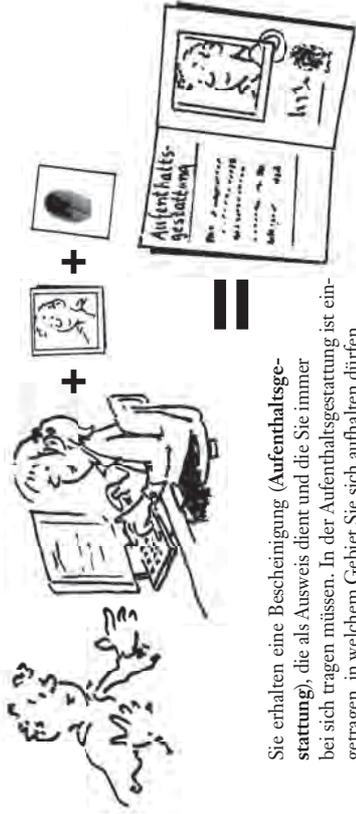


## Die Asylantragstellung



Einen Asylantrag können Sie bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (Ausländerbehörde, Polizei u.s.w.) um Asyl bitten, werden Sie von dort zu der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes geschickt. Es ist wichtig, dass Sie dieser Anforderung nachkommen und sich unverzüglich zur zuständigen Außenstelle begeben. Es können sonst schwere Nachteile im Asylverfahren drohen.

Beim Bundesamt werden Sie zunächst nach Ihren Personalien befragt; es werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Sie werden dann registriert. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit etwa 25 Fragen unter anderem zu Ihrer Person, Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, Ihren Eltern und Großeltern und Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Ihre Antworten werden in ein Formblatt eingetragen, das später bei der Anhörung vorliegt. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden; das Verfahren ist da nicht einheitlich.



Sie erhalten eine Bescheinigung (Aufenthaltsge-stattung), die als Ausweis dient und die Sie immer bei sich tragen müssen. In der Aufenthaltsge-stattung ist ein Gebiet, in welchem Sie sich aufhalten dürfen.

Sollten Sie später einer anderen Unterkunft zugewiesen werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem Bundesamt mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet. Falls Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt bevollmächtigt haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort. Es ist wichtig, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Wichtig ist, dass Sie nicht Kontakt zu der Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaates aufnehmen, auch nicht, wenn sie von deutschen Behörden dazu aufgefordert werden. Es kommt leider häufig vor, dass deutsche Behörden von Asylsuchenden verlangen, sich Passpapiere für die Rückreise zu besorgen. Dazu sind Sie aber nicht verpflichtet, solange Ihr Asylantrag noch nicht entschieden ist. Falls Sie trotzdem dazu aufgefordert werden sollten, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung.

## Wer wird geschützt?

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt waren und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter wegen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Auch schwere Diskriminierungen können Verfolgung darstellen.

Die Verfolgung kann von staatlichen Stellen ausgehen. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können etwa eine Partei, eine Rebellengruppe, eine religiöse Vereinigung, die Dorfgemeinschaft oder auch Familienangehörige und andere Einzelpersonen sein. Wenn Sie von Verfolgung dieser Art betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz, etwa durch die Polizei, erhalten konnten.

Außerdem prüft das Bundesamt, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsland drohen. Das können insbesondere schwere Gefahren aufgrund einer Krankheit oder sonstige schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sein.

Wichtig ist auch die Frage, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftslandes Schutz finden können. In diesem Fall kann die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sein.

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben untereinander verabredet, dass nur ein Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Asylantrag möglicherweise nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht vor allem, wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben oder dort von den Behörden registriert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Anhörung angeben, dass Sie über einen bestimmten Staat nach Europa eingereist sind. Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie wünschen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland durchgeführt werden soll. Manchmal gibt es die Möglichkeit, das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat fortzusetzen.

## Die Anhörung beim Bundesamt

Sie werden durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bundesamtes persönlich angehört. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob Ihrem Asylantrag stattgegeben wird. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (z.B. der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Ihre Fluchtgründe geschildert haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim Bundesamt sagen.

Die Anhörung findet in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung statt. In Ausnahmefällen kann es jedoch auch länger dauern. Sie werden vom Bundesamt schriftlich zur „**Anhörung gemäß §25 Asylverfahrensgesetz**“ eingeladen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Termin die Anhörung ist, fragen Sie bei einer Beratungsstelle. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das Bundesamt bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten daher unbedingt den Anhörungstermin wahrnehmen und sich gut darauf vorbereiten. Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Gründe und Daten Ihrer Flucht vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und eventuell bestehende Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem Bundesamt und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die Ihnen schmerzlich oder peinlich sind.



Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem Bundesamt möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des Bundesamts, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma), gibt es besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Vertrauensperson zur Anhörung begleitet und an der Anhörung teilnimmt. Falls Sie davon Gebrauch machen wollen, teilen Sie das dem Bundesamt so früh wie möglich mit. Es ist besonders gut, wenn die Vertrauensperson sowohl Deutsch als auch Ihre Sprache beherrscht. Die Vertrauensperson kann aber nicht für Sie Ihre Fluchtgründe vortragen.

Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder Dolmetscher anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können.

Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Wenn Sie über Beweise zu der Verfolgung in Ihrem Heimatland (z.B. Dokumente, Haftentlassungspapiere, Zeitungsartikel) verfügen, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Das Bundesamt nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das Bundesamt Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem Bundesamt. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Rechnen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Diese werden fast immer erkannt und verschlechtern Ihre Chancen auf Anerkennung erheblich.

Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des Bundesamtes zu übersetzen, und soll weder erläutern noch weitere Informationen beisteuern. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin dieser Aufgabe nicht nachkommt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Lassen Sie in jedem Fall Ihre Bedenken protokollieren.



Die Anhörung beginnt meistens mit etwa 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre Personalien, Ihre persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits bei der Registrierung gestellt worden sind, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes nur noch auf Unklarheiten oder besonderes wichtige Punkte ein. Antworten Sie jedenfall immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach. Achten Sie darauf, dass Sie nichts anderes sagen als bei Ihrer Registrierung. Auch Widersprüche in unwichtigen Details werden vom Bundesamt möglicherweise zum Anlass genommen, auch Ihre anderen Angaben zu bezweifeln.

Falls Sie nicht auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, sollten Sie die Reise detailliert beschreiben. Das gilt insbesondere für den Flug nach Deutschland. Falls Sie über Papiere verfügen, die Ihre Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg beweisen (z.B. Flugticket oder Boarding Card), sollten Sie diese dem Bundesamt geben.

Danach wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu Ihren Fluchtgründen zu äußern. Sie sollten nun präzise und detailliert Ihre in Ihrem Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr (Haft, Misshandlungen, Folter u.s.w.) oder sonstigen Gründe für Ihre Flucht beschreiben. Durch eine detaillierte Beschreibung verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamtes Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen. Umschreiben Sie die Dinge nicht, sondern antworten sie auf die Fragen direkt. Denken Sie daran, dass unklare und ausschweifende Aussagen in der Übersetzung zu Missverständnissen führen können.

Häufig kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim Bundesamt anerkannt werden kann. Lassen Sie sich darauf auf keinen Fall ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem Bundesamt davon berichten, vor allem wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung aufbringen können.

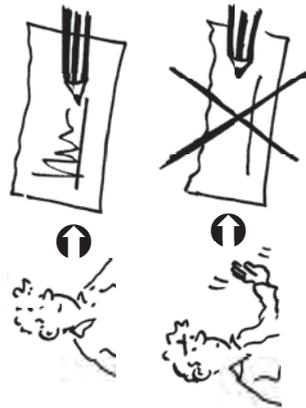
Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes zu einzelnen Punkten Ihres Vortrages Nachfragen stellt. Sie können sich aber nicht darauf beschränken, diese Fragen zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen. Das gilt auch dann, wenn Ihnen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu erkennen gibt, dass ihn oder sie einzelne Punkte nicht interessieren.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamtes fasst den Verlauf der Anhörung und Ihre Angaben in einem Protokoll zusammen. Dazu diktiert er oder sie während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird.

Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Dies geschieht in der Regel während der Anhörung in kleinen Abschnitten. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, bestehen Sie auf einer Korrektur. Achten Sie darauf, dass dies als Richtigstellung des Protokolls vermerkt wird und nicht als Änderung Ihrer Aussage.

Zum Schluss werden Sie aufgefordert zu unterschreiben, dass Sie Gelegenheit hatten, alle wichtigen Informationen vorzutragen, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt worden ist. Leisten Sie diese Unterschrift nur, wenn Sie keine berechtigte Kritik am Verlauf der Anhörung haben. Unterschreiben Sie nicht, wenn Sie mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin oder dem Protokoll nicht einverstanden sind. Sprechen Sie in diesem Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Verfahrensberatungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt über Ihre Bedenken.



Bitte Sie darum, dass Ihnen eine Abschrift des Protokolls sofort ausgehändigt oder noch vor der Entscheidung des Bundesamts zugeschickt wird. Geben Sie das Protokoll auch Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin. Kontrollieren Sie es noch einmal und weisen Sie Ihren Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf Fehler hin. Falls Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin haben, bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um die Fehler beim Bundesamt richtig zu stellen.

## Die Entscheidung des Bundesamtes

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag an der Postvergabeestelle in der Aufnahmereinrichtung nach Post fragen.

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet haben, schickt das Bundesamt den Bescheid dorthin. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.



Bei Ablehnung Ihres Asylantrages haben Sie das Recht, die Entscheidung bei einem Gericht anzufechten. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ müssen Sie sich innerhalb von nur einer Woche mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht wenden, ansonsten haben Sie aber auch nur zwei Wochen Zeit. Daher sollten Sie sich sofort an Ihre Rechtsanwältin, Ihren Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch am selben Tag.

Falls Ihr Asylantrag als „unzulässig“ oder „unbeachtlich“ abgewiesen wurde, hat das Bundesamt Ihren Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Das Bundesamt ist der Meinung, dass ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylgesuch zuständig ist. In diesem Fall wird Ihnen im Bescheid die Überführung in diesen Staat angekündigt. Dort können Sie dann um Asyl nachsuchen. Versuchen Sie am besten, schon vor der Ausreise in den anderen europäischen Staat eine Adresse von einer Beratungsstelle zu bekommen. Die Beratungsstelle in Deutschland kann Ihnen dabei helfen.



**Impressum**  
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net, www.asyl.net  
V.i.S.d.P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration  
Erstellt in Zusammenarbeit mit Info-Bus für Flüchtlinge München.  
© 2009 Informationsverbund Asyl und Migration • Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 11.09.2012 - bu

Gesch.-Z.: [REDACTED]

bitte unbedingt anfragen



BESCHEID

In dem Asylverfahren der

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] Serbien  
 geb. am [REDACTED] / Serbien

wohaft: Aufnahmeeinrichtung  
 Rhinstraße 125/127  
 10315 Berlin

vertreten durch: ---

erght folgende Entscheidung:

- 1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.
- 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
- 4. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Serbien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

D0045

|   |   |   |                                  |   |  |
|---|---|---|----------------------------------|---|--|
| Mehrsprachl. Zentrale:<br>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>Frankendstraße 210<br>50461 Nürnberg | Briefpostzentrale:<br>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge<br>50343 Nürnberg | Internet:<br>www.bamf.de<br>E-Mail:<br>Postfach:<br>fo@bamf.bund.de | SE-Zentrale:<br>(09 11) 9 43 - 0 | Telefax-Zentrale:<br>(09 11) 9 43 40 00 | Bankverbindung:<br>Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,<br>Charlotta-Weise-Göpl-Kreditinstitut Deutsche<br>Bundesbank, Filiale Regensburg,<br>IBAN: DE28 7500 0000 0076 0010 07<br>BIC: HALKDE33 |
|---|---|---|----------------------------------|---|--|

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7  
10557 Berlin

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

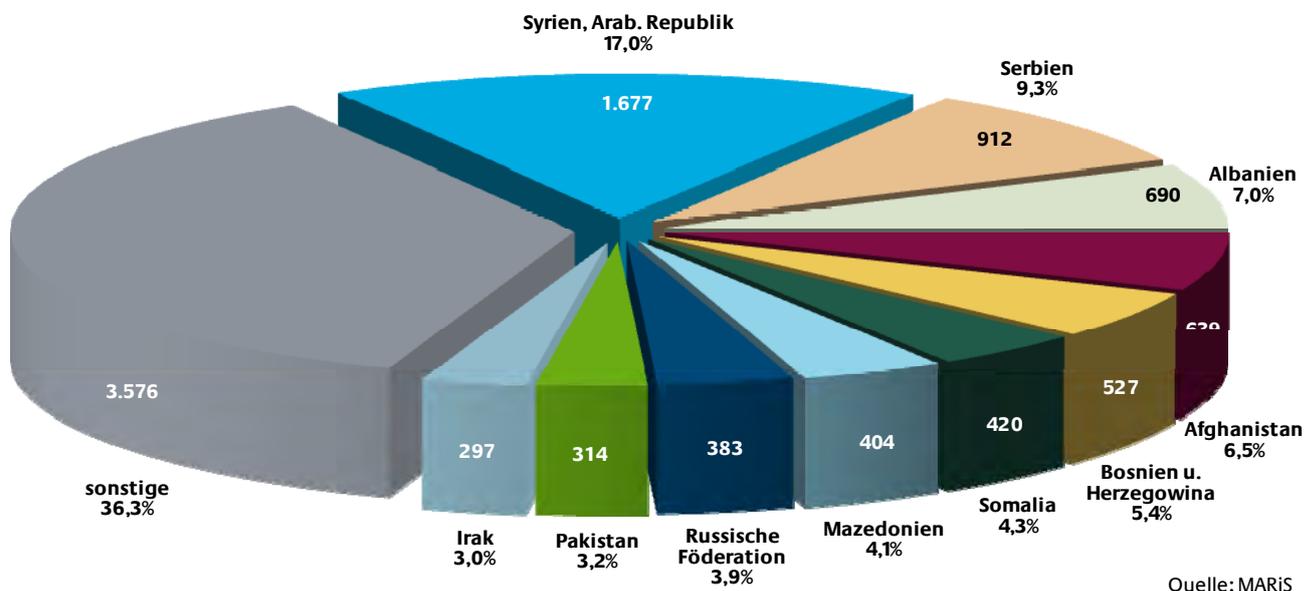
Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden. !



## Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

### Hauptherkunftsländer im März 2014

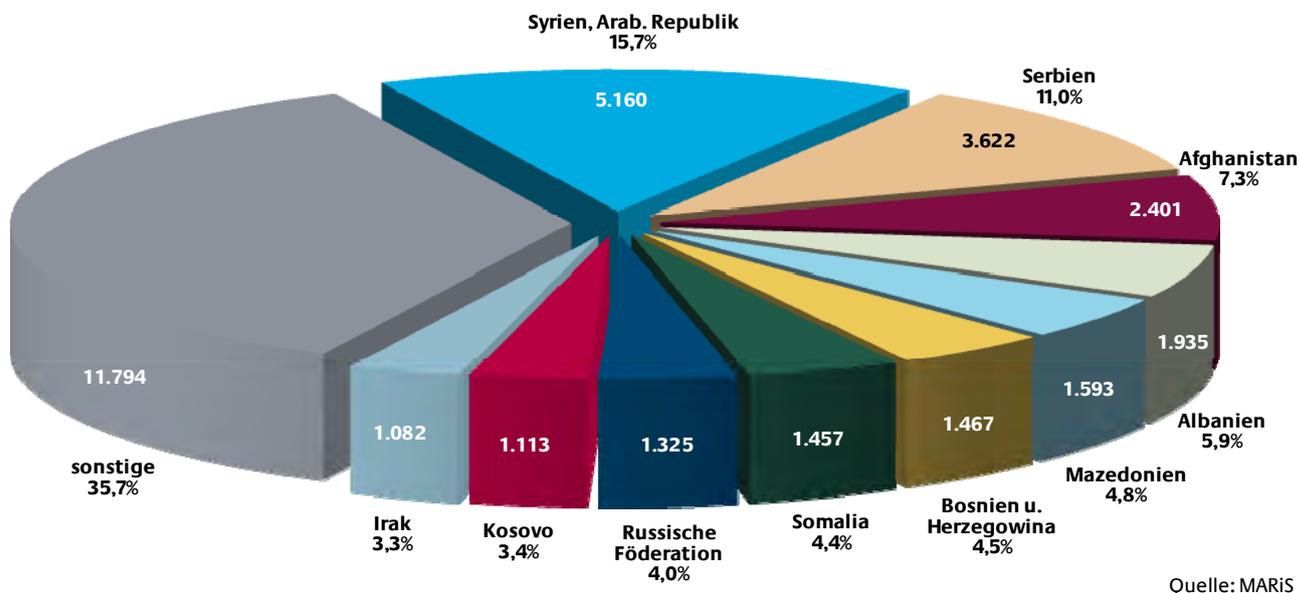
Gesamtzahl der Erstanträge: 9.839



Bei den Top-Ten-Ländern des Monats März steht Syrien an erster Stelle mit einem Anteil von 17,0 %. Den zweiten Platz nimmt Serbien mit einem Anteil von 9,3 % ein. Danach folgt Albanien mit 7,0 %. Ein Drittel (33,3 %) aller gestellten Erstanträge entfällt damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

### Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.03.2014

Gesamtzahl der Erstanträge: 32.949



Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – März 2014 steht Syrien an erster Stelle mit einem Anteil von 15,7 %. Den zweiten Platz nimmt Serbien mit einem Anteil von 11,0 % ein. Danach folgt Afghanistan mit 7,3 %. Damit entfällt etwas mehr als ein Drittel (33,9 %) aller seit Januar 2014 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

# Asylgeschäftsstatistik für den Monat März 2014

## Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2014.

| Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2014* (TOP TEN) | ASYLANTRÄGE |                   |                    | ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE |  |  |  |   |                     |   |                                       |
|--|-------------|-------------------|--------------------|---------------------------------|--|--|--|---|---------------------|---|---------------------------------------|
|  | insgesamt   | davon Erstanträge | davon Folgeanträge | insgesamt                       | davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl) | davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs.1AsylVfG | davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs.1AsylVfG | davon Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs.5/7 AufenthG | Gesamt-schutz-quote | davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt) | davon sonstige Verfahrenserledigungen |
| 1 Syrien, Arabische Republik                             | 5.527       | 5.160             | 367                | 4.630                           | 281  | 2.550  | 1.304  | 10  | 89,5%               | 12  | 473                                   |
| 2 Serbien  | 5.289       | 3.622             | 1.667              | 5.036                           | -  | 1  | 4  | 9   | 0,3%                | 3.089   | 1.933                                 |
| 3 Afghanistan  | 2.572       | 2.401             | 171                | 2.013                           | 30   | 429  | 75   | 209   | 36,9%               | 435   | 835                                   |
| 4 Albanien   | 1.967       | 1.935             | 32                 | 707                             | -  | 2  | 7  | 10  | 2,7%                | 595   | 93                                    |
| 5 Mazedonien   | 2.276       | 1.593             | 683                | 2.062                           | -  | 1  | 5  | 4   | 0,5%                | 1.333   | 719                                   |
| 6 Bosnien und Herzegowina                                | 1.919       | 1.467             | 452                | 1.624                           | -  | -  | 2  | 5   | 0,4%                | 1.008   | 609                                   |
| 7 Somalia  | 1.489       | 1.457             | 32                 | 1.323                           | 1  | 150  | 59   | 36  | 18,6%               | 81  | 996                                   |
| 8 Russische Föderation                                   | 1.588       | 1.325             | 263                | 2.871                           | 1  | 45   | 11   | 41  | 3,4%                | 331   | 2.442                                 |
| 9 Kosovo   | 1.394       | 1.113             | 281                | 1.227                           | -  | 2  | -  | 10  | 1,0%                | 560   | 655                                   |
| 10 Irak  | 1.135       | 1.082             | 53                 | 1.122                           | 1  | 637  | 3  | 20  | 58,9%               | 206   | 255                                   |
| Summe Top 10   | 25.156      | 21.155            | 4.001              | 22.615                          | 314  | 3.817  | 1.470  | 354   | 26,3%               | 7.650   | 9.010                                 |
| Herkunftsländer gesamt                                   | 37.820      | 32.949            | 4.871              | 33.585                          | 472  | 5.196  | 1.925  | 448   | 23,9%               | 10.444  | 15.100                                |

\* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis März 2014.

Im bisherigen Berichtsjahr 2014 wurden **32.949 Erstanträge** vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 19.086 Erstanträge; dies bedeutet einen hohen **Zuwachs um 72,6%**. Die Zahl der **Folgeanträge** im bisherigen Jahr 2014 hat sich gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (2.434 Folgeanträge) **auf 4.871 Folgeanträge verdoppelt (+100,1%)**. Damit sind **insgesamt 37.820 Asylanträge** im Jahr 2014 beim Bundesamt eingegangen; im Vergleich zum Vorjahr mit 21.520 Asylanträgen bedeutet dies einen deutlichen **Anstieg um 75,7%**.

Im aktuellen Berichtsjahr wurden insgesamt **14.694** Personen angehört. Damit fanden **39,6% mehr Anhörungen gegenüber dem Vorjahr** (10.527 Anhörungen) statt. Insgesamt wurden **33.585 Erst- und Folgeanträge** im bisherigen Jahr **entschieden**. Im Vergleich zum Vorjahr (14.879 Entscheidungen) bedeutet dies eine **Zunahme um 125,7%** bei diesen Verfahren.

Die **Gesamt-schutzquote für alle HKL** liegt für das bisherige Berichtsjahr bei **23,9%** (8.041 positive Entscheidungen von insgesamt 33.585). Für das gesamte Vorjahr 2013 konnte eine Gesamt-schutzquote für alle HKL von **24,9%** (20.128 positive Entscheidungen von insgesamt 80.978) ermittelt werden.

Ende März 2014 lag die Zahl der **anhängigen Verfahren** bei insgesamt **100.628 Verfahren**. Im Vergleich zum 31.03. des Vorjahres (56.853 anhängige Verfahren) stieg die Zahl der beim Bundesamt **anhängigen Verfahren deutlich um 77,0%**. Neben **5.041 Entscheidungen über Widerrufe** (Vorjahreszeitraum: 2.177 Entscheidungen) wurden im bisherigen Jahr 2014 noch **387 Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren** (Vorjahreszeitraum: 583 Entscheidungen) getroffen. Somit stieg die Zahl **aller Bundesamtsentscheidungen** (Erstanträge, Folgeanträge, Widerrufsprüfverfahren und Wiederaufnahmeverfahren) von 17.639 Entscheidungen im Berichtszeitraum des Vorjahres auf **39.013 Entscheidungen im bisherigen Berichtsjahr 2014**; dies bedeutet eine **Zunahme um 121,2%**.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Berichtsmonat März 2014 wurden Asylverfahren von 11.199 Personen (9.282 Erst- und 1.917 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Syrien (1.712) und Serbien (1.544.) getroffen.

Im bisherigen Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 33.585 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die Gesamtschutzquote für alle HKL (Anerkennungen als Asylberechtigte, Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG, subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG) beträgt 23,9% (8.041 positive Entscheidungen von insgesamt 33.585).

Im bisherigen Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 14.694 Personen beim Bundesamt angehört. Von den 14.694 im Jahr 2014 angehörten Personen entfielen 93,0% (13.664 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren. Im Monat März 2014 wurden 4.778 Personen beim Bundesamt angehört.

### Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005 in Jahreszeiträumen

| JAHR         | ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge |   |      |   |       |   |       |   |      |  |       |                         |       |
|--------------|---------------------------------|---|------|---|-------|---|-------|---|------|--|-------|-------------------------|-------|
|              | insgesamt                       | SACHENTSCHEIDUNGEN  |      |   |       |   |       |   |      |  |       | FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN |       |
|              |                                 | davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl) |      | davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG* |       | davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG* |       | davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG* |      | davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.) |       |                         |       |
| 2005         | 48.102                          | 411   | 0,9% | 2.053   | 4,3%  | 71  | 0,1%  | 586   | 1,2% | 27.452   | 57,1% |                         |       |
| 2006         | 30.759                          | 251   | 0,8% | 1.097   | 3,6%  | 144   | 0,5%  | 459   | 1,5% | 17.781   | 57,8% | 11.027                  | 35,8% |
| 2007         | 28.572                          | 304   | 1,1% | 6.893   | 24,1% | 226   | 0,8%  | 447   | 1,6% | 12.749   | 44,6% | 7.953                   | 27,8% |
| 2008         | 20.817                          | 233   | 1,1% | 7.058   | 33,9% | 126   | 0,6%  | 436   | 2,1% | 6.761  | 32,5% | 6.203                   | 29,8% |
| 2009         | 28.816                          | 452   | 1,6% | 7.663   | 26,6% | 395   | 1,4%  | 1.216   | 4,2% | 11.360   | 39,4% | 7.730                   | 26,8% |
| 2010         | 48.187                          | 643   | 1,3% | 7.061   | 14,7% | 548   | 1,1%  | 2.143   | 4,4% | 27.255   | 56,6% | 10.537                  | 21,9% |
| 2011         | 43.362                          | 652   | 1,5% | 6.446   | 14,9% | 666   | 1,5%  | 1.911   | 4,4% | 23.717   | 54,7% | 9.970                   | 23,0% |
| 2012         | 61.826                          | 740   | 1,2% | 8.024   | 13,0% | 6.974   | 11,3% | 1.402   | 2,3% | 30.700   | 49,7% | 13.986                  | 22,6% |
| 2013         | 80.978                          | 919   | 1,1% | 9.996   | 12,3% | 7.005   | 8,7%  | 2.208   | 2,7% | 31.145   | 38,5% | 29.705                  | 36,7% |
| Jan-Mrz 2014 | 33.585                          | 472   | 1,4% | 5.196   | 15,5% | 1.925   | 5,7%  | 448   | 1,3% | 10.444   | 31,1% | 15.100                  | 45,0% |

\* Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Quelle: MARIS

## Wissenswertes zur Berliner Unterbringungsleitstelle

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist damit beauftragt, Flüchtlinge, Asylbewerber/innen, jüdische Zuwanderer/innen sowie Spätaussiedler/innen vorübergehend in Aufnahme und Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Im LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in einer Aufnahmeunterkunft erfolgt nach § 47 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG. Für beide Unterkunftstypen schließt das Land Berlin mit geeigneten Betreibern Belegungsverträge ab. Sie werden als vertragsgebundene Unterkünfte bezeichnet.

Gleichzeitig kooperiert die BUL mit den Berliner Bezirken auf der Grundlage einer zwischen allen Beteiligten abgeschlossenen Rahmenvereinbarung und betreibt eine Buchungssoftware. In dieser Buchungssoftware sind alle vertragsfreien Unterkünfte erfasst. Für diese Unterkünfte werden keine Verträge abgeschlossen. Sie werden der BUL durch die Bezirke in eigener Zuständigkeit benannt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialämter in den Bezirken buchen über diese Software für deutsche und ausländische wohnungslose Bürger und Bürgerinnen Unterkunftsplätze.

Die Kernaufgaben der BUL können in folgende Tätigkeitsbereiche untergliedert werden:

- ▶ Akquise, Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung von Gemeinschaftsunterkünften
- ▶ Laufende Prüfung eingehender Angebote für vertragsgebundene Unterkünfte
- ▶ Begleitende Sachbearbeitung und Kontrolle der vertragsgebundenen Unterkünfte
- ▶ Zuweisung von Unterkunftsplätzen für Flüchtlinge, Asylbewerber/innen, jüdische Zuwanderer/innen sowie Spätaussiedler/innen und gegebenenfalls anderen von Berlin bestimmten Personen
- ▶ Zuweisung von Unterkunftsplätzen für deutsche und ausländische wohnungslose Bürger und Bürgerinnen im Auftrag der Bezirke
- ▶ Aufnahme und Löschung von vertragsfreien Unterkünften der Buchungssoftware im Auftrag der Bezirke
- ▶ Weiterleitung eingehender Angebote für vertragsfreie Unterkünfte an die Bezirke

### Sprechzeiten

#### Die Sprechzeiten der Berliner Unterbringungsleitstelle sind:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Montag und Dienstag</b> | 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr<br>13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| <b>Mittwoch</b>            | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr                            |
| <b>Donnerstag</b>          | 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr<br>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| <b>Freitag</b>             | 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr                            |

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

#### Kontakt

##### Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

##### Dienstgebäude

Turmstr. 21  
10559 Berlin  
[Stadtplan](#)

Haus A  
Telefon:(030) 90229-0  
E-Mail

**Postanschrift**  
(für alle Dienstgebäude)  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin

#### Fahrverbindungen

 U-Bahnhof:  
Turmstr. :  
U 9 (Fahrstuhl vorhanden)  
Birkenstr.:  
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

 Bushaltestelle:  
Havelberger Str.:  
M 27  
Turmstr./ Lübecker Str.:  
101, 123, 187  
U-Turmstr.:  
245, TXL

#### Berlin wählt Europa



#### "Berlin barrierefrei"



Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet "Berlin barrierefrei" verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim [Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung](#)

#### Ansprechpartner/in

Stephan Djacenko  
Telefon: (030) 90229-3223

Birte Engelke  
Telefon: (030) 90229-3155

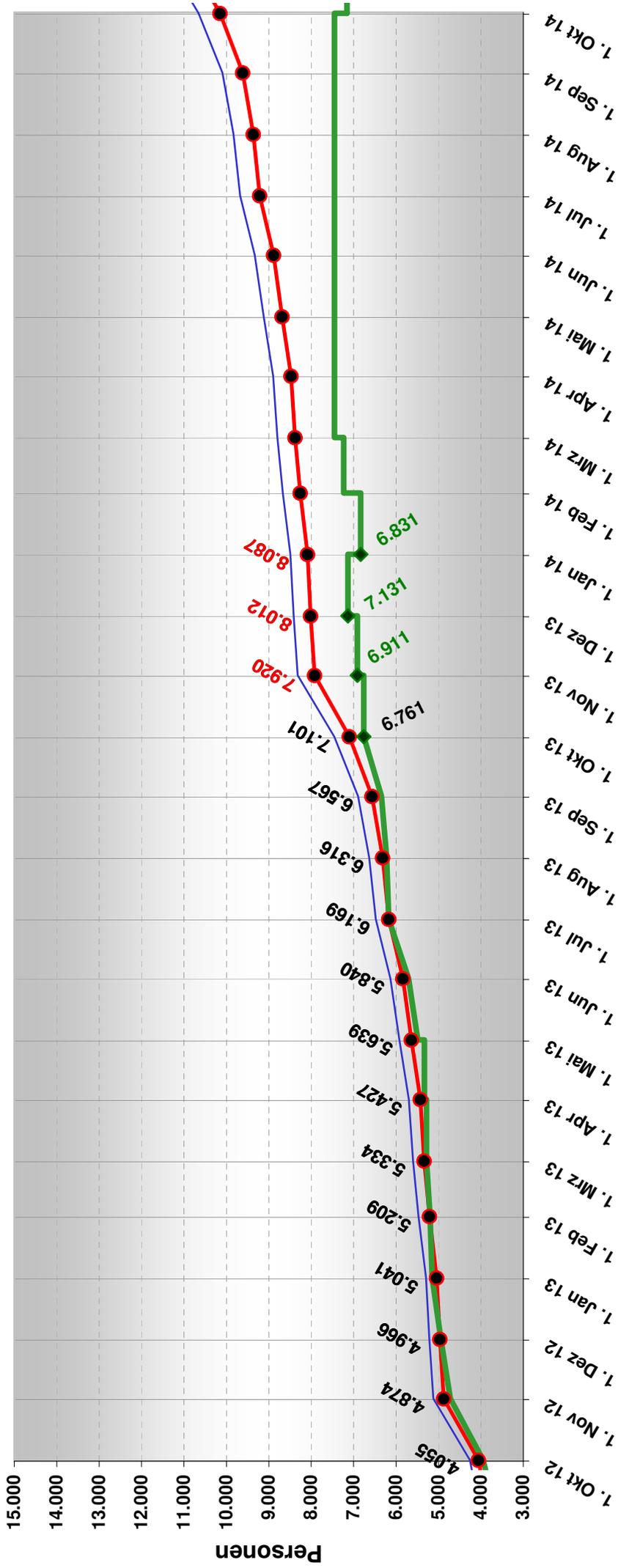
Auskünfte allgemeiner Art werden unter der Rufnummer 902293030 erteilt.

Fax: (030) 9028-5050

E-Mail

# Belegung und Platzentwicklung aller Unterkünfte des LAGeSo

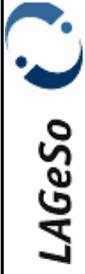
Stand 01.10.2013



● Belegung und Prognose     
 — notwendige Kapazität     
 — verfügbare und geplante Kapazitäten

Die Prognose wird auf Grundlage der Vorjahresentwicklung und evtl. bereits erkennbarer aktueller Trends erstellt.  
 Zielkapazität: Diese Kapazität wird von der BUL angestrebt, um eine reibungslose Verlegung aus den Aufnahmeunterkünften unter Berücksichtigung der Familienstruktur der Flüchtlinge sicher stellen zu können.  
 Quelle: BUL-Statistik Unterbringung Flüchtlinge - Tagesmeldung, Kapazitäten gem. Vereinbarung mit Betreibern; Mail: [Unterbringungsteilstelle@lageso.berlin.de](mailto:Unterbringungsteilstelle@lageso.berlin.de)

# Landesamt für Gesundheit und Soziales - Berliner Unterbringungsleitstelle



Unterbringung Flüchtlinge - Kapazität der Unterkünfte gem. Absprache mit den Bezirken  
09.04.2014 9:00 Uhr

| Art der Einrichtung         | Bezirk                         | Straße                    | Betreiber                            | Vertragslaufzeiten | Kapazität *  | Belegung     | Auslastung   |  |
|-----------------------------|--------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------|--------------|--------------|--|
| Aufnahmeeinrichtung AE      | Spandau                        | Motardstr. 101a           | Arbeiterwohlfahrt (AWO)              | 30.06.14           | 400          | 539          | 135%         |  |
|                             | Spandau                        |                           | Arbeiterwohlfahrt (AWO)              | 15.04.14           | 450          | 492          | 109%         |  |
| Gemeinschaftsunterkünfte GU | Lichtenberg                    |                           | Arbeiterwohlfahrt (AWO)              | 31.01.17           | 350          | 307          | 88%          |  |
|                             | Chlbg-Wilm                     |                           | AWO                                  | 31.12.18           | 100          | 68           | 68%          |  |
|                             | Chlbg-Wilm                     |                           | DIMO Wehner                          | 30.09.14           | 190          | 187          | 98%          |  |
|                             | Chlbg-Wilm                     |                           | PeWoBe GmbH                          | 31.12.14           | 240          | 229          | 95%          |  |
|                             | Chlbg-Wilm                     |                           | GIERSO                               | 31.07.18           | 240          | 237          | 99%          |  |
|                             | Frh-Krzbg                      |                           | Diakonisches Werk                    | 30.09.14           | 147          | 144          | 98%          |  |
|                             | Frh-Krzbg                      |                           | PRISOD GmbH                          | 30.11.17           | 402          | 402          | 100%         |  |
|                             | Frh-Krzbg                      |                           | GEO Hostel Berlin                    | 31.05.15           | 102          | 102          | 100%         |  |
|                             | Lichtenberg                    |                           | PRISOD GmbH                          | 31.08.14           | 310          | 299          | 96%          |  |
|                             | Marz-Hell                      |                           | Neustart Berlin GmbH                 | 31.03.14           | 140          | 137          | 98%          |  |
|                             | Mitte                          |                           | Berliner Stadtmission                | 31.03.14           | 81           | 75           | 93%          |  |
|                             | Mitte                          |                           | Paul Gerhardt Stift                  | 31.12.13           | 41           | 25           | 61%          |  |
|                             | Mitte                          |                           | PeWoBe GmbH                          | 24.10.14           | 285          | 283          | 99%          |  |
|                             | Mitte                          |                           | City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH | 31.12.22           | 450          | 440          | 98%          |  |
|                             | Neukölln                       |                           | PeWoBe GmbH                          | 30.11.15           | 395          | 335          | 85%          |  |
|                             | Pankow                         |                           | PRISOD GmbH                          | 30.11.14           | 95           | 100          | 105%         |  |
|                             | Pankow                         |                           | PRISOD GmbH                          | 29.11.18           | 220          | 216          | 98%          |  |
|                             | Rdf                            |                           | AWO                                  | 31.03.18           | 190          | 195          | 103%         |  |
|                             | Rdf                            |                           | PeWoBe GmbH                          | 31.12.16           | 200          | 198          | 99%          |  |
|                             | Temp-Schbg                     |                           | Internationaler Bund (IB)            | 30.04.14           | 176          | 183          | 104%         |  |
| Temp-Schbg                  |                                | Internationaler Bund (IB) | 31.12.14                             | 700                | 700          | 100%         |              |  |
| Trep-Köp                    |                                | EJF                       | 31.12.14                             | 250                | 230          | 92%          |              |  |
| Trep-Köp                    |                                | Arbeiterwohlfahrt (AWO)   | 30.04.14                             | 250                | 243          | 97%          |              |  |
| Lichtenberg                 |                                |                           | ohne                                 | 410                | 399          | 97%          |              |  |
| Stegl-Zehld                 |                                |                           | SträÙe GmbH                          | laufend            | 40           | 40           | 100%         |  |
| <b>Summe/Auslastung</b>     |                                |                           |                                      |                    | <b>6.854</b> | <b>6.805</b> | <b>99%</b>   |  |
| Notbelegte Unterkünfte      | Lichtenberg                    |                           | PRISOD                               | 31.09.14           | 150          | 153          | 102%         |  |
|                             | Mitte                          |                           | GIERSO                               | 31.03.14           | 260          | 261          | 100%         |  |
|                             | Mitte                          |                           | Caritas                              | ohne               | 80           | 80           | 100%         |  |
|                             | Mitte                          |                           | ASB                                  | 04.09.15           | 150          | 129          | 86%          |  |
|                             | Marz-Hell                      |                           | PeWoBe GmbH                          | 31.03.15           | 200          | 211          | 106%         |  |
|                             | Pankow                         |                           | PRISOD                               | 31.10.17           | 200          | 180          | 90%          |  |
|                             | Rdf                            |                           | PRISOD GmbH                          | 31.12.15           | 500          | 477          | 95%          |  |
|                             | Trep-Köp                       |                           | PeWoBe GmbH                          | 30.06.14           | 138          | 138          | 100%         |  |
|                             | Spandau                        |                           | AWO                                  | 31.12.16           | 200          | 168          | 84%          |  |
|                             | Spandau                        |                           | Gierso                               | 31.12.14           | 100          | 96           | 96%          |  |
|                             | Stegl-Zehld                    |                           | GIERSO                               | 31.03.18           | 109          | 109          | 100%         |  |
|                             | <b>Summe Notunterkünfte</b>    |                           |                                      |                    |              | <b>2.087</b> | <b>2.002</b> |  |
|                             | <b>Summe aller Unterkünfte</b> |                           |                                      |                    |              | <b>8.941</b> | <b>8.807</b> |  |

Hostels und Pensionen **Belegung: 377**

\* Die Kapazitätsangabe entsprechen den mit den Bezirken abgesprochenen Kapazitätsobergrenzen oder der aktuell möglichen Belegungsobergrenze. **Nicht erfasst werden temporäre Unterbringungen in Hostels**  
 \*\* Die Belegungsangabe beinhaltet ein freies Kontingent von etwa 75 Personen für Sonderaufnahmen.  
 \*\*\* vorbehalten für Sonderaufnahmen

Mail: [Unterbringungsleitstelle@lageso.berlin.de](mailto:Unterbringungsleitstelle@lageso.berlin.de)

|   |                                   |                   |
|---|-----------------------------------|-------------------|
| Landesamt für<br>Gesundheit und<br>Soziales | Berliner Unterbringungsleitstelle | Seite 1 von 3     |
|   | Anlage 2 - Qualitätsanforderungen | Stand: 22.01.2014 |

## I. Anforderungen an den Bau

1. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Die Betreiber/innen stimmen sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.
2. Es sollen ein barrierefreier Zugang zum Objekt möglich sein und sollen behindertengerechte Wohnmöglichkeiten in Höhe von 3% der Gesamtkapazität und behindertenfreundliche in Höhe von ebenfalls 3% der Gesamtkapazität vorgesehen werden.
3. In den Wohn- und Schlafräume sollen Einzelzimmer in der Regel mindestens 9 m<sup>2</sup> groß sein. Für jede Person müssen mindestens 6 m<sup>2</sup>, für jedes Kind bis zu 6 Jahren mindestens 4 m<sup>2</sup> reiner Wohnfläche zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.
4. Für die im Hause wohnenden Kinder wird mindestens ein Spielzimmer vorgesehen.
5. Für die Erwachsenen wird mindestens ein Aufenthaltsraum pro Etage (bei mehreren mindestens einer mit Fernsehmöglichkeit) vorgehalten, der auch zur Nutzung für kulturelle und religiöse Zwecke geeignet sein muss.
6. Die Bereitstellung eines Internetraumes mit entsprechender Ausstattung an Hard- und Software für die Bewohnerinnen und Bewohner ist wünschenswert - Einzelheiten sind mit dem LAGeSo abzustimmen.
7. Zum Waschen und Trocknen von Wäsche müssen Räume in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Dabei sind die Waschmaschinenräume von den Trockenräumen zu trennen, sofern nicht Trockenautomaten zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten sind mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) abzustimmen.
8. Gemeinschaftlich genutzte Sanitäranlagen und Waschräume.
  - a. Jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume (getrennt für Männer und Frauen) müssen sich in der Nähe und auf derselben Etage wie die Wohn- und Schlafräume befinden.
  - b. Mindestens ein Abort für 10 Bewohner und für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken nebst einem dazugehörigen Handwaschbecken müssen vorhanden sein.
  - c. Für die notwendige Körperpflege müssen mindestens eine Dusche/Wanne für 15 Personen und zwei dazugehörige Handwaschbecken zur Verfügung stehen.
9. Gemeinschaftlich genutzte Küchen.
  - a. Die Küchen sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume und möglichst auf derselben Etage liegen. Sie sollen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen pro zehn Bewohner/innen und einem Spültisch pro zehn Bewohner/innen sowie über ausreichende Sitzmöglichkeiten zur Einnahme des Essens verfügen.
  - b. Die Küchen müssen über Fenster und eine ausreichende Belüftung verfügen.
10. Es muss mindestens ein Büro für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen.
11. Ein Krankenzimmer ist vorzuhalten.
12. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung verfügen und ausreichend belüftet werden können.

## **II. Anforderungen an den Betrieb**

1. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist die Zimmernummer und Fläche analog zum Belegungsplan kenntlich zu machen.
2. Männer und Frauen werden außerhalb von Familienverbänden getrennt untergebracht.
3. Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.
4. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle, ggf. ein Kinderbett, bestehend aus einem Bettgestell, einer Matratze, einem Kopfkissen und Einziehdecken in ausreichender Zahl, vorgesehen. Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander gestellt werden.
5. Jeder Wohnraum ist pro Person mit einem Schrank, bzw. einem abschließbaren Schrankteil (mind. 50 cm breit und mit einem Rauminhalt von mind. 0,35 m<sup>3</sup>), mit einem Stuhl und einem Tischplatz auszustatten. Darüber hinaus muss eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Handtüchern und Bettwäsche vorgesehen werden. Pro Zimmer ist mindestens einen Abfalleimer mit Deckel und ein Kühlschrankschrank, bzw. pro Person ein in Gemeinschaftsküchen abschließbares Kühlfach, vorzusehen.
6. In den Unterkünften, in denen die Bewohner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Verpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:
  - a. Es sind täglich mindestens drei (bei Bedarf individuell auch mehr) qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) auszugeben.
  - b. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
  - c. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die erforderliche Baby- bzw. Kleinkindernahrung bereitgestellt.
  - d. Bei Zubereitung der Mahlzeiten sind die nationalen sowie die religiösen Belange der Bewohner weitestgehend zu berücksichtigen.
7. Ferner ist während des Betriebes folgendes zu gewährleisten:
  - a. Die mindestens einmal tägliche Reinigung der Verkehrsflächen, der Küchen und der Sanitärbereiche; abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die Bewohner gereinigt.
  - b. Die einmalige Bereitstellung von Reinigungsmitteln und Reinigungsmaterial für die Zimmer (Grundausstattung),
  - c. die Bereitstellung von Kochgeschirr und Besteck entsprechend der Familiengröße (Töpfe, Pfannen usw.),
  - d. bei Bedarf müssen erforderliche Renovierungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durchgeführt werden,
  - e. die Energie- und Wasserversorgung,
  - f. die Einhaltung der in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene in den jeweils gültigen Fassungen,
  - g. bei Bedarf eine unverzügliche Schädlingsbekämpfung und entsprechender Meldungen an die zuständigen Ämter,

- h. eine mindestens vierzehntägige Reinigung der Bettwäsche und eine wöchentliche Reinigung der Handtücher.
- 8. In der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April, und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 12 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung des Wohnheimes zu sorgen.
- 9. Es werden Waschmaschinen und bei Bedarf auch Trockenautomaten in ausreichender Zahl aufgestellt. Die Anzahl richtet sich nach der Belegungskapazität und wird mit dem LAGeSo abgestimmt.

### **III. Anforderungen an das Personal, weitere Leistungen**

- 1. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Heimleiter/innen müssen zusätzlich über Leitungserfahrung und sollten über eine berufsbezogene Qualifikation und Sozialarbeiter/innen müssen über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen.
- 2. In der Gemeinschaftsunterkunft müssen bei Bedarf und in Absprache mit dem LAGeSo über die Unterbringung hinausgehende Leistungen mindestens in den folgenden Bereichen organisiert und angeboten werden:
  - a. Beratung in Wohnungsfragen, aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche, Abstimmung mit den zuständigen Leistungssachbearbeiter/innen und Wohnungsanbieter/innen,
  - b. Schuldenberatung und Schuldenregulierung
  - c. Beratung bei der Schulwahl, Begleitung zur ersten Vorsprache in der Schule, grundsätzlich enge Abstimmung mit den Schulen und Kindergärten im Einzugsgebiet,
  - d. Vermittlung von Kontakten zu Ärzten, zu Krankenhäusern u. a. für die gesundheitliche Versorgung notwendigen Institutionen,
  - e. Vermittlung zu Konfliktberatungsstellen, vor allem und unverzüglich bei häuslicher Gewalt,
  - f. Organisation von Sprachkursen Hausaufgaben- und Nachhilfebetreuung auch in den Räumen der Gemeinschaftsunterkunft.

**Was dürfen die Heimleitung, das Wohnheimpersonal und der Wachschatz?****Welche Rechte haben die Bewohnerinnen und Bewohner?****Was sind die Aufgaben der Heimleitung und des Heimpersonals?**

Die Heimleiter sollen das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“. In den Heimen sind auch SozialarbeiterInnen tätig. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen bei allen sozialen Fragen und Problemen zu helfen, wenn Sie dies wünschen. SozialarbeiterInnen sollen Ihnen helfen z.B. wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen wie Kleidung, Hausrat und Möbel, wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen, wenn Sie Ihre Kinder in einer Kita, in der Schule und im "Hort" (Nachmittagsbetreuung in der Schule) anmelden wollen, wenn Sie Hilfe brauchen, um einen Arzttermin zu machen, oder wenn Sie Adressen von Asylberatungsstellen und kostenlosen Deutschkursen brauchen usw.

**Haben die Heimleitung, das andere Heimpersonal oder der Wachschatz Einfluss auf Ihren Asylantrag, Ihre Duldung oder Ihre Abschiebung?**

Nein. Das Personal und der Wachschatz im Heim haben mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wenn das BAMF Ihren Antrag ablehnt, haben Sie nur sehr wenige Tage Zeit, um dagegen bei einem Gericht zu klagen. Wenden Sie sich daher sofort an eine im Asylrecht erfahrene Anwältin, mindestens an eine Asylberatungsstelle, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde!

Nur das BAMF oder die Gerichte entscheiden über Ihren Asylantrag, sonst niemand! Es spielt überhaupt keine Rolle für die Asylentscheidung, was das Personal und der Wachschatz im Wohnheim über Sie wissen und denken.

**Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Wachschatz?**

Das Sicherheitspersonal (= Wachschatz) ist Hilfspersonal und nur dafür zuständig, (vor allem am Wochenende und nachts) für die Sicherheit der BewohnerInnen zu sorgen. Manchmal hilft der Wachschatz auch bei der Ausgabe des Essens oder der Verteilung von Spenden. Wichtig: Der Wachschatz hat keinerlei Einfluss auf Ihr Asylverfahren oder auf Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland!

**Entscheidet das Heimpersonal, wie viel Geld Sie bekommen?**

Nein. Über die Sozialhilfe entscheidet allein das Sozialamt in der Turmstraße beim LAGeSo oder beim Bezirksamt. Wie viel Geld Sie bekommen, richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Spätestens nach drei Monaten haben Sie in Berlin Anspruch, nicht nur "Taschengeld" für den persönlichen Bedarf, sondern ausreichend Bargeld zur Selbstversorgung mit Essen, Kleidung, Hygiene usw. zu erhalten.

Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann es passieren, dass das Sozialamt versucht, Ihre Sozialhilfe kürzen. In diesem Fall sollten Sie sich umgehend an eine Asylberatungsstelle wenden, da es oft gute Chancen gibt, sich gegen die Kürzung zu wehren. Die HeimleiterInnen, die SozialarbeiterInnen oder der Wachschatz haben mit der Entscheidung über eine Kürzung nichts zu tun.

**Entscheidet das Heimpersonal darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?**

Die SozialarbeiterInnen werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, z.B. wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen. Nicht das Wohnheimpersonal entscheidet, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt bzw. der Vermieter.

Bitte Sie die SozialarbeiterInnen im Heim, Ihnen bei der Wohnungssuche zu helfen!

**Entscheiden die HeimleiterInnen, ob Sie einen 1-Euro-Job bekommen?**

Die HeimleiterInnen können 1-Euro-Jobs im Heim organisieren. Sie müssen diese Jobs aber gerecht unter allen HeimbewohnerInnen verteilen. Bezahlt werden die Jobs vom Sozialamt. Das Einkommen ist zusätzlich zur Sozialhilfe. Es kann auch 1-Euro-Jobs außerhalb des Heims geben. Erkundigen Sie sich darüber beim Sozialamt und stellen Sie am besten einen schriftlichen Antrag, wenn Sie Interesse an einem 1-Euro-Job haben.

**An welche Regeln für die Unterbringung müssen sich die HeimleiterInnen halten?**

Die HeimleiterInnen sind für Ihre Unterbringung verantwortlich. Sie haben sich dabei an die Verträge mit dem LAGeSo und die "Qualitätsanforderungen" des LAGeSo für die Unterbringung zu halten. Die "Qualitätsanforderungen" finden Sie am Ende dieses Flyers. Darin steht zum Beispiel dass, .....

- die Sanitärbereiche mindestens(!) einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt werden müssen.
- alle zwei Wochen frisch gereinigte Bettwäsche ausgegeben wird
- jede Woche frisch gereinigte Handtücher ausgegeben werden

- mindestens pro 15 BewohnerInnen eine Dusche zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein WC zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein Herd mit 4 Kochplatten und ein Spülbecken zur Verfügung stehen müssen
- die Zimmer abschließbar sein müssen. Sie müssen einen Zimmerschlüssel bekommen.
- in den Zimmern pro Person mindestens 6 m2 Wohnfläche zur Verfügung stehen müssen, für Kinder unter 6 Jahren mindestens 4m2, in Einzelzimmern mindestens 9m2. Die m2 Zahl muss an der Zimmertür stehen

Die Heimleitung/SozialarbeiterInnen dürfen entscheiden, in welchem Zimmer sie wohnen und mit wem. Paare und Familien sind gemeinsam unterzubringen, es darf nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht werden.

#### **Darf jemand Ihre Post öffnen?**

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen. Fragen Sie täglich nach, ob Post für Sie angekommen ist.

#### **Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?**

Nein. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Nur wenn es einen akuten Notfall gibt, z.B. Feuer, darf jemand, ohne vorher Bescheid zu sagen, in Ihr Zimmer.

#### **Müssen Sie Bescheid geben, wenn Sie mehrere Tage nicht im Heim sind?**

Wenn Sie länger als einen Tag nicht im Heim übernachten, sollten sie dem Wohnheimpersonal Bescheid geben, sonst kann ihr derzeitiger Heimplatz spätestens ab dem dritten Tag an jemand anderen vergeben werden.

#### **Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?**

Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn sie mit mehreren Einzelpersonen in einem Zimmer zusammenleben, haben Sie das Recht auf einen abschließbaren Schrank. Familien haben das Recht auf ein eigenes Zimmer.

#### **Darf das Heimpersonal Ihnen verbieten, Besuch zu empfangen?**

Nein, Sie haben das Recht, im Heim Besuch zu empfangen. Der Besuch darf jedoch nicht über Nacht bleiben und muss sich beim Pfortner/ Wachschatz anmelden. Der Pfortner kann den Ausweis kontrollieren, darf ihn aber nicht für die Dauer des Besuchs behalten. Die Heimleitung und die SozialarbeiterInnen haben kein Recht, während des Besuchs dabei zu sein.

#### **Darf das Wohnheimpersonal von Ihnen Geld verlangen?**

Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner, Duschen und Küchen im Heim, Beratungsleistungen durch die SozialarbeiterInnen und die im Wohnheim ausgegebene Verpflegung, Hygienematerial und Reinigungsmittel sind für Sie kostenlos. Auch wenn Sie oder Ihre Kinder versehentlich etwas kaputt machen, darf die Heimleitung von Ihnen dafür kein Bargeld verlangen.

#### **Hilfe in medizinischen Notfällen**

Wenn Sie glauben, dass Sie wegen eines akuten medizinischen Notfalls einen Krankenwagen (Feuerwehr) oder einen Notarzt benötigen, dann muss der Wachschatz oder das Heimpersonal **in jedem Fall** für Sie telefonieren, um einen Krankenwagen oder Notarzt herbeizurufen. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar. Über die medizinische Notwendigkeit kann und darf der Wachschatz oder das Heimpersonal nicht entscheiden!

#### **Was können Sie tun, wenn die HeimleiterInnen, andere Heimangestellte oder der Wachschatz Ihre Rechte verletzen?**

Wenn sich die HeimleiterInnen, die anderen Heimangestellten oder der Wachschatz nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Wir empfehlen, sich an eine Asylberatungsstelle zu wenden, die Adressen finden Sie im Anhang.

Anlagen: Mindeststandards, Adressen Beratungsstellen, Kontakt Willkommensinitiativen, Kontakt EJF...

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 08. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2013) und **Antwort**

#### **Sammelunterkünfte für Flüchtlinge: Personalausstattung, Tagessatz und Mängel**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die vertraglich vereinbarte Personalausstattung (Heimleitung, Sozialarbeit/-pädagogik, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung, Verwaltung, sonst. Betreuung, Haushandwerker o.ä. Pforte/Wachschutz) für die Sammelunterkünfte für Flüchtlinge, die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) und den Bezirken belegt werden, nach

- a. Qualifikation,
- b. Zahl der Mitarbeiter\_innen und Stellenanteilen in Prozent und
- c. zugrunde gelegten Kosten (Arbeitgeberbrutto)

(bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk und Personalausstattung tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Personalauswahl und -einstellung obliegt eigenverantwortlich den Betreibern der Einrichtungen und wird von ihnen selbständig wahrgenommen.

Gemäß den geltenden Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte muss das Personal persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten eine berufsbezogene Qualifikation bzw. eine entsprechende Berufsausbildung besitzen. Heimleitungen müssen zusätzlich Leitungserfahrung vorweisen.

Die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene Personalausstattung ist der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.

Zu Teilfrage 1c können aus Gründen des Datenschutzes sowie des Schutzes von Betriebsgeheimnissen keine Angaben gemacht werden.

2. Wie und inwiefern kontrolliert das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die tatsächliche Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitchweise, Anwesenheitskontrollen etc.)?

3. Wie häufig hat das LAGeSo in der Zeit seit 1. Januar 2012 die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Sammelunterkünfte geprüft und mit welchem Ergebnis jeweils (bitte nach Unterkunft getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) verfolgt das Ziel, die vertragsgebundenen Einrichtungen einmal jährlich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aufzusuchen und zu begehren, um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überwachen. Wegen der besonderen Arbeitsbelastung als Folge des anhaltend hohen Zuzugs von Asylbegehrenden, von denen zudem ein Großteil ihr oder sein Asylbegehren in Berlin erstmalig vorbringt, kann diese Aufgabe derzeit nur in Form von stichprobenartig durchgeführten Begehungen wahrgenommen werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag im Hinblick auf das vereinbarte Personal nicht nachkommen.

4. Wie bewertet das LAGeSo die Auskunft des Flüchtlingsrates Berlin, nach der in vielen Fällen dasselbe Personal zeitgleich in jeweils mehreren Unterkünften eines Betreibers als Heimleiter\_in, Sozialarbeiter\_in etc. tätig ist?

Zu 4.: Es wird grundsätzlich **angestrebt**, dass für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in den jeweiligen Einrichtungen **keine Personenidentität** besteht.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auf Grund des - in diesem Umfang nicht vorhersehbaren und auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht prognostizierten - gravierenden Zuwachses bei den Zuzugszahlen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, kurzfristig zusätzliche Unterbringungsplätze in erheblicher Anzahl zu akquirieren, um Obdachlosigkeit oder nicht gewünschte improvisierte Lösungen wie Zelte, Wohncontainer o. ä. zu vermeiden, seit dem Herbst 2012 insgesamt 14 Einrichtungen neu in Betrieb genommen wurden, von denen zehn Einrichtungen eilig eröffnete Notunterkünfte sind. Diese Situation hat dazu geführt, dass es für alle Betreiber **schwer ist, geeignetes und qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl** für jeden Standort gleichermaßen einstellen zu können, so dass ggf. **vorübergehend eine Personenidentität hinzunehmen** ist.

5. Welche vertragsgebundenen und vertragsfreien Einrichtungen werden aktuell von der ZLA und den Bezirken belegt und wie hoch ist der dort aktuell mit dem Land vereinbarte

- a. Tagessatz ohne Verpflegung und
- b. soweit zutreffend der zusätzliche Tagessatz für Verpflegung und
- c. soweit zutreffend der Tagessatz für nicht belegte Plätze

(bitte nach Art der Unterkunft, Ortsteil/Bezirk, Betreiber, aktueller Laufzeit, Tagessatz sowie Kapazität tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 5.: Auf die Übersicht in Anlage 2 wird verwiesen.

6. Welche baulichen, technischen, feuerpolizeilichen, organisatorischen usw. Mängel hat das LAGeSo bei den derzeit betriebenen Sammelunterkünften im Rahmen von Begehungen, durch Hinweise o.ä. festgestellt und bis wann sollen diese jeweils behoben werden (bitte nach Unterkünften, einer kurzen Beschreibung der Mängel, Zeitpunkt der Feststellung und Datum der Mängelbehebung getrennt aufschlüsseln)?

Zu 6.: Für die Begehungen von Objekten zum baulichen, technischen und feuerpolizeilichen Zustand sind die jeweiligen Bezirksämter von Berlin (Bauamt und Gesundheitsamt) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

7. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 7.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Berlin, den 23. August 2013

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2013)

**Übersicht über die in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltene  
Personalausstattung**

| Personalstelle  | Spandau | Lichtenberg |
|---|---------|-------------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 1,00    | 1,00        |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagoge                          | 1,00    | 0,00        |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 1,00    | 1,99        |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 4,00    | 3,25        |
| Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter         | 2,00    | 2,00        |
| Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer                         | 1,00    | 1,50        |
| Lehrkraft   | 1,00    | 0,50        |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00    | 0,00        |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 2,00    | 3,00        |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließer                    | 1,00    | 0,00        |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00    | 0,00        |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00    | 0,00        |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 2,00    | 2,00        |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 2,00    | 0,00        |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00    | 0,00        |
| Aushilfen   | 0,00    | 0,00        |
| Sonstiges   | 0,00    | 0,00        |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Wilmerdorf | Westend |
|---|------------|---------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 1,00       | 1,00    |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagoge                          | 0,00       | 0,00    |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 0,00       | 2,00    |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 1,00       | 0,00    |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 1,00       | 1,00    |
| Kinderbetreuerin /<br>Kinderbetreuer                      | 0,25       | 1,00    |
| Lehrkraft   | 0,00       | 0,00    |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00       | 0,00    |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,00       | 0,00    |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließer                    | 0,00       | 0,00    |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00       | 0,00    |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 1,00       | 0,00    |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 1,00       | 1,00    |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 1,00       | 0,00    |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 1,00       | 0,00    |
| Aushilfen   | 0,00       | 0,00    |
| Sonstiges   | 0,00       | 0,00    |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Kreuzberg Ost | Kreuzberg West |
|---|---------------|----------------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 0,81          | 1,00           |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagoge                          | 0,00          | 0,00           |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 1,30          | 3,00           |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 0,00          | 1,00           |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 0,57          | 1,00           |
| Kinderbetreuerin /<br>Kinderbetreuer                      | 0,52          | 1,00           |
| Lehrkraft   | 0,00          | 0,00           |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00          | 1,50           |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,32          | 0,00           |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließer                    | 0,00          | 0,00           |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00          | 0,00           |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00          | 0,00           |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 1,00          | 1,00           |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00          | 0,00           |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00          | 1,00           |
| Aushilfen   | 0,00          | 2,00           |
| Sonstiges   | 5,00          | 0,00           |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Alt-Hohenschönh. | Marzahn |
|---|------------------|---------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 1,00             | 1,00    |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagoge                          | 1,00             | 0,00    |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 1,00             | 2,00    |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 0,00             | 1,00    |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 1,50             | 0,50    |
| Kinderbetreuerin /<br>Kinderbetreuer                      | 1,00             | 1,00    |
| Lehrkraft   | 0,00             | 0,00    |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 2,00             | 0,00    |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,00             | 1,50    |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließer                    | 0,00             | 0,00    |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00             | 0,00    |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00             | 0,00    |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 0,00             | 1,50    |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00             | 0,00    |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 1,00             | 0,00    |
| Aushilfen   | 2,00             | 0,00    |
| Sonstiges   | 0,00             | 0,00    |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Mitte West | Tiergarten |
|---|------------|------------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 0,70       | 1,00       |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagogin                         | 0,00       | 0,00       |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 0,30       | 2,00       |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 0,30       | 1,00       |
| Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter         | 0,30       | 1,00       |
| Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer                         | 0,00       | 0,00       |
| Lehrkraft   | 0,00       | 0,00       |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00       | 0,00       |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,00       | 0,00       |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließler                   | 0,00       | 0,00       |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00       | 0,00       |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00       | 0,00       |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 0,00       | 1,00       |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00       | 0,00       |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00       | 0,00       |
| Aushilfen   | 0,00       | 0,00       |
| Sonstiges   | 0,00       | 0,00       |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Mitte Ost | Wittenau |
|---|-----------|----------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 1,00      | 0,00     |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagogin                         | 0,00      | 0,00     |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 2,00      | 0,00     |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 2,00      | 0,00     |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 1,50      | 0,00     |
| Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer                         | 1,00      | 0,00     |
| Lehrkraft   | 0,00      | 0,00     |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00      | 0,00     |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 2,50      | 0,00     |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließler                   | 0,00      | 0,00     |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00      | 0,00     |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00      | 0,00     |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 1,00      | 0,00     |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00      | 0,00     |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00      | 0,00     |
| Aushilfen   | 3,00      | 0,00     |
| Sonstiges   | 0,00      | 0,00     |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Marienfelde Nord | Marienfelde Süd |
|---|------------------|-----------------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 0,65             | 1,00            |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagogin                         | 0,00             | 1,00            |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 0,50             | 7,23            |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 1,00             | 0,00            |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 0,78             | 3,00            |
| Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer                         | 0,78             | 4,12            |
| Lehrkraft   | 0,00             | 0,00            |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00             | 0,00            |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,00             | 0,00            |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließler                   | 0,00             | 0,00            |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00             | 0,00            |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00             | 0,00            |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 1,00             | 3,50            |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00             | 0,00            |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00             | 0,00            |
| Aushilfen   | 0,00             | 0,00            |
| Sonstiges   | 0,00             | 6,00            |

ohne Notunterkünfte

| Personalstelle  | Niederschönweide | Gesamtanzahl |
|---|------------------|--------------|
| Heimleiterin / Heimleiter                                 | 1,00             | 13,16        |
| Sozialpädagogin / Sozialpädagogin                         | 0,00             | 3,00         |
| Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter                         | 0,00             | 24,32        |
| Sozialbetreuerin / Sozialbetreuer                         | 2,00             | 16,55        |
| Verwaltungsmitarbeiterin /<br>Verwaltungsmitarbeiter      | 1,00             | 17,15        |
| Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer                         | 0,00             | 13,17        |
| Lehrkraft   | 0,00             | 1,50         |
| Hausbesorgerin / Lageristin<br>Hausbesorger / Lagerist    | 0,00             | 3,50         |
| Wirtschaftsmitarbeiterin /<br>Wirtschaftsmitarbeiter      | 0,00             | 9,32         |
| Wascheschließerin /<br>Wascheschließler                   | 0,00             | 1,00         |
| Studentinnen / Studenten                                  | 0,00             | 0,00         |
| Haustechnikerin /<br>Haustechniker                        | 0,00             | 1,00         |
| Haushandwerkerin /-meisterin /<br>Haushandwerker/-meister | 1,00             | 17,00        |
| Hausarbeiterin / Hausarbeiter                             | 0,00             | 3,00         |
| Pförtnerin / Pförtner                                     | 0,00             | 3,00         |
| Aushilfen   | 0,00             | 7,00         |
| Sonstiges   | 0,00             | 11,00        |

ohne Notunterkünfte

Übersicht über die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber - ZLA - belegten Einrichtungen nach Bezirken, Art der Unterbringung, Betreiber, Laufzeit etc. gemäß Frage 5.

| Bezirk                     | Unterkunftsart            | Betreiber             | Laufzeit   | Kapazität | Tagessatz    | Ausfall-Tagessatz | Verpflegungssatz | Anmerkungen  |
|----------------------------|---------------------------|-----------------------|------------|-----------|--------------|-------------------|------------------|--|
| Friedrichshain-Kreuzberg   | Gemeinschaftsunterkunft   | Diakonisches Werk     | 30.09.2014 | 147       | 12,10        | 9,30              | 0,00             |  |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | Gemeinschaftsunterkunft   | PRISOD GmbH           | 30.11.2017 | 198       | 30,40        | 25,11             | 0,00             |  |
| Treptow-Köpenick           | Gemeinschaftsunterkunft   | AWO                   | 31.10.2013 | 250       | 8,29         | 6,54              | 0,00             |  |
| Treptow-Köpenick           | Notunterkunft             | PeWoBe                | 31.03.2013 | 138       | 13,55        | 10,02             | 10,02            |  |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Gemeinschaftsunterkunft   | DIMO Wehner           | 30.09.2014 | 190       | 10,74        | 7,54              | 0,00             |  |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Gemeinschaftsunterkunft   | PeWoBe                | 31.07.2013 | 240       | 13,10        | 9,22              | 0,00             |  |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Notunterkunft             | GIERSO                | 31.12.2013 | 60        | 23,00        | 0,00              | 10,03            |  |
| Lichtenberg                | Gemeinschaftsunterkunft   | PRISOD GmbH           | 30.08.2013 | 310       | 11,96        | 8,19              | 0,00             |  |
| Lichtenberg                | Aufnahmeeinrichtung       | AWO                   | 31.01.2017 | 350       | 19,06        | 17,46             | 9,85             |  |
| Lichtenberg                | Notunterkunft             | PRISOD GmbH           | 30.09.2013 | 150       | 13,88        | 9,52              | 10,49            |  |
| Lichtenberg                | Vertragsfreie Einrichtung | BWV GmbH              | ohne       | 394       | 14,50        | 0,00              | 0                |  |
| Marzahn-Hellersdorf        | Gemeinschaftsunterkunft   | Neustart Berlin GmbH  | 31.03.2014 | 140       | 12,14        | 9,19              | 0,00             |  |
| Marzahn-Hellersdorf        | Vertragsfreie Einrichtung | BWV GmbH              | ohne       | 30        | siehe rechts | 0,00              | 0,00             | Einzelzimmer 25,00, Zweibettzimmer 14,50           |
| Mitte                      | Gemeinschaftsunterkunft   | PeWoBe                | 24.10.2013 | 285       | 14,10        | 11,28             | 0,00             |  |
| Mitte                      | Gemeinschaftsunterkunft   | Berliner Stadtmission | 30.06.2013 | 73        | 7,21         | 5,77              | 0,00             |  |
| Mitte                      | Notunterkunft             | GIERSO                | 31.12.2013 | 200       | 21,26        | 16,70             | 10,03            |  |
| Mitte                      | Gemeinschaftsunterkunft   | Degirmenci            | 31.12.2022 | 250       | 36,17        | 0,00              | 0,00             |  |
| Neukölln                   | Vertragsfreie Einrichtung | PeWoBe                | ohne       | 29        | siehe rechts | 0,00              | 0,00             | Einzelzimmer 24,73, Zweibett-/Mehrbettzimmer 18,24 |
| Pankow                     | Gemeinschaftsunterkunft   | PRISOD GmbH           | 30.11.2013 | 95        | 8,92         | 5,24              | 0,00             |  |
| Pankow                     | Notunterkunft             | PRISOD GmbH           | 31.12.2013 | 200       | 11,63        | 7,52              | 9,52             |  |
| Reinickendorf              | Notunterkunft             | ASB                   | 31.12.2013 | 115       | 0,00         | 0,00              | 0,00             |  |
| Reinickendorf              | Notunterkunft             | AWO                   | 31.12.2013 | 175       | 17,30        | 13,84             | 0,00             |  |
| Reinickendorf              | Gemeinschaftsunterkunft   | PRISOD GmbH           | 30.10.2013 | 400       | 15,00        | 0,00              | 0,00             |  |
| Spandau                    | Notunterkunft             | AWO                   | 31.12.2013 | 200       | 7,25         | 4,84              | 8,37             |  |
| Spandau                    | Aufnahmeeinrichtung       | AWO                   | 31.12.2013 | 400       | 12,39        | 10,43             | 8,37             |  |
| Spandau                    | Notunterkunft             | GIERSO                | 31.12.2014 | 100       | 17,00        | 13,60             | 10,03            |  |
| Steglitz-Zehlendorf        | Notunterkunft             | GIERSO                | 30.06.2013 | 119       | 23,26        | 17,35             | 10,03            |  |
| Tempelhof-Schöneberg       | Gemeinschaftsunterkunft   | IB                    | 30.04.2014 | 176       | 10,69        | 8,51              | 0,00             |  |
| Tempelhof-Schöneberg       | Gemeinschaftsunterkunft   | IB                    | 31.12.2014 | 600       | 11,10        | 8,40              | 0,00             |  |



## Gesundheit

# ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr

Rückfragen:

Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html>

04.06.2010

**Landesamt für Gesundheit und Soziales**  
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

**II A 2018 -**

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin

Zimmer: 03.24  
Telefon: (030) 90229 3162  
intern: (9229) 3162  
Telefax: (030) 90229 3099  
Vermittlung: (030) 90229 0

E-Mail: [poststelle@lageso.berlin.de](mailto:poststelle@lageso.berlin.de)

Datum: 18.12.2012

Herrn

- persönlich -

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen, wenn

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Wohnaufwendungenverordnung – WAV).

Die Übernahme einer Kautionszahlung oder von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft. Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

**Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.**

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

**Verkehrsverbindungen:**  
Eingang Turmstr. 21  
U 9 Turmstraße  
Kein Fahrstuhl vorhanden  
Bus M 27, 245, TXL  
Haltestelle U-Turmstraße  
Bus 101, 123, 187  
Haltestelle Turmstr./ Lübecker Str.  
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

**Sprechzeiten:**  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 09:00 - 12:30 Uhr und  
von 13:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Die Ausgabe von Warte-nummern öffnet für Sie jeweils  
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet  
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit

**Zahlungen bitte**  
bargeldlos an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin  
**Geldinstitut**  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Berlin

**Kontonummer**  
58 100  
IBAN: DE4710010010000058100  
0 990 007 600  
IBAN: DE25100500000990007600  
10 001 520  
IBAN: DE53100000000010001520

**Bankleitzahl**  
100 100 10  
BIC: PBNKDEFF100  
100 500 00  
BIC: BELADEBEXX  
100 000 00  
BIC: MARKDEF1100

Seite 1 von 3

Dokument20

**Das Mietangebot sollte folgende Angaben enthalten:**

- **Wohnfläche in Quadratmeter**
- **Höhe der Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**
- **Angaben zum Heizenergieträger (Erdöl, Fernwärme oder Erdgas)**
- **Angaben zur Warmwassererzeugung (zentral oder dezentral)**
- **Größe der beheizten Wohnfläche des Gebäudes**
- **Zusicherung des Vermieters, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.**

Die auf Ihren Einzelfall bezogenen Gesamtangemessenheitsgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

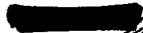
Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der einziehenden Personen bei der zukünftigen Unterkunft keine beengten Wohnverhältnisse vorliegen.

Beengte Wohnverhältnisse würden vorliegen, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum (ohne Küche und Nebenräume) zur Verfügung steht:

|                      |             |  |
|----------------------|-------------|--|
| für 2 Personen       | 1 Wohnraum  | und insgesamt 30 qm Wohnfläche der Wohnung |
| für 3 Personen       | 2 Wohnräume | und insgesamt 50 qm Wohnfläche der Wohnung |
| für 4 und 5 Personen | 3 Wohnräume | und insgesamt 65 qm Wohnfläche der Wohnung |
| ab 6 Personen        | 4 Wohnräume | und insgesamt 80 qm Wohnfläche der Wohnung |

Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



**Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4 WAV) - Beträge gültig seit 01.03.2014**

|   |  | <b>Heizöl</b>                             | <b>Erdgas</b>                             | <b>Fernwärme</b>                     |
|---|--|---|---|--------------------------------------|
| <b>Größe der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Personen</b> | <b>Gebäude - fläche</b><br>in m <sup>2</sup> | Richtwert<br>Bruttowarm<br>m<br>mtl. in € | Richtwert<br>Bruttowarm<br>m<br>mtl. in € | Richtwert<br>Bruttowarm<br>mtl. in € |
| <b>1</b>  | 100-250                                      | 435,00                                    | 419,00                                    | 428,00                               |
|   | 251-500                                      | 432,00                                    | 415,00                                    | 426,00                               |
|   | 501-1000                                     | 429,00                                    | 413,00                                    | 423,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 427,00                                    | 411,00                                    | 421,00                               |
| <b>2</b>  | 100-250                                      | 522,00                                    | 503,00                                    | 514,00                               |
|   | 251-500                                      | 519,00                                    | 498,00                                    | 511,00                               |
|   | 501-1000                                     | 515,00                                    | 495,00                                    | 507,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 512,00                                    | 493,00                                    | 506,00                               |
| <b>3</b>  | 100-250                                      | 621,00                                    | 596,00                                    | 610,00                               |
|   | 251-500                                      | 616,00                                    | 591,00                                    | 606,00                               |
|   | 501-1000                                     | 611,00                                    | 587,00                                    | 602,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 608,00                                    | 584,00                                    | 600,00                               |
| <b>4</b>  | 100-250                                      | 703,00                                    | 675,00                                    | 692,00                               |
|   | 251-500                                      | 698,00                                    | 669,00                                    | 687,00                               |
|   | 501-1000                                     | 692,00                                    | 665,00                                    | 682,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 689,00                                    | 662,00                                    | 680,00                               |
| <b>5</b>  | 100-250                                      | 831,00                                    | 799,00                                    | 817,00                               |
|   | 251-500                                      | 825,00                                    | 792,00                                    | 812,00                               |
|   | 501-1000                                     | 818,00                                    | 787,00                                    | 807,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 814,00                                    | 783,00                                    | 804,00                               |
| <b>für jede weitere Person</b>                                | 100-250                                      | 103,00                                    | 99,00                                     | 102,00                               |
|   | 251-500                                      | 102,00                                    | 98,00                                     | 101,00                               |
|   | 501-1000                                     | 102,00                                    | 98,00                                     | 100,00                               |
|   | über<br>1000                                 | 101,00                                    | 97,00                                     | 100,00                               |

**Tabelle B (zu § 4 Satz 4 WAV) - Beträge gültig seit 01.03.2014**

| <b>Größe der Bedarfsgemeinschaft</b> | <b>Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat</b> |
|--------------------------------------|--|
| 1 Person                             | 10,00  |
| 2 Personen                           | 12,00  |
| 3 Personen                           | 16,00  |
| 4 Personen                           | 18,00  |
| 5 Personen                           | 20,00  |
| Für jede weitere Person              | 3,00   |

## Wohnungen für Flüchtlinge (WfF)

In den letzten Jahren kommen erheblich mehr Flüchtlinge nach Deutschland und damit nach Berlin.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften ist knapp. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen könnte die Situation erheblich entspannen.

Asylbewerber müssen maximal drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen; danach können sie in ein Wohnheim oder in eine eigene Wohnung ziehen. Bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen besteht dann die Möglichkeit, eigenen Wohnraum zu suchen. Bis zum Bezug einer eigenen Wohnung steht ein Wohnheimplatz zur Verfügung.

### Kooperationsvertrag

Seit dem 1.7.2011 ist der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den städtischen Wohnungsunternehmen in Kraft getreten.

Mit einem jährlichen Kontingent von 275 Wohnungen (125 Einzimmer und 150 Mehrzimmerwohnungen) wollen die städtischen Wohnungsunternehmen einen Beitrag leisten, damit Flüchtlinge möglichst schnell eine eigene Wohnung beziehen können.

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen Wohnungen angeboten, vermittelt und dauerhaft gesichert sowie Schadensfälle reguliert werden.

### Koordinierungsstelle

Das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ ist der Zentralen Koordinierungsstelle (ZeKo) des „Geschützten Marktsegments“ beim LAGeSo angegliedert. Die ZeKo kooperiert mit dem Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber.

### Sozialdienst

Beim Sozialdienst erhalten Asylbewerber eine ausführliche Beratung und Hilfestellung sowohl bei der Suche nach einer Wohnung als auch beim Kontakt mit anderen Behörden und Institutionen sowie bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten.

 [Presseerklärung: laden »](#)  
(14980 Bytes)

 [Kooperationsvertrag Wohnungen für Flüchtlinge laden »](#)  
(37032 Bytes)

© Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

#### Kontakt

##### Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

##### Dienstgebäude

Turmstr. 21  
10559 Berlin  
[Stadtplan](#)

Haus A  
Telefon:(030) 90229-0  
[E-Mail](#)

**Postanschrift**  
(für alle Dienstgebäude)  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin

#### Fahrverbindungen

 U-Bahnhof:  
Turmstr. :  
U 9  
Birkenstr.:  
U 9 (kein Fahrstuhl vorhanden)

 Bushaltestelle:  
Havelberger Str.:  
M 27  
Turmstr./ Lübecker Str.:  
101, 123, 187  
U-Turmstr.:  
245, TXL

#### "Berlin barrierefrei"



Den Dienstgebäuden in der **Turmstraße 21** wurde das Signet "Berlin barrierefrei" verliehen

Weitere Infos zum Signet finden Sie beim  
[Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung](#)

#### Ansprechpartnerinnen

Frau Bahns  
Telefon (030) 90229-3201

Frau Thiel  
Telefon (030) 90229-3202

Telefax (030) 90229-3299

[E-Mail](#)



## Wohnungen für Flüchtlinge

---



### Adresse

Wohnungen für Flüchtlinge  
Beratung und Vermittlung  
Turmstr. 21, Haus K  
10559 Berlin (Moabit)

Tel. (030) 30 873-652  
Fax (030) 30 873-663  
[wohnungen-fuer-fluechtlinge@eif.de](mailto:wohnungen-fuer-fluechtlinge@eif.de)

### Ansprechpartnerin

Sophia Brinck

Die neue EJV-Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge – Beratung und Vermittlung“ hat die nachfolgenden Aufgaben:

- Vermittlung bereitgestellter Wohnungen kommunaler Wohnungsgesellschaften an Flüchtlinge, die vom (LAGeSo) berechtigt sind, diese zu beziehen
- Wohnraum-Beratung (auch in der Muttersprache) für Flüchtlinge, die berechtigt sind, eigenen Wohnraum zu suchen
- Prüfung auf Übernahmemöglichkeit von Wohnungsangeboten, die Flüchtlinge selbst finden
- Organisation der Begleitung von Flüchtlingen zum neuen Vermieter und eine Beratung nach Mietvertragsabschluss, um ihnen ihre Situation als Neumieter zu erklären: Abschluss von Versorgungsverträgen (Strom, Gas, Telefon etc.), Einhaltung der Hausordnung etc.
- Akquisition von Wohnungen bei weiteren Wohnungsgesellschaften und – genossenschaften zum Zweck der Vermietung an Flüchtlinge
- Aufbau eines Netzwerkes und Einteilung verschiedener gemeinnütziger Organisationen und ehrenamtlicher Helfer, die beim Dolmetschen und Flüchtlingsbegleitung unterstützen können
- Heranziehung der Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften, um die Basis für die Beratung zu erweitern und Verfahrensabläufe abzukürzen
- Kontaktaufnahme zu den Wohnungsgesellschaften, die das Kontingent von Flüchtlingswohnungen stellen sollen

## Hintergrund

---

Flüchtlinge, die in Deutschland Zuflucht suchen, werden zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen, in der Regel nach zwölf Wochen in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt und haben dann das Recht, sich eine eigene Wohnung auf dem Markt zu suchen. Eine zentrale Forderung der politischen Parteien und zivilgesellschaftlicher Flüchtlingshilfe war und ist die Vermittlung der Flüchtlinge in (eigene) Wohnungen. Im Rahmen des Programms „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) kommunaler Wohnungsgesellschaften kann ihnen auch Wohnraum vermittelt werden in zur Verfügung gestellten Wohnungen (jährlich etwa 275 in Berlin).

Während dieser gesamten Anfangszeit haben Flüchtlinge und Asylbewerber eine sogenannte Aufenthaltsgestattung und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) bleibt für sie und damit ihre Wohnungssuche zuständig. (Nach Annahme des Antrags auf Asyl erhalten Flüchtlinge und Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis mit einer eingeschränkten Beschäftigungserlaubnis und die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit geht auf die Bezirke und das Jobcenter über.)

Bislang lag Beratung und Vermittlung in Wohnungsangelegenheiten für Flüchtlinge und Asylbewerber in der Zuständigkeit des LaGeSo. Mit der wachsenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern wurde diese Aufgabe an das EJV ausgelagert. Sobald dies bekannt wurde, haben Wohnungsbaugesellschaften und der Flüchtlingsrat, sofort ihre tatkräftige Unterstützung angeboten. Das LAGeSo muss jedoch weiterhin die Kostenübernahmen genehmigen.

Seit 2011 gibt es zwar den Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ zwischen dem LAGeSo und den städtischen Wohnungsunternehmen und damit leisten diese Wohnungsgesellschaften auch einen Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot für Flüchtlinge; aber das reicht längst nicht aus. Die Akquisition vieler zusätzlicher Wohnungen ist dringend geboten.



EIF gemeinnützige AG • Wohnungen für Flüchtlinge  
Turmstr. 21, Haus K • 10559 Berlin

### Vermieter - Information

Liebe/r Vermieter/in,

heute stellt sich ein(e) Wohnungssuchende(r) bei Ihnen vor, der sehr an Ihrem Mietangebot interessiert ist. Damit auch wir eine bestmögliche Unterstützung beim Zustandekommen eines Mietverhältnisses gewähren können, benötigen wir Ihre Hilfe.

Daher bitten wir Sie, **Ihr Exposé um die u. a. Angaben zu erweitern** oder diese ganz unkompliziert nachstehend einzusetzen und mit Ihrer Unterschrift und Ihrem Firmenstempel zu bestätigen:

- **Anschrift:** \_\_\_\_\_
- **Anzahl der zu vermietenden Zimmer** \_\_\_\_\_ **Zi.**
- **Wohnfläche der zu vermietenden Wohnung:** \_\_\_\_\_ **m<sup>2</sup>**
- **gesamte beheizte Wohnfläche des Gebäudes:** \_\_\_\_\_ **m<sup>2</sup>**
- **Höhe der Nettokaltmiete:** \_\_\_\_\_ **€**
- **Höhe der monatlichen (kalten) Betriebskostenvorausz.:** \_\_\_\_\_ **€**
- **Höhe der monatlichen Heizkostenvorauszahlungen:** \_\_\_\_\_ **€**
- **Kautionshöhe (max. 3 Nettokaltmieten)** \_\_\_\_\_ **€**
- **Heizungsart:**  Erdöl  Fernwärme  Erdgas (zentral)  Gas-Etagenheizung
- **Warmwassererzeugung:**  zentral  dezentral
- **Wohnung wird in gebrauchsfähigem Zustand übergeb.:**  Ja  Nein
- **Herd gehört zur Mietsache:**  Ja  Nein
- **Spüle gehört zur Mietsache:**  Ja  Nein

Wir bitten Sie außerdem höflich, uns Ihre Kontaktdaten zu hinterlassen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Firmenstempel

[▶ Wer wir sind](#)[▶ Aktuell](#)[▶ Publikationen](#)[▶ Themen](#)[▶ Gesetzgebung](#)[▶ Fortbildung](#)[▶ Links](#)[▶ Unterstützer](#)[▶ Kontakt](#)

Impressum  
Design:  
Henrik Weinhold

## Presseerklärungen

[<< zurück zur Übersicht](#)

### 19.07.13: Senat versagt bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Presseinformation vom 19. Juli 2013

In Berlin werden immer mehr Flüchtlinge in Not- und Sammelunterkünften eingewiesen. Gleichzeitig verwehrt die Zentrale Leistungsstelle für Asylsuchende (ZLA) Flüchtlingen die nötige Unterstützung bei der Anmietung privater Mietwohnungen. Und zur Erarbeitung des vom Flüchtlingsrat geforderten Sicherheitskonzepts für Asylaufnahme in Hellersdorf sieht das LAGeSo offenbar keinen Anlass.

#### Flüchtlingsrat Berlin fordert: Wohnungen für Flüchtlinge jetzt!

Angesichts eines immer schwierigeren Wohnungsmarktes und nach wie vor nur völlig unzureichender sozialhilferechtlicher Mietobergrenzen finden Asylsuchende kaum noch Wohnungen in Berlin. Wer ein passendes Wohnungsangebot findet, scheitert oft an der bürokratischen Administration bei der zum Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gehörenden ZLA.

So verweigert die Behörde den Bezug einer Mietwohnung, wenn die jeweils nur für sechs Monate erteilte und verlängerte Aufenthaltsgestattung Asylsuchender vor Mietbeginn endet. Einen Ermessensspielraum negiert die ZLA. Das heißt: Wer endlich eine Wohnung findet, hat Pech, wenn der Vertragsbeginn mit dem Ablauf des Aufenthaltspapiers kollidiert.

Martina Mauer vom Flüchtlingsrat Berlin: „*Angesichts der extrem angespannten Unterbringungssituation ist das bürokratische Verwaltungshandeln der ZLA völlig inakzeptabel. Wir unterstellen nicht, dass die Behörde die Konflikte um die Flüchtlingsunterbringung bewusst eskaliert, aber wir fragen uns schon, weshalb das LAGeSo ständig neue Notunterkünfte eröffnet, statt die Flüchtlinge wirksamer als bisher beim Bezug einer privaten Mietwohnung zu unterstützen.*“

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert die **gezielte Stärkung von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt**. Das schließt ein:

- a) eine aktive Wohnungspolitik für Berlin, die bezahlbaren Wohnraum für alle schafft und den Mietanstieg durch wirksame gesetzliche Maßgaben begrenzt,
- b) Anpassung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen für Hartz IV-Berechtigte und Asylsuchende an die Marktrealitäten,
- c) gezielte Unterstützung und Stärkung der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche durch vom Land finanzierte behördenunabhängige Beratungsstellen,

## Neue Meldungen

12.09.13: Berlin regelt Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge durch Familienangehörige

11.09.13: Refugees-Welcome-Tour against Nazis and Racism nach Hellersdorf

30.08.13: Berlins Zentrale Asylaufnahmestelle schickt Asylsuchende in die Obdachlosigkeit

30.08.13: Gedenkundgebung zum 30. Todestag des politischen Flüchtlings Cemal Kemal Altun

19.08.13: Asylunterkunft Hellersdorf: Flüchtlingsrat fordert Aussetzung der Belegung

14.08.13: Keine Aufnahme für Schutz suchende Familienangehörige von Syrem in Berlin?

## Neue Dokumente

Änderungen im Ausländerrecht 2013

Neuregelungen und weiterer Änderungsbedarf im AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU, BeschV usw., Stand Sept. 2013

Gesetzentwurf für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht

Bundesratsentwurf für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, März 2013

Das BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012

Erlasse, Kommentare, Tabellen, Musteranträge, März 2013

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

Entwurf BMAS, Stellungnahmen NGOs und Länder, Jan. 2013 - seitdem ist nichts passiert.

Forderungen an den Berliner Senat

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik! Sept. 2011

d) durch die ZLA von Amts wegen erteilte rechtsverbindliche Mietübernahmescheine zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl,

e) Erteilung von Wohnungsberechtigungsscheinen an asylsuchende und geduldete Flüchtlinge wie z.B. in Potsdam oder Bremen, und

f) eine unbürokratische Behördenpraxis, die den Bezug von privaten Wohnungen fördert, statt zu behindern.

In den letzten drei Jahren ist der Anteil der in Sammelunterkünften statt Wohnungen lebenden Flüchtlinge in Berlin von 15 % auf 50 % und die Zahl der Unterkünfte von sechs auf aktuell dreissig gestiegen. Mittlerweile leben fast 6.000 Flüchtlinge in einer Sammelunterkunft. In den Notunterkünften in ehemaligen Schulen und Verwaltungsgebäuden fehlen Sanitäreinrichtungen, Küchen und abschließbare Wohneinheiten. Die BewohnerInnen leiden an der fehlenden Privatsphäre und der stigmatisierenden Außen-Wirkung der Sammelunterkünfte.

Private Immobilienfirmen kassieren pro untergebrachter Person und Monat 450 bis 600 €, für ein Mehrbettzimmer bis zu 3000 €/Monat ohne Verpflegung – für das Land sehr viel teurer als private Mietwohnungen.

*„Es muss oberste Priorität haben, den Flüchtlingen den baldigen Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Sammelunterkünfte dürfen nur als kurzfristige Notlösung dienen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden“, betont Georg Classen, Sozialrechtsexperte des Flüchtlingsrats. „Zudem muss sichergestellt sein, dass in den Sammelagern Mindest- und Sicherheitsstandards eingehalten werden und menschenwürdiges Wohnen möglich ist, z.B. durch abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und Küche.“*

Der Flüchtlingsrat hat bereits 2011 und erneut 2012 umfangreiche Maßnahmenkataloge vorgelegt, wie das Land die Wohnungssuche von Flüchtlingen unterstützen kann – geschehen ist seitdem kaum etwas:

**Stellungnahme Flüchtlingsrat im Sozialausschuss des Abgeordnetenhauses, Januar 2011**

**Schreiben des Flüchtlingsrats an LAGeSo-Präsident Allert, Oktober 2012**

Bezüglich der für Hellersdorf geforderten Erarbeitung eines **Sicherheitskonzepts** durch LAGeSo und Bezirk erhielt der Flüchtlingsrat vom LAGeSO die lapidare Antwort, die Sicherheit sei durch die üblichen Unterbringungsstandards gegeben, und im Übrigen sei das LAGeSo nicht zuständig.

Pressekontakt: Flüchtlingsrat Berlin, Tel: 030 / 24344 57 62.



Seitenanfang



E-Mail an den Flüchtlingsrat



Drucken

## Wohnungen für Flüchtlinge - Bundesrecht

- **§ 47 AsylVfG:** für **Asylsuchende** bis 6 Wochen, längstens 3 Monate Pflicht zum Wohnen in Erstaufnahmeeinrichtung.
- **§ 53 AsylVfG** Anschließend „soll“ für **Asylsuchende** Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. **> ist in Berlin kein Problem!**
- **§ 61 AufenthG:** für **Geduldete können** in begründeten Fällen Auflagen zur Form der Unterkunft erteilt werden, **Ausreisepflichtige können** in Ausreiseeinrichtungen eingewiesen werden. Das AufenthG enthält keine Maßgaben zur Form der Unterkunft für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis. **> ist in Berlin kein Problem!**
- **§ 3 AsylbLG:** Versorgung und Unterkunft „soll“ als Sachleistung erfolgen, Barleistungen und Mietkostenübernahme (einschl. Wohnungsbeschaffungskosten) sind nach **§ 3 Abs 2 AsylbLG** möglich.  
**> ist in Berlin mit Ausnahme der ersten 3 Monate kein Problem!**
- **§ 22 SGB II, § 35 SGB XII: (ALG II/ Sozialhilfe)** Mietkosten und Wohnungsbeschaffungskosten (Kautio, Genossenschaftsanteile, Einzugsrenovierung, Erstausrüstung mit Hausrat und Möbeln) für angemessene Wohnung.  
**> Greift nur bei Flüchtlingsanerkennung /sonstiger Aufenthaltserteilung, in Berlin aber analoge Anwendung auch bei AsylbLG**

## Wohnungen für Flüchtlinge - Maßnahmen

- Nach Ablauf der **Dreimonatsfrist** des § 47 AsylVfG Kostenübernahme für von Flüchtlingen gemietete Wohnungen nach Angemessenheitsgrenzen des SGB II/XII: seit 2003 **AV Wohn AsylbLG Berlin**, ebenso seit Ende 2013 in Bremen!
- Übernahme **Wohnungsbeschaffungskosten** wie **Kautio**, Genossenschaftsanteile, Makler, sowie Einzugsrenovierung, Erstausrüstung mit Hausrat und Möbeln für angemessene Wohnung (§ 3 Abs 2 AsylbLG).
- Rechtsverbindliche **Mietkostenübernahmescheine vorab zur Wohnungssuche**
- Vereinbarungen mit kommunalen/**gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften** über Bereitstellung von Kontingenten von Wohnungen für Flüchtlinge (**Vertrag WfF LaGeSo Berlin**, ggf Bürgschaft der Kommune)
- **WBS** auch für asylsuchende/geduldete Flüchtlinge (zB Bremen, Potsdam, Köln)

## Wohnungen für Flüchtlinge – Berliner Regelungen

- SenSoz Berlin August 2003: **AV Wohn AsylbLG** - nach Dreimonatsfrist Miet- und Kautionsübernahme nach den Maßgaben zum SGB II/XII, WAV und AV Wohnen analog anwendbar
- Wohnaufwendungsverordnung Berlin – **WAV**, BSG-Urteil zur WAV Berlin vom 17.10.13 liegt noch nicht schriftlich vor
- **WAV Fortschreibungs-VO 2013 – Tabellen** Miet- und Heizobergrenzen
- **AV Wohnen** Berlin – DurchführungsVU zur WAV
- SenSoz Rundschreiben zu **Erstaustattungen** für Hausrat + Möbel
- SenSoz Rundschreiben zu **Energie- und Warmwasseranteilen**
- LAGeSo - Vertrag Wohnungen für Flüchtlinge **WfF**

## Vorbereitung der Wohnungssuche

- \* **Mietübernahmeschein** vorab zur Wohnungssuche beim Amt beantragen, Informieren über jeweilige Mietobergrenzen
- \* Antrag auf Registrierung für **WfF** bei LAGeSo
- \* **Emailadresse** einrichten und regelmäßig Emails checken
- \* Suchprofil **Immobilienscout** anlegen
- \* **Schufa** Datenauskunft beantragen
- \* Evtl **Bankkonto** beantragen
- \* Vorab überlegen, wie ein **Bewerberbogen** sinnvollerweise ausgefüllt werden könnte
- \* Ggf Attest/Nachweis fürs Sozialamt besorgen über besonderen Wohnbedarf wg **Schwangerschaft/Krankheit/Behinderung**, ggf **Schwerbehindertenausweis** beantragen
- \* Evtl. **Wohnberechtigungsschein** beantragen

### Vorbereitung der Wohnungssuche: Persönliches Suchprofil

- **Personenzahl/Wohnungsgröße**
- **Herkunftsland**
- bisherige **Aufenthaltsdauer**
- genauer **Aufenthaltsstatus**/Stand des Asylverfahrens
- zuständige **Leistungsbehörde** und Sachbearbeiter (ZLA/Bezirksamt/Jobcenter)
- ggf **Wunschbezirk** zB wg schulpflichtiger **Grundschul Kinder**
- **Alleinerziehung**
- ggf Info und Nachweis zu **Krankheit/Behinderung, Schwangerschaft** usw.

### Suchstrategien

- \* **Freunde/Bekannte** fragen
- \* Suche über Suchprofil bei **Immobilienscout24.de**
- \* Suche über Internet in **Tageszeitungen** Samstagsausgaben
  
- \* Suche über lokale und sonstige **öffentliche Institutionen** wie zB Wohnungsamt des Bezirks
- \* Suche über lokale **Kirchengemeinden** (Kirchen haben eigene Immobilien!)
- \* Suche über **kirchliche Wohnungsbaugesellschaften**
- \* Suche über lokale und sonstige **Genossenschaften** mit „sozialen“ Anspruch
- \* Suche über „**Wohnprojekte**“
  
- \* **Begleitung** durch **Unterstützer/Sozialarbeiter** zum **Wohnungsbesichtigungstermin**

### Voraussetzungen für Mietübernahme vom Amt

- **Mietobergrenzen laut WAV** prüfen (Personenzahl, Heizungsart, Gebäudegröße, Warmwasser),
- Abweichung wg **dezentrales Warmwasser, Gasetagenheizung, Ofenheizung** etc prüfen
- **Ausnahmen** für höhere Mietobergrenzen laut WAV und AV Wohnen prüfen, zB Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung
- Übernahme von **Kauttionen**, Genossenschaftsanteile, Maklerprovison
- Regelungen für Übernahme **Untermiete**
- Zeitpunkt des Übergangs auf Jobcenter bei **Flüchtlingsanerkennung prüfen**

### Durchsetzung der Mietübernahme beim Amt

- **Kostenübernahme** für **Miete und Kaution** sofort **schriftlich beantragen** bei SachbearbeiterIn, ZLA auch bei Frau Lingk (ggf vorab per Fax/Email!)
- **Kopien** für eigene Akte machen: Mietangebot, Antrag, Widerspruch usw.
- **Begleitung durch Unterstützer** zum Amt (**Beistand**, § 13 Abs. 4 SGB XI)
- Bei ungerechtfertigter Ablehnung **ggf. tlf./schriftlich Druck machen beim Vorgesetzten**: Sachbearbeiter > Gruppenleiter > AbtL Schütz > AmtL
- ggf **Flüchtlingsberatungsstelle** (zB KUB, Oase) einschalten
- Ggf bei ungerechtfertigter Ablehnung Info an **Flüchtlingsrat** (nur per Email, keine Einzelberatung beim FR, Anträge und Bescheide einscannen und per mail schicken, genaue Angaben zu Aufenthaltsstatus etc.)
- ggf bei ungerechtfertigter Ablehnung **Widerspruch** und **Eilantrag Sozialgericht** auf KÜ

### Weitere Kosten vom Amt

- **Kaution, Genossenschaftsanteile, ggf Makler**
- **Umzugskosten:** idR kein Bedarf, da bisher möblierte Unterbringung
- Lfd **Bruttokaltmiete** (= NettoKM und Betriebskosten)
- Lfd **Heizkosten** incl **Warmwasser** (auch Strom- oder Gasheizung)
- **Einzugs- und Auszugsrenovierung**
- **Hausrat und Möbel:** kompletten **Erstausstattungsbedarf** beantragen, einschl. Matratzen Bettzeugs Handtücher, Töpfe und Geschirr, Kühlschrank und Waschmaschine, da bisher möblierte Unterbringung!
- **Betriebskostennachzahlungen** und **Heizkostennachzahlungen**
- Lfd **Strom- und Gaskosten** für **Licht und Kochen sind im RS enthalten.**  
RS wird in GU entsprechend gekürzt, da dort keine Stromrechnung anfällt.
- **Warmwasserzuschlag** vom Amt, wenn Warmwasser nicht in Miete enthalten (zB Warmwasser über Strom)
- Übernahme **Miet- oder Stromschulden** wenn Räumung/Stromsperre droht: nur besonders begründete Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc.

### Forderungen/Konzepte/Ideen

- **Rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmescheine** von Amts wegen für Vermieter nach Wahl
- schnelle und unbürokratische **Sozialamtspraxis**
- Anpassung der **Mietobergrenzen** an die Marktrealitäten
- **Wohnungsberechtigungsscheine** auch für asylsuchende und geduldete
- Land muss wieder **Belegungsrecht für Sozialwohnungen** ausüben
- Vertrag **Wohnungen für Flüchtlinge** ausweiten und verbindlich regeln
- **Aufruf des Landes** an Flüchtlinge zu vermieten (Bsp Bremen)
- Finanzierung **behördenunabhängige Beratung** zur gezielten Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Finanzierung Projekt **Trägerwohnungen** für Flüchtlinge mit Ziel der Übernahme des Hauptmietvertrags
- **Runder Tisch Wohnen für Flüchtlinge** LAGeSo, StS SenSoz, StS SenStadtUm, BIM, Wohnungsunternehmen, FR...
- Soziale **Wohnungspolitik für Berlin** statt fortgesetztem Nichtstun...

## Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber

- für **12 Mte absolutes Arbeitsverbot, danach Arbeitsmarktprüfung** (für Asylbewerber für 9 Mte absolutes Arbeitsverbot)
- **nach 48 Mten Beschäftigung uneingeschränkt gestattet** (§ 32 BeschV neu)
- **nach 12 Mten berufliche Ausbildung uneingeschränkt gestattet** (§ 32 BeschV neu)
- Duldung: Wer seine **Abschiebung vorwerfbar verhindert** erhält **unabhängig von der Aufenthaltsdauer absolutes Arbeitsverbot** und Verbot beruflicher Ausbildung (§ 33 BeschV neu)

## Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

- **Asylbewerber** und **Geduldete** dürfen die ersten **12 Monate** nicht arbeiten
- **Geduldete**, die ihre **Abschiebung vorwerfbar verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung nicht arbeiten.**
- Der Eintrag lautet in beiden Fällen "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot ist **aufzuheben**, wenn der Tatbestand nicht mehr vorliegt, z.B. der Ausländer wieder bei der Beschaffung von Reisedokumenten **mitwirkt**, die Beschaffung sich als **aussichtslos** erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Mitwirkung zB wegen **Krankheit** oder Situation im **Herkunftsland** nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- *Die Ausländerbehörde muss die geforderten **Mitwirkungshandlungen konkretisieren**, das Sozialamt die **Kosten der Passbeschaffung übernehmen** (§ 6 AsylbLG!)*

# I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf

## 1. Daten des Antragstellers

|                                 |  |            |  |  |  |
|---------------------------------|--|------------|--|--|--|
| Name                            |  | Vorname    |  | Geschlecht<br><input type="checkbox"/> männlich<br><br><input type="checkbox"/> weiblich |  |
| Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) |  | Geburtsort |  | Staatsangehörigkeit  |  |

|   |  |          |
|---|--|----------|
| Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)  |  |          |
| Wohnadresse in Deutschland<br>Straße, Hausnummer  |  | PLZ, Ort |
| Bemerkungen / Ergänzende Angaben<br>(z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung) |  |          |

## 2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung

|  |          |                 |
|--|----------|-----------------|
| Betriebsnummer (soweit bekannt)  |          |                 |
| Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)  |          |                 |
| Straße, Hausnummer   | PLZ, Ort | Berliner Bezirk |
| Ansprechpartner  |          |                 |
| Telefon  | Telefax  | E-Mail          |
| Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit: |          |                 |
| Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung<br>von   | bis      |                 |
| PLZ, Ort der Beschäftigung   |          |                 |
| Art der Tätigkeit  |          |                 |

Das Formblatt „[Stellenbeschreibung](#)“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten  
 füge ich bei.

werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers



|  |      |            |
|--|------|------------|
| <b>Ausländerbehörde:</b> Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV |      |            |
| <b>Arbeitnehmer:</b>   | Name | Vorname(n) |

## Stellenbeschreibung

|   |  |   |
|---|--|---|
| <b>Berufsbezeichnung</b>  |  |   |
| <b>Stellenbeschreibung</b> (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)  |  |   |
| <b>Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:</b>   |  | Führerschein erforderlich   |
|   |  | <input type="checkbox"/> ja, Klasse   |
|   |  | <input type="checkbox"/> nein   |
| <b>Qualifikation:</b>   |  |   |
| <input type="checkbox"/> ohne Ausbildung  | <input type="checkbox"/> Ausbildung als/zum/zur:                                       |   |
| <input type="checkbox"/> Fachschule   | <input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule  | <input type="checkbox"/> Sonstige:  |
| <b>Arbeitszeit:</b>   | Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben: |   |
| <input type="checkbox"/> Vollzeit Std./Woche  | Montag   | von bis   |
| <input type="checkbox"/> Teilzeit Std./Woche  | Dienstag   | von bis   |
| <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von Stunden  | Mittwoch   | von bis   |
|   | Donnerstag   | von bis   |
|   | Freitag  | von bis   |
|   | Samstag  | von bis   |
|   | Sonntag  | von bis   |
| Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:   | Stelle zu besetzen:  |   |
| <input type="checkbox"/> unbefristet  | <input type="checkbox"/> ab sofort   |   |
| <input type="checkbox"/> befristet bis  | <input type="checkbox"/> ab  |   |
| <b>Lohn/Gehalt</b> lt. Arbeitsvertrag   |  |   |
| <input type="checkbox"/> stündlich in Höhe von € brutto   | <input type="checkbox"/> monatlich in Höhe von € brutto                                | <input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto |
| <input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag   | <input type="checkbox"/> ortsübliche Bezahlung   |   |
| Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt) |  |   |
| Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich                |  |   |
| Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> veröffentlicht wird:                   |  |   |
| <input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers   | <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre)  | <input type="checkbox"/> nein   |

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

## Arbeitsverbot für Geduldete?

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV für Geduldete, die in vorverfärblicher Weise ihre Abschiebung verhindern, ist keine mit dem Zuwanderungsgesetz neu geschaffene Regelung. Neu ist lediglich, dass nunmehr die **Ausländerbehörde** die Arbeitserlaubnis erteilt, was zuvor Aufgabe der Arbeitsagentur war.

Das Arbeitsverbot für Geduldete aus dem genannten Grund wurde vielmehr bereits mit § 5 Nr. 5 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.09.1998 eingeführt. Die Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem seit 1.09.1998 geltenden § 1a AsylbLG, wonach für Geduldete und sonstige Ausreisepflichtige unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche auf Leistungen auf das "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene" eingeschränkt werden können.

Die genannten Bestimmungen unterscheiden zwei **Tatbestände**. Die Beschäftigung wird untersagt bzw. die Leistung nach AsylbLG wird eingeschränkt, wenn

- 1. der Antragsteller nach Deutschland eingereist ist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten, oder
- 2. wenn aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen rechtlich zulässige und gebotene aufenthalts-beendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können.

Beispiel für Nr. 1 ist ein illegal eingereister, ausreisepflichtiger Ausländer, der nachweislich und missbräuchlich zum Zweck des Sozialhilfebezugs nach Deutschland gekommen ist, ohne andere Einreisemotive von erheblicherem Gewicht nennen zu können. Beispiel für Nr. 2 ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Abschiebung rechtlich zulässig, technisch möglich und aktuell vollzogen würde, wenn er das nicht durch sein derzeitiges, vorverfärbliches, missbräuchliches Verhalten verhindern würde (nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw.).

Für die Anwendung des Arbeitsverbotes muss geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände (Einreise zum Zweck des Erhalts von Leistungen nach dem AsylbLG und/oder selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse) vorliegt. Es hat den Anschein, dass die Ausländerbehörden hierbei andere (strengere) Kriterien anwenden als zuvor die Agenturen für Arbeit.

- Kein Tatbestand nach § 11 liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. § 11 spricht von verhinderter *Abschiebung* (durch die Ausländerbehörde), nicht von verweigerter (freiwilliger) *Ausreise*.
- Ein Tatbestand nach § 11 liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Ausländer **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich ist, dass a) das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist, b) mit dem Reisedokument derzeit eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und c) der Ausländer in zumutbarer Weise ein Reisedokument beschaffen könnte, das aber nicht tut.
- Kein Tatbestand nach § 11 liegt z. B. vor, wenn der Ausländer zwar durch sein Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle seiner Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument noch ein **weiteres Abschiebehindernis** besteht.
- Ein nach rechtsstaatlichen Kriterien erlassenes Arbeitsverbot aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung gemäß § 11 setzt zudem voraus, dass die Ausländerbehörde dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat, **welche** ganz konkreten (weiteren) **Mitwirkungshandlungen** und **Nachweise** sie von ihm zur Beschaffung von Reisedokumenten erwartet, ihm hierzu unter **Fristsetzung** (ver-

geblich) aufgefodert hat, und ihn auch mit den ggf. erforderlichen **Geldmitteln** (Fahrkarte, Passkos-ten) und Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat.

- Wenn die Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes erfolglos bleibt, weil die **Ausländerbe-hörde den Pass eingezogen** hat und der Antragsteller sich bei seiner Botschaft nicht in der von dort erwarteten Form ausweisen kann, ist dies vom Antragsteller nicht zu vertreten.
- Viele Botschaften weigern sich aus **politischen Gründen**, politisch unliebsamen Antragstellern Ein-reisedokumente auszustellen.
- Ein großes, oft nicht vom Antragsteller zu vertretendes Problem ist bei **zerfallenden Staaten** (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien), dass die Zuordnung des Ausländers zu einem der Nachbarstaaten in manchen Fällen schwer oder unmöglich ist.
- Hilfreich ist es, Zeugen für die Vorsprache bei der Botschaft zu benennen, die den Ablauf der Vor-sprache (Datum, Uhrzeit, Zimmernummer, Name des Gesprächspartners, Inhalt des Gesprächs, einge-reichte Formulare etc.) genau bestätigen können - soweit sie von der Botschaft mit vorgelassen wer-den, und soweit sie bezüglich der Gesprächsinhalte sprachkundig sind.
- Kein Tatbestand der "**Um-Zu-Einreise**" gemäß § 1a Nr. 1 liegt z. B. vor, wenn der prägende Flucht-grund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag ge-stellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylbVG).

### Beispiele:

Für Flüchtlinge aus dem **Kosovo** ist Passlosigkeit kein Abschiebehindernis, da Pässe zur Abschiebung in den Kosovo aufgrund von Vereinbarungen mit UNMIK nicht benötigt werden. Dies gilt für alle Gruppen. Auf ein zusätzliches Abschiebehindernis aufgrund der Volkszugehörigkeit oder Traumatisierung sollte man hinweisen, ein Arbeitsverbot wegen Passlosigkeit ist aber auch dann unzulässig, wenn ein solches Abschiebehindernis nicht besteht.

Flüchtlinge aus dem **Irak** werden derzeit nicht abgeschoben. Passlosigkeit ist daher kein Abschiebehin-dernis, vielmehr gilt ein genereller Abschiebestopp bzw. ein mangels verfügbarer Abschiebeflygverbin-dungen bestehendes faktisches Abschiebehindernis. Passlosigkeit begründet daher für Iraker kein Ar-betsverbot.

Der **Libanon** stellt **Palästinensern** mit Duldung generell keine Reisedokumente aus. Die Passlosigkeit und das Abschiebehindernis ist daher nicht durch ein derzeitiges missbräuchliches Verhalten des Auslän-ders begründet, sondern von der Botschaft zu vertreten. Folglich begründet Passlosigkeit für **Palästinens-er** aus dem **Libanon** kein Arbeitsverbot.

### Stichworte für die Diskussion

- Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn Passlosigkeit das ursächliche Abschiebe-hindernis darstellt: Form und Frist der Aufforderung zur Mitwirkung, konkret zu benennende Mitwir-kungshandlungen und Nachweispflichten, Rechtsfolge erst nach vergeblicher Fristsetzung, Pflicht zur nachvollziehbaren inhaltlichen Begründung des Arbeitsverbotes durch die Behörde, Beweislast bei der Behörde
- Rechtsmittel gegen das Arbeitsverbot, Rechtsweg
- Schadensersatzanspruch gegen die Ausländerbehörde vgl. entgangener Arbeitslohn
- politische Möglichkeiten gegen das Arbeitsverbot, Bündnispartner?
- Aufenthaltsurlaubnisse statt Kettenduldungen?!

## **§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.**

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

## **§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen**

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

## **SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

## **SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter**

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

## **SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

## **SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen**

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

## **Kinderzuschlag § 6a BKGG**

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

## Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012

- 1 BvL 10/10 -- 1 BvL 2/11 -

1. Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des AsylbLG es ist **evident unzureichend**, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.

2. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**

3. Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine **Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht** und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. ...

### Im Namen des Volkes

...

### Urteil

§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des AsylbLG sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des AsylbLG ... sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar. Für Leistungszeiträume bis zum 31.12.2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

### **Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:**

a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des AsylbLG es bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des **Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII** ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.

b) Die **Geldbeträge** nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des AsylbLG es (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG ) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die **Regelbedarfsstufen** 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ... finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des AsylbLG es entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII **fortgeschrieben.**

.....

116

2. Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 AsylbLG sind außerdem nicht realitätsgerecht und begründbar bemessen. Sie sind nicht in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen; der Bestimmung der Leistungshöhe für die Geldleistungen lagen damals und liegen auch heute keine verlässlichen Daten zugrunde. Die Gesetzgebung hat sich damals auf eine bloße Kostenschätzung gestützt. Das steht mit den Anforderungen des Grundgesetzes an die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht in Einklang (vgl. BVerfGE 125, 175 <226>).

117

a) Den Gesetzesmaterialien (BTDrucks 12/4451 und 12/5008) zum Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) lassen sich keine Hinweise auf ein Bemessungsverfahren zur Bestimmung der Geldleistungen entnehmen. Im Rahmen der Gesetzgebung ist insbesondere für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht ermittelt worden, welche besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarfe bestehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <245 ff.>). Die Materialien weisen lediglich die Beträge aus, die - nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - ausreichen sollen, um einen unterstellten Bedarf zu decken (vgl. BTDrucks 12/4451, S. 8 zu § 2). Auch sonst sind belastbare Bemessungsgrundlagen nicht erkennbar geworden. Dies genügt nicht den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 umschriebenen Anforderungen an eine inhaltlich transparente, sachgerechte und realitätsnahe Ermittlung der existenznotwendigen Aufwendungen (vgl. BVerfGE 125, 175 <225> sowie oben unter C I 1).

118

b) Ohne hinreichend verlässliche Grundlage bleibt auch die dem Gesetz ersichtlich zugrunde liegende Annahme, dass eine kurze Aufenthaltsdauer die begrenzte Leistungshöhe rechtfertigt. Weder dem AsylbLG noch den Gesetzesmaterialien oder den Stellungnahmen zu diesem Verfahren lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt und inwiefern dies die gesetzlich festgestellte Höhe der Geldleistungen tragen könnte. Es liegt auch kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom AsylbLG erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten.

119

aa) Der Anwendungsbereich des AsylbLG ist seit 1993 mehrfach erweitert worden und umfasst heute Menschen mit einem sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (oben A I 2). Dieses Regelungskonzept geht davon aus, dass dies ein kurzfristiger und vorübergehender Aufenthalt sei (vgl. BTDrucks 13/2746, S. 11 und 13/3475, S. 2). Das wird jedoch der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Der überwiegende Teil der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, hält sich bereits länger als sechs Jahre in Deutschland auf (vgl. BTDrucks 17/642). Es liegen zwar keine Daten dazu vor, wie viele Personen aus einem ungesicherten Aufenthaltsstatus in ein gesichertes Aufenthaltsrecht wechseln und ebenso wenig dazu, wie viele binnen kurzer Zeit freiwillig das Land verlassen. Die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung räumt der Gesetzgeber jedoch im Aufenthaltsrecht ausdrücklich ein. Unklar ist zudem, wie viele Menschen, wie die Klägerin im Ausgangsverfahren 1 BvL 2/11, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die im AsylbLG in der Festlegung des Kreises der Berechtigten in § 1 AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurzzeitig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Selbst wenn die Prognose für die Anfangszeit des Aufenthalts der Betroffenen noch aus dem Aufenthaltsstatus abgeleitet werden könnte, ist es jedenfalls für die in § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren des Leistungsbezugs und folglich einem eventuell auch längeren Aufenthalt nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.

120

bb) Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer** oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. **Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss** (vgl. BVerfGE 125, 175 <253>). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (vgl. Rothkegel, ZAR 2010, S. 373 <374>). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

121

c) **Migrationspolitische Erwägungen**, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungslevel zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

## AsylbLG-Urteil des BVerfG 18.7.2012

[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html)

- **Menschenwürdiges Existenzminimum** als Grundrecht aus Art 1 und 20 GG (Bestätigung Hartz IV Urteil v 9.2.2010), umfasst neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an **Teilhabe** am ges., polit. und kult. Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen** (Ls 2)
  - Das Grundrecht steht **Deutschen und Ausländern gleichermaßen** zu (Ls 2)
  - **Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (Rn 120)**
  - **Die in Art 1 Abs 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (Rn 121)**
- > **Leistungshöhe:** evident zu niedrig, nachvollziehbare Bedarfsermittlung fehlt ganz (§ 3)
- > **Bezugsdauer:** auf Kurzaufenthalte beschränken, vier Jahre sind nicht gerechtfertigt (§ 2)
- > **Personenkreis:** Bleibeprognose, keine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus (§ 1)

Nicht ausdrücklich entschieden:

- Verhaltensbedingte, ggf dauerhafte **Einschränkung des Existenzminimums** (§ 1a, § 2 Abs. 1)
- **Sachleistungen** und Sammellager (§ 3)
- **Recht auf Gesundheit** nur in bestimmten Fällen bzw als Ermessensleistung (§§ 4, 6)
- Sicherung individueller **Mehr- und Sonderbedarfe** zB für chronisch Kranke (§§ 3 und 6)
- Leistungsrechtliche **Sippenhaftung von Kindern** (§ 1, § 1a, § 2 Abs. 3)
- Unbeschränkte Heranziehung von **Einkommen und Vermögen** aller Haushaltsangehöriger (§§ 7), vorsorgliche Beschlagnahme von Vermögen (§ 7a)
- AsylbLG als **aufgedrängte Fürsorge** (ausländer- und asylrechtliches Arbeitsverbot)
- **Kumulation** mit Zwangsverteilung und Residenzpflicht, **Arbeits- und Ausbildungsverbot**, Ausschluss von Sprachförderung, erschwerter Zugang zu Int.-Leistungen nach SGB III usw.



# Das Asylbewerberleistungsgesetz und seine Novellen

## AsylbLG Fassung 1993 ab 01.11.1993

- für **Asylsuchende** im **ersten Jahr des Asylverfahrens** abgesenkte (Sach)leistungen, nach 12 Monaten gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung
- für **Ausländer mit Duldung** gemäß § 2 AsylbLG sofort ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung, bei selbst zu vertretendem Abschiebehindernis abgesenkte (Sach)leistungen
- für **sonstige Ausreisepflichtige**, Ausländer ohne Aufenthaltsstatus usw. abgesenkte (Sach)leistungen

## AsylbLG Fassung 1997 ab 01.06.1997

- für **alle Leistungsberechtigten** für **drei Jahre Leistungsbezugsdauer** abgesenkte (Sach)leistungen, Aufenthaltsdauer spielt keine Rolle mehr. Anschließend gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung.  
Für Geduldete - wenn freiwillige Ausreise möglich und zumutbar - auf Dauer nur abgesenkte (Sach)leistungen.
- auch **Kriegsflüchtlinge** mit Aufenthaltsbefugnis fallen ab 1.6.97 unter das AsylbLG.

## AsylbLG Fassung 1998 ab 01.09.1998

- für **alle Leistungsberechtigten** für **drei Jahre Leistungsbezugsdauer** abgesenkte (Sach)leistungen, Geduldete ggf. auch darüber hinaus (s.o.)
- für Geduldete und Ausreisepflichtige nach **§ 1a AsylbLG neu**: nochmalige Kürzung auf "**unabweisbare Leistungen**", wenn Einreise um Sozialleistungen zu erhalten, oder das Abschiebehindernis selbst zu vertreten ist (verweigerte Mitwirkung bei der Passbeschaffung). In diesen Fällen Kürzung oder Streichung des Barbetrags, evtl. weitere Einschränkung.

## AsylbLG Fassung 2005 ab 01.01.2005

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG**: Ausweitung des AsylbLG auf **Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AufenthG. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. Familiennachzug, Altfallregelung, anerkannte Flüchtlinge) erhalten Alg 2 bzw. Sozialhilfe nach SGB XII.
- **§ 2 AsylbLG**: nach **drei Jahren Leistungsbezugsdauer** Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach SGB XII als Geldleistung (aber kein Alg II), wenn der Ausländer seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.

## AsylbLG Fassung 2007 ab 28.08.2007

- **§ 2 AsylbLG neu**: erst nach **vier Jahren Leistungsbezugsdauer** Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach SGB XII als Geldleistung (aber kein Alg II), wenn der Ausländer seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.
- Folge: **Erneute 12monatige Kürzung** unabhängig von der Aufenthaltsdauer für alle Leistungsberechtigten!

## AsylbLG Übergangsregelung BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 seit 01.08.2012

- **weitgehende Anpassung des Leistungsniveaus an die Regelsätze der Sozialhilfe/Alg II**, Hausrat wird jedoch separat gewährt, Sachleistungen sind weiter zulässig aber deutliche Erhöhung des Barbetrags. Der Gesetzgeber ist aufgefordert unverzüglich eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

## Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen

- ausländerrechtlich faktisches oder tatsächliches **Arbeitsverbot** (AufenthG, AsylVfG) für Asylsuchende, Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige.
- ausländer- und sozialrechtliches **Ausbildungsverbot**: oft keine Berufsausbildung, kein Studium (AufenthG/ §§ 10/11 BeschVerfV/ § 61 AsylVfG/ § 8 BAföG/ § 7 SGB II/ § 22 SGB XII)
- **keine Deutschkurse** für Asylsuchende, Geduldete, teils auch bei Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 43ff. AufenthG)
- **Umverteilung** und **Residenzpflicht**; Trennung von hier lebenden Angehörigen, die ggf. bei der Integration helfen könnten (§ 44 ff. AsylVfG, § 15a AufenthG), Verhinderung von beruflicher Qualifizierung und Arbeitsaufnahme
- in der Regel **kein Kindergeld** und kein Elterngeld (EStG, BKGG, BEEG)
- häufig **kein Zugang zu gesetzlicher Krankenversicherung** (SGB V) infolge des Arbeits- und Ausbildungsverbotes
- häufig **Wohnverbot** (häufig keine Mietkostenübernahme nach AsylbLG, Einweisung in Sammellager (§§ 44/53 AsylVfG; AufenthG; Landesaufnahme-Gesetze); Umverteilung trotz vorhandener Wohnung, kein Wohnberechtigungsschein.

# Asylbewerberleistungsgesetz - Auszug -

## § 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in ...Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, ...
7. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen,

## § 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen ... nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

## § 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände. ...

## § 3 Grundleistungen *(die hier genannten Beträge sind laut Urteil BVerfG v. 18.07.2012 verfassungswidrig, es gelten nunmehr die Beträge und Altersstufen laut Seite 2 unten!)*

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ~~40 Deutsche Mark [20,45 €]~~
2. von Beginn des 15. Lebensjahres ~~80 Deutsche Mark [40,90 €]~~

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. ~~[28,63 €]~~

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand ~~360 Deutsche Mark, [184,07 €]~~
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ~~220 Deutsche Mark, [112,48 €]~~
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an ~~310 Deutsche Mark [158,50 €]~~

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

## § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. ...

## § 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. ...

## § 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen ... aufzubreuchen. ...

## Die Form der Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG (Geld- und Sachleistungen)

Der in § 3 AsylbLG geregelte Vorrang für Sachleistungen wurde zum 01.06.1997 gelockert. Damit wird es dem politischen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, ob sie **Sachleistungen oder Geldleistungen** gewährt, ohne den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben. Gesetzlich zwingend sind die Sachleistungen nur für Asylbewerber während der bis zu 3 monatigen Erstaufnahme nach § 47 AsylVfG.

Sinngemäß dasselbe gilt für die Unterkunft in **Gemeinschaftsunterkünften** versus Mietkostenübernahme für eine **Wohnung**. Nach der Rechtsprechung zum AsylbLG gilt die Unterkunft in einer Wohnung als "Geldleistung", in einer Gemeinschaftsunterkunft hingegen als "Sachleistung".

**Länderpraxis: Geldleistungen** flächendeckend in Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Mit wenigen Ausnahmen auch in NRW, Rh-Pfalz (34 von 36 Kreisen), Schleswig-Holstein (14 von 15 Kreisen), Thüringen (22 von 24 Kreisen), Brandenburg (15 von 18 Kreisen) und Sachsen (12 von 13 Kreisen). Viele Kreise und Städte in Baden-Württemberg und Niedersachsen stellen aktuell auf Geldleistungen um. In den wenigen nicht Geldleistungen gewährenden Kreisen der genannten Länder gibt es idR **Gutscheine**.

„Echte“ **Sachleistungen** (Essenspakete) flächendeckend nur in Bayern, teilweise im Saarland und in Ba-Wü, bundesweit in der bis zu 3-monatigen Erstaufnahme für Asylbewerber, sowie teilweise nach § 1a AsylbLG.

**Mietkosten** für eine Wohnung in Berlin in der Regel übernommen, in den übrigen Ländern unterschiedliche Praxis.

- Bei **Gutscheinen** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ist der Einkauf auf wenige, teure Geschäfte (teils Sonderläden) beschränkt, Fahrtkosten zum Aufsuchen der Geschäfte müssen bezahlt werden, Stückelung der Gutscheine und Probleme mit der Restgeldrückgabe erschweren das Einkaufen. Führt de facto zu weiteren Kürzungen.
- Bei **Sachleistungen** liegt der Wert in Folge unzureichender Menge, mangelhafter Qualität und nicht bedarfsdeckender Zusammensetzung der Essenspakete etc. in der Praxis regelmäßig um ca. 40-50 % unter dem - bereits ca. 40 % unter der Sozialhilfe liegenden - Sollwert nach § 3 Abs. 2 AsylbLG.
- für **Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie**: Sachleistungen, ggf. Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete samt Hygieneartikeln; ggf. Kleiderkammern. Grundleistungsbeträge als Wertgutscheine, "unbare Abrechnungen" oder Geldleistungen sind nach einer (meist politischen) Ermessensentscheidung möglich.
- **Unterkunft**: Sachleistungen für Unterkunft bedeutet ggf. Sammellager statt Mietwohnungen. Die Mietkostenübernahme für eine selbst gemietete Wohnung ist als Ermessensentscheidung der Behörde möglich (Beispiel Berlin!), im Regelfall jedoch kein Rechtsanspruch.
- **Barbetrag**: für persönlichen Bedarf wie Fahrgeld, Telefon, Papier, Porto, Zeitung, Rechtsanwalt, kulturellen Bedarf, etc.; faktisch auch für durch Sachleistungen nicht gedeckten Bedarf an Ernährung, Hygieneartikeln und Kleidung.
- **Krankenversorgung**: bei akut behandlungsbedürftigen Krankheiten und Schmerzzuständen nach § 4 AsylbLG Anspruch auf ärztliche Behandlung sowie "sonstige Leistungen" (Medikamente, Krankenpflege, Hilfsmittel etc.). Weitergehende Leistungen, wenn "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" (§ 6 AsylbLG). Nach § 4 Abs. 3 sind auch Impfungen und Vorsorge zu gewähren, in der Praxis wird dies meist verweigert.

## Die "unabweisbaren Leistungen" nach § 1a AsylbLG

Der **Barbetrag** wird in der Praxis teils eingestellt, teils gekürzt. Flüchtlinge können oft nur mit illegal beschafftem Geld Schulen, Ausländerbehörden, Sozialämter, Ärzte, Botschaften besuchen bzw. kontaktieren, Anwälte beauftragen, Schulbedarf beschaffen. Das Geld für Post, Telefon und die Benutzung von Verkehrsmitteln fehlt.

In **Berlin** wurden nach Inkrafttreten des § 1a von September 1998 bis Frühjahr 1999 für albanische Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo die Leistungen oftmals sogar vollständig eingestellt und selbst Krankenbehandlung und Versorgung Schwangerer verweigert, da diese Flüchtlinge allein zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereist seien.

Viele **Gerichte** halten die Kürzungen nach § 1a aufgrund des durch das BVerfG-Urteil v. 18.7.2012 garantierten Existenzminimums inzwischen für unzulässig. Wir haben dazu einen **Musterwiderspruch** veröffentlicht.<sup>5</sup>

## Literatur und Materialien

- **AsylbLG-Urteil des BVerfG v. 18.07.2012**, Ländererlasse und Kommentierung, Entwurf BMAS zur verfassungskonformen Neuregelung des AsylbLG: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html)
- **Classen, G.**, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Februar 2011, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)
- **Classen, G.**, Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, download: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_Sozialeleistungen\\_fuer\\_MigrantInnen\\_und\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialeleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf)
- **Flüchtlingsrat Berlin**, Kommentare, Stellungnahmen, Rechtsprechung und Dokumente zum AsylbLG: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) → Gesetzgebung → Asylbewerberleistungsgesetz
- **Hohm, K.-H.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG. Loseblatt, Luchterhand.

*Zusammenstellung © Georg Classen 03/2013*

<sup>5</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html).

## Kurzleitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen Juni 2013

**Asylbewerber, Ausländer mit Duldung** und manche **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** erhalten an Stelle von HzL/ GSi der Sozialhilfe bzw. Alg II nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

### 1. Bundesverfassungsgericht: AsylbLG-Leistungen verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit **Urteil vom 18.7.2012** die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11). Der Gesetzgeber habe die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und bis heute keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i.V. mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. **Das Grundrecht** umfasst neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an **Teilhabe** am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben sowie die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen**. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.** (Leitsatz 2)

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die **Besonderheiten bestimmter Personengruppen** berücksichtigen will, darf er nicht pauschal nach Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. (Leitsatz 3)

Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer** oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. **Art. 1 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss.** Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland realisiert werden. (Rz. 120)

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.** (Rz. 121)

#### Verfassungswidrig sind nach dem Urteil:

- Der zu weit gefasste **Personenkreis nach § 1**; die Anwendung des AsylbLG ist bei absehbar positiver Bleibeprognose zu beenden.
- Die mit vier Jahren viel zu lange **Bezugsdauer nach § 2**; der Leistungsbezug ist auf Kurzaufenthalte zu beschränken.
- Die seit 1993 unveränderte, evident zu niedrige **Leistungshöhe nach § 3**; eine Bedarfsermittlung fehlt, ein geringerer Bedarf bei vorübergehendem Aufenthalt ist nicht belegt.

Das Urteil fordert den Gesetzgeber auf, „**unverzüglich**“ eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, ohne dafür eine konkrete Frist zu setzen.

**Nicht näher geprüft** – da nicht Gegenstand des konkreten Verfahrens – hat das BVerfG u.a. die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Leistungskürzung nach § 1a, der Sachleistungsversorgung nach § 3, der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 und der Einkommens- und Vermögensanrechnung nach §§ 7 und 7a. (Hierzu ausführlich: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf))

#### 1.1 Übergangsregelung des BVerfG – Regelsätze analog SGB II/ XII ab 1.8.2012

Das BVerfG hat wegen der evident unzureichenden Leistungen bis zu einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung eine **Übergangsregelung** angeordnet.

Demnach sind ab 1.8.2012 die Leistungen gemäß § 3 AsylbLG im Grundsatz in Höhe der SGB II/ SGB XII-Regelbedarfe nach den Maßgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zu erbringen. Die höheren Leistungen sind rückwirkend ab 1.1.2011 zu gewähren, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG – anders als nach SGB II/XII – „**die notwendigen Kosten für Hausrat**“ *zusätzlich* zu den Grundleistungsbeträgen als gesonderte Beihilfe zu übernehmen sind, werden die Grundleistungsbeträge um die im RBEG genannten Anteile für Hausrat (Abteilung 5 EVS „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände“) gekürzt.

Die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG errechnen sich nach der BVerfG-Übergangsregelung aus den im RBEG definierten Bedarfen der Abt. 1, 3, 4, 6 EVS für Nahrung, Kleidung, Verbrauchsgüter des Haushalts (Strom) und Gesundheitspflege, jedoch ohne Hausrat nach Abt. 5 EVS. Diese Beträge sind in bar, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren Abrechnungen zu gewähren.

Hinzu kommt der **Barbetrag** zum persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Der Barbetrag wird durch die Übergangsregelung deutlich angehoben. Er kommt auch bei **Sachleistungen** oder Gutscheinen zur Auszahlung. Hierfür sind die Positionen Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen nach Abt. 7 - 12 EVS gemäß RBEG anzusetzen.

Die im RBEG genannten Beträge sind nach der Übergangsregelung des BVerfG nach denselben Maßgaben wie die SGB II/ XII Regelsätze **jährlich anzupassen**. Da sich u.a. durch Zwischenrundungen geringe Differenzen ergeben können, haben sich die **Bundesländer** auf die folgenden Beträge geeinigt (ausführlich: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html)).

| <b>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für 2013</b>       | Stufe 1<br>Alleinstehende/Alleinerziehende | Stufe 2<br>je 90 % bei Ehepartnern | Stufe 3<br>80 % HA ab 18 Jahre | Stufe 4<br>14–17 Jahre | Stufe 5<br>6–13 Jahre | Stufe 6<br>0–5 Jahre |
|--|--|------------------------------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------|----------------------|
| Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG                             | 217,-                                      | 195,-                              | 173,-                          | 193,-                  | 154,-                 | 130,-                |
| Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG                           | 137,-                                      | 123,-                              | 110,-                          | 81,-                   | 88,-                  | 80,-                 |
| <b>Grundleistung gesamt</b>                            | <b>354,-</b>                               | <b>318,-</b>                       | <b>283,-</b>                   | <b>274,-</b>           | <b>242,-</b>          | <b>210,-</b>         |
| <i>zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/§ 2 AsylbLG</i> | 382,-                                      | 345,-                              | 306,-                          | 289,-                  | 255,-                 | 224,-                |

Zu den vom BVerfG festgelegten Grundleistungsbeträgen kommen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG die Kosten für **Hausrat und Möbel, Unterkunft und Heizung** (⇒3.2), die **medizinischen Leistungen** nach §§ 4/6 AsylbLG und **Sonderbedarfe** nach § 6 AsylbLG hinzu. Zum Personenkreis (§ 1 AsylbLG) und zur Bezugsdauer (§ 2 AsylbLG) hat das BVerfG keine Übergangsregelung angeordnet. Auch die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG kommen weiter zur Abwendung.

## 1.2 Bundesregierung hat noch keine Neuregelung vorgelegt

Bei **Redaktionsschluss dieses Leitfadens** (Juni 2013) liegt noch kein in der Bundesregierung abgestimmter oder von Bundestag und Bundesrat verabschiedeter Gesetzentwurf vor. Ein **BMAS-Entwurf** aus Dezember 2012 sieht Leistungen analog der SGB II/ SGB XII Regelbedarfe vor, gestrichen werden ca. 29,- € für Hausrat und ca. 9 € vom Gesundheitsbedarf. Statt 48 Monaten sieht der Entwurf 24 Monate Aufenthaltsdauer als Wartefrist nach § 2 AsylbLG für die Leistungen entsprechend SGB XII vor.

(Infos zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Novelle.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Novelle.html))

## 2. Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

### 2.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „*Aufenthaltsgestattung*“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn sie noch keine „*Aufenthaltsgestattung*“ besitzen.

### 2.2 Ausländer mit „*Duldung*“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine „*Duldung*“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

### 2.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die „*ausreisepflichtig*“ sind, z.B. weil

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „*Grenzübertrittsbescheinigung*“, „*Passeinzugsbescheinigung*“ oder ein ähnliches Papier besitzen,

- sie „illegal“ eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. Umverteilung nach § 15a AufenthG),
- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,
- ihr Aufenthaltstitel oder legaler Touristenaufenthalt abgelaufen ist,
- sie z.B. wegen Straftaten ausgewiesen wurden und die Ausreisefrist abgelaufen ist, und/ oder
- sie aus anderen Gründen ohne Kenntnis der Behörden „illegal“ in Deutschland leben.

**Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen nach AsylbLG**, muss das Sozialamt sofort die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG).

Ein Antrag auf Leistungen nach AsylbLG hat dann nur Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer nicht abschieben kann oder darf, z.B. weil für das betreffende Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht oder wegen Schwangerschaft oder Krankheit Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

**Tip** Der Leistungsanspruch „*ausreisepflichtiger*“ Ausländer nach AsylbLG besteht auch ohne Duldungsbescheinigung. Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der oben genannten Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen Anwalt.

#### 2.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher Paragraf eingetragen ist! Unter das AsylbLG fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nur dann, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis auf § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe), § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (Opferschutz) oder § 25 Abs. 5 AufenthG beruht (rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse).

**Tip** § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nennt auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG. Diese fallen aber **nur dann unter das AsylbLG**, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde. Solche Fälle kommen derzeit in der Praxis nicht vor.

Hingegen fallen Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer „*Altfallregelung*“ oder „*Bleiberechtsregelung*“ erteilt wurde, **nicht unter das AsylbLG**. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II/ XII. Grund der Aufenthaltserteilung ist der langjährige Aufenthalt und die Integration in die Gesellschaft, nicht der Schutz vor einem Krieg.

**Tip** **Türken mit Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG fallen **nicht unter das AsylbLG**. Sie können nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen EFA (⇒ Ausländer 1.4) entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II hilfsweise nach SGB XII beanspruchen (LSG NRW 22.1.2013 - L 6 AS 1033/12 B; VG Oldenburg 27.3.2013 - S 25 AY 91/12 ER).

#### 2.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/ Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** HzL/ GSi oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält.

**Tip** Nach ihrem Status unter das AsylbLG fallende (z.B. geduldete) **Familienangehörige anerkannter und subsidiär geschützter Flüchtlinge** können versuchen, entgegen dem Wortlaut des AsylbLG Leistungen nach SGB II/XII zu beanspruchen (Gleichstellung mit Inländern gemäß Art. 23 i.V. mit Art. 29 Richtlinie 2011/95/EU; LSG NRW 27.2.2012 - L 20 AY 48/08).

#### 2.6 Wechsel der Leistungsberechtigung AsylbLG ⇒ SGB II/ XII

Von der **Flüchtlingsanerkennung** bis zur Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels dauert es oft viele Monate. Der Anspruch auf Alg II/ Sozialhilfe besteht in der Regel aber schon ab Zustellung des Anerkennungsbescheids, auch wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Bei **Asylanerkennung** nach Art. 16a Grundgesetz besteht ein SGB II/ XII Anspruch ab dem Folgemonat nach Zustellung des Asylbescheids, so der Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG.

Bei **Flüchtlingsanerkennung** nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Konventionsflüchtlinge) nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (subsidiär geschützte Flüchtlinge) besteht ein SGB II/ XII Anspruch ab Bestandskraft des Asylbescheids. Die Zeit ab Flüchtlingsanerkennung gilt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG als erlaubter Aufenthalt. Somit liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor (vgl. BA Wissensdatenbank SGB II: [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-02/070065-Asylberechtigte-Fluechtlinge-Uebergangszeit.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-02/070065-Asylberechtigte-Fluechtlinge-Uebergangszeit.html)).

Gemäß § 67 AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestattung durch die Flüchtlingsanerkennung. Auch **subsidiär geschützte Flüchtlinge** haben Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 28 EU-Flüchtlings-QualifikationsRL). Auch deshalb liegt keine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vor.

In anderen Fällen wechselt die Leistungsberechtigung zum SGB II/ XII erst mit der Erteilung eines **Aufenthaltstitels**, der nicht unter § 1 Abs. 1 AsylbLG fällt.

## 2.7 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach allen anderen §§ des AufenthG, mit „*Fiktionsbescheinigung*“ wenn diese als „*erlaubter Aufenthalt*“ gilt, mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG/EU oder **Niederlassungserlaubnis**.
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (⇒ Ausländer 2.4).
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (⇒ Ausländer 1.3).

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II bzw. HzL/ GSi der Sozialhilfe.

## 3. Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die folgenden Regeln gelten **nicht** für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; ⇒7

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wird der „*notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt*“. Die Leistungen sollen vorrangig als Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleidungsgutscheine usw.) gewährt werden, Ausnahmen ⇒3.1.

Auch die Unterbringung soll vorrangig als „Sachleistung“ in Gemeinschaftsunterkünften (Sammellager, Wohnheime) erfolgen, Ausnahmen ⇒3.2.

„*Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens*“ erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen **Barbetrag** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG), dessen Höhe sich abweichend von den im Gesetz genannten **verfassungswidrigen** Beträgen nach der Übergangsregelung des BVerfG richtet (⇒Tabelle 1.1).

### 3.1 Bargeld oder Sachleistungen?

„*Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen*“ sind „*Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen*“, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens 3 Monate nach dem Asylantrag der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

„Echte“ **Sachleistungen** (z.B. Essenspakete) gibt es vor allem Bayern, teils auch in Baden-Württemberg und im Saarland.

**Geldleistungen** können allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden. Das ist der Fall überall in Hamburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen und ganz überwiegend in Brandenburg, NRW, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. In Niedersachsen und Baden-Württemberg stellen aktuell viele Kommunen auf Bargeld um. Einklagbar sind Geldleistungen jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. wegen schwerer Krankheit).

Die in § 3 Abs. 2 AsylbLG genannten Geldbeträge hat das BVerfG für **verfassungswidrig** erklärt und die Beträge vorerst neu festgesetzt (⇒Tabelle 1.1).

**Tipp** Vierterorts wurden die Bargeldleistungen durch **politische Initiativen** erkämpft.

### 3.2 Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungen sind nach § 3 AsylbLG die Unterkunftskosten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung zu übernehmen. In beiden Fällen muss vom Sozialamt (in Gemeinschaftsunterkünften ggf. als durch den Wohnheimbetreiber erbrachte „Sachleistung“) auch die Ausstattung mit **Hausrat** und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.). Da Hausrat anders als beim SGB II/ SGB XII nicht im Regelsatz enthalten sind, besteht Anspruch auf Erstausstattungen und auf den laufenden Ergänzungsbedarf.

Kosten für **Haushaltsenergie** (Strom) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen. Die Kürzung bemisst sich aufgrund der am RBEG orientierten Bedarfsfestsetzung des BVerfG-Urteils vom 18.7.2012 nach in den SGB II/ XII-Regelsätzen enthaltenen Energiekostenanteilen (⇒Strom).

Wenn die Kosten einer **Mietwohnung** übernommen werden, müssen auch die Heizkosten sowie Hausrat und Möbel (s.o.) übernommen werden. Hingegen muss der Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) wie beim Alg II im Regelfall aus den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 selbst bezahlt werden.

Berlin ermöglicht nach Ende der Unterbringung in der Asylaufnahme spätestens nach drei Monaten die Anmietung von Wohnungen. Anderswo wird eine Mietübernahme oft erst nach einem oder mehreren Jahren und/ oder nur dann genehmigt, wenn laut Attest das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar ist. Dann besteht ggf. auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete, ebenso im Falle einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG.

Bei der Kostenübernahme für Mietwohnungen handelt es sich ebenso wie bei der Gewährung von Geld- statt Sachleistungen um **politische** Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

### 3.3 Medizinische Versorgung – §§ 4 und 6 AsylbLG

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ⇒ 3.1 ff.).

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien nach AsylbLG zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die Krankheit sofort akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann nur der „akute Behandlungsbedarf“ sein. Dabei ist die Behandlung chronischer Krankheiten regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Aus Artikel 1 und 2 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt ebenfalls ein Behandlungsanspruch.

Ohne Einschränkung müssen nach dem Wortlaut des AsylbLG zudem erbracht werden:

- alle Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorge (§ 4 Abs. 2 AsylbLG),
- alle empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen** (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.; § 4 Abs. 3 AsylbLG) und
- alle empfohlenen **Schutzimpfungen** ([www.rki.de](http://www.rki.de); ⇒ STIKO), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland (§ 4 Abs. 3 AsylbLG).

Auf **Zahnersatz** besteht nach AsylbLG nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder gar am Magen drohen. Zumindest muss ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) ist ohne Einschränkung zu gewähren, da es sich um akute oder schmerzhaftes Erkrankungen handelt oder die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit (Zahnerhalt) unerlässlich ist.

Zu den Leistungen nach AsylbLG gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** nach § 6 AsylbLG kommen zudem in Frage u.a.:

- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Leistungen zur ambulanten und stationären Pflege Behinderter und Pflegebedürftiger,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder Schwangerschaft,
- Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt – und damit auch ein **Krankenschein** – ist zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Sachbearbeiter darf – ohne ärztliche Untersuchung – keine negative Entscheidung über Krankenscheine bzw. medizinische Leistungen treffen.

**Unterschiede** zwischen dem auf das „Maß des Notwendigen“ (§ 12 Abs. 1 SGB V) beschränkten Anspruch gesetzlich Krankenversicherter und dem Anspruch AsylbLG-Berechtigter lassen sich weder medizinisch noch ethisch noch juristisch rechtfertigen (vgl. Stellungnahme Bundesärztekammer, Mai 2013: [www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stellungnahme.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stellungnahme.pdf))

Verweigert ein Arzt eine notwendige Behandlung, kann er wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung von der Ärztekammer belangt werden. Ärzte und Sachbearbeiter können sich auch wegen unterlassener Hilfeleistung **strafbar** machen.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten eine Krankenversichertenkarte einer Krankenkasse nach Wahl und damit problemlos den gleichen Behandlungsumfang wie gesetzlich Versicherte, § 264 SGB V.

**Tipp** Mancherorts werden nach AsylbLG rechtswidrig nur „unabweisbare“ oder „lebensnotwendige“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso Impfungen, die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), Hilfsmittel, Prothesen usw. Hier sollten alle Mittel zur Durchsetzung genutzt werden (Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerde, politische Gremien, Öffentlichkeit usw.).

#### 3.3.1 Keine Zuzahlungen und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – **keine** Rechtsgrundlage für Zuzahlungen und Eigenleistungen. Es dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ⇒7).

Krankenhäuser, Apotheken, Krankentransporte usw. können ihre Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sie können Ihre Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch den entsprechenden Vermerk des Sozialamts auf dem Krankenschein nachweisen. Der Arzt **muss** dies auf dem Rezept eintragen, das mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt der Apotheke usw. für die volle Erstattung.

Für **Brillen**, Hörgeräte, Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, rezeptfreie Medikamente usw. müssen Sie – anders als gesetzlich Versicherte - ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen Notwendigkeit ist gegeben.

### 3.4 Sonstige Leistungen - § 6 AsylbLG

*„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“*

In Frage kommen neben den o.g. **medizinischen Leistungen** u.a. sämtliche Bedarfe nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (mit Ausnahme Sachsens wenden hier alle Bundesländer die Regelungen zum SGB II/ XII gleichermaßen auf AsylbLG-Berechtigte an, ⇒SchülerInnen 5.1), Erstausstattungen bei **Schwangerschaft und Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** (aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie **Passbeschaffungskosten** (auch zum Verbleib in Deutschland) einschließlich Fahrt zur Botschaft (OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08).

### 4. Gemeinnützige Arbeit – § 5 AsylbLG

Für 1,05 € je Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften, bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Für die Heranziehung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein€Jobs (⇒Arbeitsgelegenheiten).

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit „*unbegründet*“ ablehnen, kann das Taschengeld gekürzt werden. Der vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig, auch die Kürzung oder Streichung des Barbetrags könnte gegen das Urteil des BVerfG vom 18.7.2012 verstoßen (⇒6).

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist insoweit das SGB XII anwendbar, wo jedoch eine Rechtsgrundlage zur Vergütung gemeinnütziger Arbeit fehlt.

### 5. Einsatz des Einkommens und Vermögens – § 7 AsylbLG

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden **Familienangehörigen** und des **eheähnlichen Partners** sind vor Leistungsbeginn aufzubreuchen. Es gibt nach § 7 AsylbLG **keine** Vermögensfreibeträge. Nur für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten die Freibeträge des SGB XII.

Hat ein Familienangehöriger Anspruch auf Existenzsicherung durch Alg II, HzL der Sozialhilfe, BAföG usw., muss ihm dieser Anspruch inklusive seiner Vermögensfreibeträge ungekürzt erhalten bleiben.

Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen aller in ⇒**Haushaltsgemeinschaft** lebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie hoch ggf. der Selbstbehalt dieser Angehörigen ist. Viele Gerichte gehen davon aus, dass es nur auf das Einkommen und Vermögen des Ehepartners und der Kinder ankommt, nicht jedoch weiterer Familienangehöriger (LSG Niedersachsen-Bremen 29.6.2007 - L 11 AY 80/06).

**Erwerbstätige** Flüchtlinge können 25% ihres Nettoeinkommens als „Freibetrag“ behalten, maximal 60% der Grundleistung von 354,- €, also bis zu 212,40 €. Der Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Eine Regelung zum Abzug von Werbungskosten fehlt im AsylbLG.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die **Kosten der Unterbringung** in Gemeinschaftsunterkünften „*in angemessener Höhe*“ erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs ein Restbetrag verbleibt und eine den rechtlichen Mindestanforderungen genügende Gebührensatzung o.ä. existiert.

Wie bei Alg II/ Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) **nicht** als Einkommen bzw. Vermögen angerechnet. Auch Leistungen der Stiftung Mutter und Kind dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG).

### 6. Leistungseinschränkungen – § 1a AsylbLG

Leistungseinschränkungen auf den „*im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen*“ Bedarf sind für geduldete und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer möglich. Die Regelung ist nach ihrem Wortlaut nicht auf A-

sylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis anwendbar. Folgende Kürzungsgründe sind möglich:

**a.** Der Ausländer ist nach Deutschland **eingereist, um hier Leistungen** nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn er außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht hat.

**Kein Kürzungstatbestand** nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt vor, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/ oder Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde. Die Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs. (Vgl. zum SGB XII ⇒ Ausländer 2.4.

**b.** Aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, kann aktuell eine rechtlich zulässige, zumutbare und technisch mögliche **Abschiebung nicht vollzogen** werden (§ 1a Nr. 2 AsylbLG). Das ist der Fall, wenn man durch sein gegenwärtiges Verhalten eine an sich mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert. Wirkt der Ausländer wieder mit, ist die Kürzung sofort aufzuheben.

**Kein Kürzungstatbestand** nach § 1a Nr. 2 AsylbLG liegt vor, wenn eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung derzeit nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht vorgenommen würde (Krankheit, Krankheit Angehöriger, faktischer Abschiebestopp für Kriegs- und Krisengebiete usw., aktuell z.B. Syrien, Somalia, Irak, Afghanistan), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme aller Passbeschaffungskosten (Fahrt zur Botschaft, Passkosten usw.) durch das Sozialamt.

**Gekürzt** werden könnte nach § 1a AsylbLG allenfalls ein verzichtbarer Anteil des **Barbetrags** (Taschengeld; § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG). Hingegen ist immer der notwendige Bedarf für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen. Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/11172, 8) des § 1a sowie den Aussagen verantwortlicher Politiker in der Debatte um den 1998 eingeführten § 1a (OVG NRW - 16 B 388/01, InfAuslR 2001, 396).

**Tipp 1** Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen **vor** der Kürzung zunächst alle geforderten **Mitwirkungshandlungen** unter Fristsetzung konkret benannt haben!

**Tipp 2** Kein Tatbestand nach § 1a AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre.

**Tipp 3** Seit dem **AsylbLG-Urteil des BVerfG** vom 18.7.2012 sind die Sozialgerichte zunehmend der Auffassung, dass auch die Kürzung des Barbetrags wegen Verstoßes gegen das verfassungsmäßige Existenzminimum unzulässig ist, da laut BVerfG „*das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss*“ und „*die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ... migrationspolitisch nicht zu relativieren*“ ist (Rz. 120 f. des o.g. Urteils).

So hält das LSG NRW die **Kürzungen** nach § 1a Nr. 1 und 2 AsylbLG für **verfassungswidrig**, auch wenn ein Tatbestand nach § 1a vorliegt, weil der Barbetrag zur sozialen Teilhabe nach der Übergangsregelung des BVerfG stets zum „*unabweisbar*“ Gebotenen gehöre. Ein Verweis auf Selbsthilfe durch freiwillige Ausreise und/ oder Passbeschaffungsbemühungen sei nicht zulässig (LSG NRW 24.4.2013 - L 20 AY 153/12 B ER, ebenso LSG Bayern 24.1.2013 - L 8 AY 4/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg 6.2.2013 - L 15 AY 2/13 B ER).

## 7. Nach vier Jahren Anspruch auf Sozialhilfe – § 2 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG „*abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG*“ Leistungen in entsprechender Anwendung des **SGB XII**. Dies beinhaltet Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII und „*Hilfen in besonderen Lebenslagen*“ (5. - 9. Kapitel SGB XII) einschließlich Passkosten (⇒ Ausländer 2.6). Auch die Einkommens- und Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe sind anzuwenden.

Art, Umfang und Höhe der Leistungen nach § 2 AsylbLG richten sich nach dem SGB XII. Weil es sich rechtlich weiter um Leistungen nach AsylbLG handelt, bleibt das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG). Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten insbesondere ungekürzte **Regelsätze in bar**, Mehrbedarfzuschläge, Erstausstattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung, sowie nach § 264 Abs. 2 SGB V eine **Krankenversichertenkarte**.

Mancherorts in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen werden auch gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist im Regelfall rechtswidrig. Zulässig wäre es nur aufgrund einer Ermessensentscheidung wegen der besonderen Verhältnisse der einzelnen Unterkunft, z.B. weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können, oder weil es wegen der unterschiedlichen Leistungen zu massiven Konflikten zwischen den Bewohnern gekommen ist.

### **7.1 Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?**

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch 48 Monaten ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte „*die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst*“ hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, oder falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Dabei soll auch ein lange zurückliegendes Verhalten zum dauerhaften Verlust des Anspruchs nach § 2 führen (BSG 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten diese Auffassung für unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil vom 18.7.2012.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber nicht tut, ist dies jedoch laut BSG (ebenda) nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten.

Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis kann nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, da sie ihr Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen das Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis zugestanden wurde. Während des Asylverfahrens ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Passbeschaffung ohnehin unzumutbar.

### **7.2 Welche Zeiten werden angerechnet?**

Nur Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zählen für die Wartefrist. Zeiten mit anderen Sozialleistungen (§ 2 AsylbLG, BSHG, Alg I, Alg II, Jugendhilfe usw.) oder Erwerbstätigkeit zählen laut BSG nicht (ebenda). Nach längerem Untertauchen, Inhaftierung oder Ausreise für mehr als 6 Monate beginnt nach der Behördenpraxis die 48-Monatsfrist neu, nicht jedoch nach Unterbrechungen wegen anderen Einkommens.

Sowohl die Dauer der Wartefrist als auch der Berechnungsmodus (Nichtbeachtung von Zeiten mit anderem Einkommen) ist unvereinbar mit dem BVerfG-AsylbLG-Urteil vom 18.7.2012.

### **7.3 Anmieten von Wohnungen**

Spätestens nach § 2 AsylbLG muss die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den auch für die Sozialhilfe bzw. das Alg II geltenden Maßstäben übernommen werden, dies gilt auch für Kautionen und Genossenschaftsanteile (⇒Miete). Der Sachleistungsvorrang des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr. Bei Asylbewerbern muss man ggf. zunächst beantragen, nach der Ermessensregel des § 53 AsylVfG eine ggf. in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

### **Informationen**

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Februar 2011, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) ⇒Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Beratungsadressen, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG, Flüchtlingssozialrecht und Asylrecht

[www.asyl.net](http://www.asyl.net) Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) Datenbank mit Herkunftsländerinfos

**O** Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

**Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung**

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

Berechtigter:

[Redacted] (Zuname) [Redacted] (Vorname) [Redacted] (Geburtsdatum)  
 [Redacted] (Wohnung)  
 [Redacted] (ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) [Redacted] (Geburtsdatum)

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

17.09.2012

(Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

(Datum)

|   |  |
|---|--|
| <b>A</b>  | Krankenkassen-Nr.  |
|   | Kalendervierteljahr der Gültigkeit:<br>01.10.2012 bis 31.12.2012 |
| KV-Abrechnungsstelle 72<br>Masurernallee 6a<br>14057 Berlin |  |
| eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:        |  |

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur **Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände** gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerlässlich** sind.

**Zur Beachtung für den Berechtigten!**

Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden.

Dieser **Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.**

01.2011 511-58

**O** Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

**Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragszahnärztliche Behandlung**

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

Berechtigter:

[Redacted] (Zuname) [Redacted] (Vorname) [Redacted] (Geburtsdatum)  
 [Redacted] (Wohnung)  
 [Redacted] (ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) [Redacted] (Geburtsdatum)

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

17.09.2012

(Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

(Datum)

|   |  |
|---|--|
| <b>A</b>  | Krankenkassen-Nr.  |
|   | Kalendervierteljahr der Gültigkeit:<br>01.10.2012 bis 31.12.2012 |
| KZV-<br>Abrechnungsstelle 30<br>Georg-Wilhelm-Str. 16<br>10711 Berlin |  |
| eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:                  |  |

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur **Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände** gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerlässlich** sind.

**Zur Beachtung für den Berechtigten!**

Der Zahnbehandlungsschein (Behandlungsausweis für vertragszahnärztliche Behandlung) ist dem Vertragszahnarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragszahnarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Erkrankten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller dieses Scheines) zu melden.

Dieser **Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.**

Dieser **Behandlungsausweis gilt nicht für Zahnersatz**

01.2011 511-43

0

Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

A

Krankenkassen-Nr.

Keine Zuzahlung

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:

17.01.2014 bis 31.03.2014

Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

Berechtigter:

[Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

[Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
(Wohnung) (Geburtsdatum)

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

KV-Abrechnungsstelle 72
Masurenallee 6a
14057 Berlin

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

Leistungen im Rahmen des § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind.

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt vor Beginn der Behandlung auszuhändigen.

Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

17.01.2014

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Haus A
10574 Berlin

(Datum)

(Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

01.2011 511-58

# Schulkarte



| Aktion   | Termin | Erledigt / Stempel |
|--|--------|--------------------|
| Vorsprache Schulumt<br>Lichtenberg<br>Adresse:<br>F. Dumas<br>Tel. 00256 3812 (Vorkursus Saal)<br>F. Simon<br>Tel. 00256 3817 (Hausnummer) Grundschule<br>F. Huse<br>Tel. 00256 3814 (Tür-Wang) - bei Leasing<br>M. Kuel - Red Ambrosien<br>Schulweg |        | <i>Churcheu</i>    |
| Sprachtest<br>Ort:   |        |                    |
| Schulmedizinische<br>Untersuchung<br>Ort:  |        |                    |
| Einschulung<br>Schule:   |        |                    |

# Antrag auf Aufnahme in eine Kleinklasse bzw. in eine Regelklasse

|   |   |
|---|---|
| Name und Vorname des Kindes   |   |
| Geburtsdatum  |   |
| Wurde bereits eine Schule besucht?<br>Wenn Ja, wo und wie lange?  |   |
| Welche Muttersprache spricht Ihr Kind?<br>Kann es lesen und schreiben?<br>Wenn Ja, in welcher Schriftsprache (z.B. lateinisch, arabisch)? |   |
| Welche Klassenstufe wurde besucht und abgeschlossen?  |   |
| Sind Deutschkenntnisse vorhanden?<br>mündlich   | Keine <input type="checkbox"/> wenig <input type="checkbox"/> spricht deutsch <input type="checkbox"/>  |
| schriftlich   | Keine <input type="checkbox"/> wenig <input type="checkbox"/> schreibt deutsch <input type="checkbox"/> |
| besondere Hinweise zum Kind (z.B. Behinderung)  |   |
| Name und Vorname der Mutter   |   |
| Geburtsdatum  |   |
| Name und Vorname des Vaters   |   |
| Geburtsdatum  |   |
| Staatsangehörigkeit der Familie   |   |
| Aufenthaltsstatus der Familie   |   |
| Anschrift der Familie<br>(Wohnung oder Wohnheim)  |   |
| Seit wann in Deutschland gemeldet?  |   |
| Ist die Aufforderung zur schulpflichtigen<br>Untersuchung erfolgt?  |   |

Datum/ Unterschrift Sorgeberechtigten:  
Datum/ Unterschrift Sozialarbeiter/In:

# Schulgesetz für das Land Berlin – SchulG Berlin

## § 2 SchulG Berlin - Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. ...

## § 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

(1) 1Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. ....

(2) 1Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept... 7Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht ...

(3) 1Das Angebot ... umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. ...

(6) [2] 1Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ... ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. .... 4Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. 5Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts... 6Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht... 12Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem [Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz](#) ...; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## Schulpflicht § 41 SchulG Berlin - Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

## § 55 - Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) 1Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. 2Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. ....

(2) 1Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. 2Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet.

## Artikel 20 Verfassung von Berlin [Recht auf Bildung]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

## § 4 Kindertagesförderungsgesetz

### Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt.

(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

## Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

## § 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(ab 1.8.2013 geltende Fassung, bis dahin gilt Übergangsregelung des § 24a)

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ...

---

## **Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse**

### Schulpflicht und das Recht auf Beschulung

#### **Grundsätzliches**

Die allgemeine **Schulpflicht** dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin - SchulG). Ausländische Kinder und Jugendliche, die über einen Aufenthaltstitel verfügen und in Berlin wohnhaft sind, unterliegen ebenso wie deutsche Staatsangehörige der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 SchulG. Sofern sie nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Abs. 2 SchulG (für Asylsuchende/Flüchtlinge s. auch Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention).

Ausländische Kinder und Jugendliche, die über keinen Aufenthaltsstatus verfügen, unterliegen zwar nicht der allgemeinen Schulpflicht; sie haben indes ein **Recht auf Beschulung** an öffentlichen Schulen gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

#### **Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit**

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an (10 Schulbesuchsjahre; vgl. § 42 Abs. 4 SchulG). Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Mithin ist in den Blick zu nehmen, wann die Schulpflicht regelmäßig - ungeachtet der Möglichkeit der Zurückstellung und der Aufnahme in die Schule auf Antrag (vgl. § 42 Abs. 2 und 3 SchulG) - beginnt. Im Gegensatz zum Ende der Schulpflicht liefert das Gesetz hier eine Altersangabe. Gemäß § 42 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Das bedeutet, dass die Altersspanne der Kinder, die in einem Jahr schulpflichtig werden, zwischen 6 Jahren und 7 Monaten und 5 Jahren und 7 Monaten liegt. Im Hinblick darauf und ausgehend von 10 Schulbesuchsjahren endet die Schulpflicht damit regelmäßig in einem Alter zwischen 15 Jahren und 7 Monaten und 16 Jahren und 7 Monaten.

Vor dem Hintergrund, dass auch bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe die tatsächlichen Schulbesuchsjahre auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet werden, ist die Fragestellung jedoch rein theoretischer Natur; denn auch bei späterer Einschulung der nunmehr volljährigen Schülerin oder des Schülers, wird diese oder dieser zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit bereits 10 Schulbesuchsjahre absolviert und damit die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Im Hinblick auf die Berufsschulpflicht (vgl. § 43 SchulG) gilt, dass diese auch über das 18. Lebensjahr hinaus - bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses - fortbesteht.

#### **Aus dem Ausland zugezogene Jugendliche, die erklären, noch keine 10 Schuljahre absolviert zu haben**

Wenngleich das Schulgesetz für das Land Berlin keine altersmäßige Begrenzung für eine Beschulung vorgesehen hat, gilt dieses Recht naturgemäß nicht unbegrenzt. Es stellt sich daher auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren - einem Alter, in dem jedenfalls die Schulpflicht regelmäßig erfüllt sein dürfte - die Frage, ob eine Aufnahme in eine Schule des Ersten Bildungsweges in Betracht kommt oder ob auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen ist. Die Schulpflicht ist im Übrigen auch nur durch Besuch einer (inländischen) deutschen Schule zu erfüllen (Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010, S. 351). Sofern die zuziehenden ausländischen Kinder und Jugendlichen nachweislich im Heimatland eine Schule besucht haben, wären dies per se auch keine Schulbesuchsjahre, die bei der Erfüllung der Schulpflicht zu berücksichtigen wären.

Deshalb ist zunächst in einem **ersten Schritt** durch die Schulaufsicht im Wege der Einzelfallprüfung der Leistungs- und Bildungsstand festzustellen und zu entscheiden, ob eine Aufnahme (unmittelbar in eine Regelklasse, aber auch zunächst durch den Besuch einer besonderen Lerngruppe gem. § 15 Abs. 2 SchulG zur Vorbereitung auf den Übergang in eine Regelklasse) möglich ist.

In einem **zweiten Schritt** ist das Alter der oder des Zuziehenden in den Blick zu nehmen, denn es liegt auf der Hand, dass interessierte Jugendliche in Bezug auf das Alter nicht unbegrenzt in eine Schule des Ersten Bildungsweges Aufnahme finden können. Ein Anhaltspunkt bietet § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe - VO-GO. Danach können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe u.a. (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen) aufgenommen werden, wenn sie beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Schulaufsicht im Einzelfall eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden.

Daraus ergibt sich eine Wertung des Gesetz- und Verordnungsgebers dahingehend, dass Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abgeschlossen haben sollten. Gemessen daran ist unter Berücksichtigung aller Umstände **in jedem Einzelfall prognostisch** einzuschätzen, ob die oder der Betroffene hierzu in der Lage ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme mit dem pauschalen Hinweis auf eine Altersgrenze ist danach nicht zulässig. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung in dem dargestellten Sinn erforderlich.

Name .....

A1

Anschrift .....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse .....

Ort .....

### **Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG**

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen .....
- Miete kalt/warm ..... Euro/Monat ab Monat .....
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für ..... (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom ..... für .....
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.  
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil .....
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)  
wegen..... für: .....
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anl. Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie bes. Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausrüstungen sowie besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder .....
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der .....
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der .....
- Krankenscheine vom Sozialamt (§ 48ff SGB XII/§§ 4 und 6 AsylbLG) für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Ausweis über den Bezug von ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG-Leistungen für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermäßigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/.....Bescheinigung/en über die Höhe der monatlichen Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG zur Vorlage bei .....
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am .....
- .....

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - zur Akte zu nehmen.**

Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

.....  
(Unterschrift)

Name .....

A3

Anschrift .....

Ort .....

den .....

(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse .....

Ort .....

## Antrag auf Kleidung, Handtücher und Bettzeug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausrüstungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.

|                                  |                               |   |
|----------------------------------|-------------------------------|---|
| ..... Wintermantel               | ..... Strickjacke             | ..... Paar Sandalen   |
| ..... Sommermantel               | ..... Nachthemd/Schlafanzug   | ..... Paar Turnschuhe   |
| ..... Regenschirm                | ..... Strümpfe Sommer/Winter  | ..... Paar Hausschuhe   |
| ..... Hosen                      | ..... Socken Sommer/Winter    | ..... Paar Gummistiefel   |
| ..... Röcke                      | ..... Schal                   | .....   |
| ..... Kleider                    | ..... Mütze                   | .....   |
| ..... Umstandskleider            | ..... Paar Handschuhe         | .....   |
| ..... Unterhosen                 | ..... Trainingsanzug          | .....   |
| ..... Unterhosen lang            | ..... Turnhose/Gymnastikanzug | ..... Garnituren Bettwäsche (Laken, Bettbezug, Kopfkissenbezug) |
| ..... Strumpfhosen Sommer/Winter | ..... Badehosen/Badeanzüge    | ..... Einziehdecke warm   |
| ..... Unterhemden                | ..... Badekappe               | ..... Federbett   |
| ..... BHs                        | ..... Bademantel              | ..... Federkopfkissen   |
| ..... Hüfthalter                 | ..... Arbeitshosen            | ..... Frottier-Badetücher                                       |
| ..... T-Shirts lange/kurze Ärmel | ..... Arbeitsjacken           | ..... Geschirrtücher  |
| ..... Sweat Shirts               | ..... Arbeitsstiefel          | .....   |
| ..... Pullover Sommer/Winter     | ..... Gürtel/Hosenträger      | .....   |
| ..... Hemden/Blusen              | ..... Paar Winterstiefel      | .....   |
| ..... Jacket/Jacke               | ..... Paar Halbschuhe         | .....   |

Bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG: Der genannte Bedarf an Kleidung kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden, den o.g. Bedarf beantrage ich daher ggf. auch als **zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG**.

Die Leistungen für Handtücher, Bettwäsche und dergleichen sind ggf. als **einmalige Beihilfen für Hausrat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** auch zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen.

Ich bitte um einen schriftlichen begründeten Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit Angabe der Berechnungsgrundlage, aus der auch der jeweils bewilligte Einzelbetrag für die Kleidungsstücke hervorgeht. Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

Name .....

Anschrift .....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse.....

Ort.....

**Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG**

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstaussstattungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.  
im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

- ..... Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder (100 x 200 cm)
- ..... Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder
- ..... Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
- ..... Betten / mit Matratze für kleine Kinder (70 x 140 cm)
- ..... Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder
- ..... Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
- ..... Frottierhandtücher/Badetücher ..... Geschirrtücher
- ..... Stühle für die Küche ..... Kühlschrank
- ..... Küchentisch ..... Waschmaschine
- ..... Küchenschrank ..... Wäscheständer
- ..... Kleiderschrank für Erwachsene ..... Wohnzimmertisch
- ..... Kleiderschrank für die Kinder ..... Couch
- ..... Wohnzimmerschrank ..... Sessel
- ..... (Schreib)tisch + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben) ..... Bücherregal
- ..... Teppich/Teppichboden für (Raum/Räume) ..... zusammen .....m<sup>2</sup>
- ..... Gardinen und/oder Vorhänge für .....Fenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)
- ..... Teller ..... Kochtöpfe ..... Lampen für (Räume) .....
- ..... Tassen ..... Pfannen .....
- ..... Gläser ..... Wasserkessel ..... Wandspiegel
- ..... Gabeln ..... Kaffee/Teekanne ..... Klobürste
- ..... Löffel ..... Mülleimer .....
- ..... Messer ..... Besen/Schrubber .....
- ..... Teelöffel ..... Handfeger/Schaufel .....
- ..... Dosenöffner ..... Staubsauger .....

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.  
Möbel und Hausrat sind nach SGB II bzw. SGB XII als Erstaussstattungen für die Wohnung nach § 21 SGB II, § 31 SGB XII, bzw. nach § 23 SGB II, § 28 SGB XII als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung zu erbringen.  
Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....  
(Unterschrift)

Name .....

A5

Anschrift.....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse

Ort

## Antrag auf **Schwangerschaftskleidung** und **Klinikausstattung**, **Kinderwagen** und **Kinderbett**, **Babykleidung** und **Babybett**, **Babypflegemittel** und **Hausrat**

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am ..... ) beantrage ich Folgendes:  
(benötigte Dinge ankreuzen)

### 1. Schwangerschaftskleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

### 2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottierhandtücher

### 3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

### 4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

### 5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche  
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

### 6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützen, 2 Paar Wollhandschuhe

### 7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

### 8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

### 9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von ..... Euro = ..... **Euro/Monat**

### bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

**Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.**

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

Name .....

B1

Anschrift .....

Ort .....

den .....

(Datum)

An die  
Arbeitsagentur.....

.....  
Adresse

.....  
Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- meine Registrierung als **arbeitsuchend**, eine Arbeitsberatung, und die Vermittlung in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 29, 35 SGB III).
- eine schriftliche **Bestätigung** über die Registrierung als Arbeitsuchende/r zur Vorlage beim Sozialamt
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende Ausbildungsstellen (§ 35 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der **beruflichen Eingliederung** zum Nachholen von Schulabschlüssen, Eingliederungskurse und - Maßnahmen etc. (§§ 53 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen** und entsprechende Förderungsmöglichkeiten für mich (§ 77 ff.; § 153 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in für mich passende, öffentlich geförderte Arbeitsstellen wie z.B. **ABM** (§§ 260 ff., 272 ff. SGB III), aus EU-Programmen wie dem **ESF** usw. geförderte Stellen
- Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende
- Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
- eine arbeitsmarktunabhängige **Arbeitsberechtigung** für Tätigkeiten jeder Art
- eine **Arbeitserlaubnis** für die von mir gefundene Arbeitsstelle
- Auskünfte über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden Berufs-/Tätigkeitsbereiche für die Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis (§§ 29, 35, 41 SGB III)
- einen **Deutschkurs** (§ 43 ff. AufenthG / § 9 BVfG)
- Besonders interessiert mich folgende Tätigkeit/Ausbildung/Maßnahme

.....  
**Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und die beantragten Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II aufzunehmen.**

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen, begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X zu meinem Antrag auf die o.g. Registrierung als arbeitsuchend/ Beratung/ Auskünfte nach §§ 29/35/41 SGB III/ auf Arbeitsgenehmigung/ Arbeitsvermittlung/ Vermittlung in Maßnahme/n und auf Aufnahme der Maßnahmen in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name des Hauptmieters)

.....  
(Name des Untermieters)

.....  
(Anschrift)

.....  
(Anschrift)

.....  
(Ort)

.....  
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammen .....m<sup>2</sup>.

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** ..... vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro ..... kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....  
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:  
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

**Heizkosten** für (Heizungsart) .....

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

**Strom/ Gas**

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

**Schönheitsreparaturen** im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

**Mieterhöhungen**, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....  
(Unterschrift Untermieter)

.....  
(Unterschrift Hauptmieter)

## Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

**Bescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)

- **Widerspruch**

**Widerspruchsbescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)

- **Klage**

**Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht**

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

**Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht**

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

**Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht**

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

60

## Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf

*Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)*

- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

**Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht**

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

**Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht**

OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

**Wichtig:** Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren** leisten muss.

*Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!*

61

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**VwVfG - § 14 Bevollmächtigte und Beistände**

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**SGB - § 13 Bevollmächtigte und Beistände**

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos  
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLTORE.....  
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

**Addresses of advisory centres... Free information and  
INFORMATA DHE PA PAGESE CENTRE D'INFORMATION  
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

**Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung**

Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg  
Tel. 030-691 41 83, Fax 030-690 41 018

Sprechzeiten: Mo 11-15 Uhr (auch arabisch),

Di 13-16 Uhr (auch serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch serbokroatisch)

[www.kirchenasyl-berlin.de](http://www.kirchenasyl-berlin.de); [beratung@kirchenasyl-berlin.de](mailto:beratung@kirchenasyl-berlin.de)

U7/U6 „Mehringdamm“, U7 „Gneisenaustraße“, U1/U6 „Hallesches Tor“

**Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.**

Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln

Tel. 030-682 47 719, Fax 030-682 47 712

Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten: Beratung nach Vereinbarung

Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch

[almuntada@diakoniewerk-simeon.de](mailto:almuntada@diakoniewerk-simeon.de)

[www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html](http://www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html)

U7 „Rathaus Neukölln“

**Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.**

Oranienstraße 159, 10969 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615 45 34

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr

Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch,

Persisch, Türk., Englisch; Russisch (bei Bedarf)

[www.kub-berlin.org](http://www.kub-berlin.org); [kontakt@kub-berlin.org](mailto:kontakt@kub-berlin.org)

U8 „Moritzplatz“

**Oase Berlin e.V.**

c/o InterKULTURelles Haus Pankow

Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg

Tel. 030 - 300 24 40 40, Fax 030 - 300 24 40 89

Sprechzeiten: Mo - Do 10-14 Uhr und nach Vereinbarung

Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch

Armenisch: Polnisch (bei Bedarf)

[www.oase-berlin.org](http://www.oase-berlin.org); [kontakt@oase-berlin.org](mailto:kontakt@oase-berlin.org)

S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."

**Amnesty International**

Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain

Tel. 030-8410 90 52, Fax 030-8410 90 55

Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (Englisch und Deutsch),

jeden ersten und dritten Do im Monat Russisch)

[www.amnesty-bb.de](http://www.amnesty-bb.de); [info@amnesty-bb.de](mailto:info@amnesty-bb.de)

U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“

**Asylerberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende**

Träger: AWO Berlin-Mitte, Mail: [asyl@awo-mitte.de](mailto:asyl@awo-mitte.de)

**Motardstraße 101 A**, Haus 5, Zimmer 5022, 13629 Berlin-Siemensstadt

U7 "Paulisternstr.", Tel. 030-6664 0438, Fax 030-3343321

Di: 11-13.30 Arabisch und Kurdisch

Mi: 11-13.30 Serbo-Kroatisch und Albanisch

Fr.: 11-13.30 Farsi

**Waldschluchtpfad 27**, Raum 14.126, 14089 Berlin

Bus 134 oder X34 „Breitehornweg“, Tel.: 030 36508-276 od. -315

Mo: 11-13:30 Russisch

Di: 11-13:30 Serbokroatisch

Di: 11-13:30 Arabisch und Kurdisch

Mi: 11-13:30 Farsi

Mo, Di und Mi: 11-13.30 Englisch und Deutsch

**Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.**

Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn

Tel. 030-21 75 85 48 / 030-93 49 14 -66 u. 67 Fax 030-93 49 14 67

Migrationsberatung und Sozialberatung (nur vietnamesisch)

Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr

[info@reistrommel-ev.de](mailto:info@reistrommel-ev.de); [www.reistrommel-ev.de](http://www.reistrommel-ev.de)

S7 „Ahrensfelde“, M16, M8 Endstation, Bus 192, 197, „Barnimplatz“

**Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.**

Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln, U7, U8 "Hermannplatz"

Tel 030-62981530, Fax 030-62981531, [www.iprberlin.com](http://www.iprberlin.com)

Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan

Mo 11 - 14 Uhr, Di und Mi 10 – 13 Uhr, Do 13 - 15 Uhr, Fr nach Vereinbarung

**Beratungsstellen.....Information und Beratung kostenlos  
advice ! SAVETOVALISTE.....BEZPLATNE INFORMACIJE KESHILLTORE.....  
DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !**

**Addresses of advisory centres... Free information and  
INFORMATA DHE PA PAGESE CENTRE D'INFORMATION  
LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS**

**Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.**

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage  
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten  
Tel. 030-303 906-0, Fax 030-306 14 371

Sprechzeiten: Mo - Do 9-17 Uhr (mit Termin), Fr 9-15 Uhr

Do 14-15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung  
[www.bfzo.de](http://www.bfzo.de), [mail@bfzo.de](mailto:mail@bfzo.de) U9 „Turmstraße

**Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)**

**Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO**

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage  
Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten  
Tel. 030-303 906 - 54/44/57, Fax 030-306 14 371

Sprechzeiten: Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung

Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung

[www.migrationsdienste.org](http://www.migrationsdienste.org), [info@migrationsdienste.org](mailto:info@migrationsdienste.org)  
U9 „Turmstraße“

**Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte**

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz

Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75

Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr

[www.xenion.org](http://www.xenion.org), [info@xenion.org](mailto:info@xenion.org)

U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 „Schmidt-Ott- Straße“

**BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge  
und Migranten**

Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten

Tel. 030-666 40 720, Fax 030-666 40 724

Sprechzeiten: Di 11-16 Uhr, Do 13-17 Uhr und nach Vereinbarung

Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren:

psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen,

Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen

[mail@wegebz.de](mailto:mail@wegebz.de) U9 „Turmstraße“

**Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.**

Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen  
Tel.030-981 45 35, Fax 030-981 45 46

Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15.30 Uhr (Vietnamesisch, Russisch, Serbisch +

Kroatisch, Arabisch, Spanisch, Französisch)

[www.bi-berlin-hohenschoenhausen.de](http://www.bi-berlin-hohenschoenhausen.de), Tram 6, 16 „Genßerstraße“, Bus 256

**Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe**

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-694 67 46, Fax 030-62901145

Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr: Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte,  
Krankenhäuser) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus

[info@medibuero.de](mailto:info@medibuero.de), [www.medibuero.de](http://www.medibuero.de), U7/U6 „Mehringdamm“

**Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e.V.**

Monika Kadur, Monika Herrmann, c/o Forum der Jesuiten

Witzlebenstraße 30 A, 14057 Berlin-Charlottenburg

Mobil: 01578-5957027/01578-5957191, Tel. 030-320 00-149 / Fax-118

Sprechzeiten: Mo 10 -12 und Mo nachmittags nach Vereinbarung

[haerterfallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net](mailto:haerterfallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net), U2 „Sophie Charlotte Platz“

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.**

Oranienstraße 44, Hinterhaus 4.OG, 10999 Berlin-Kreuzberg

Tel. 030-6153499, Fax 030-6159267

Sprechzeiten: Mo, Do 10-14 Uhr, Di 14-20 Uhr, Mi 13-19 Uhr

Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderl.

[berlin@verband-binationaler.de](mailto:berlin@verband-binationaler.de) U1/U8 „Kottbusser Tor“

**Stand: Februar 2014**

**Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V.**

Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain

Tel. 030 – 24344-5762, Fax -5763

[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

U-S Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 „Am Friedrichshain“

(Keine Einzelfallberatung!)

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

## Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

### Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue Landesregierung

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

#### Flüchtlinge aufnehmen

Berlin setzt sich für ein bundesweites dauerhaftes **Resettlement-Programm** ein, geht mit gutem Beispiel voran und nimmt eigenständig Flüchtlinge auf, § 22 Satz 1 AufenthG.

Berlin wird gegenüber Bund und EU initiativ, um die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen zu wahren, zur Seenotrettung ungeeignete **Fronteinsätze** durch zivile Strukturen zu ersetzen und die Aufnahme Schutzsuchender zu sichern.

Berlin setzt sich für eine dauerhafte **Bleiberechtsregelung** ein. Das Bleiberecht kommt ohne Stichtag aus und knüpft an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) an. Arbeit wird nur verlangt, wenn sie gefunden werden kann und zumutbar ist. Für Flüchtlinge ohne Arbeit reicht es, dass sie sich nach Maßgabe der beim Alg II geltenden Verpflichtungen **um Arbeit bemühen**. Die Förderinstrumente zur Anpassungsqualifizierung, Ausbildung und Arbeitsaufnahme werden umfassend bereitgestellt.

Das Bleiberecht gilt auch für **erwerbsunfähige**, kranke, traumatisierte und ältere Menschen. Es wird nicht von Garantien wohlhabender Dritter abhängig gemacht, beachtet die Familieneinheit und verzichtet auf zusätzliche Ausschlusskriterien (Straftaten usw.).

Statt "heimlicher" Abschiebestopps und „**Kettenduldungen**“ werden in Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate Aufenthaltserlaubnisse erteilt, § 60a I S. 2 iVm § 23 I AufenthG. Die Möglichkeiten der Aufenthaltserteilung nach § 25 V AufenthG aufgrund der Aufenthaltsdauer und Verwurzelung der Betroffenen und ihrer Kinder ist umfassend zu nutzen.

Auf **Abschiebungen** wird verzichtet.

Der Senat bemüht sich ernsthaft um die Legalisierung von **Menschen ohne Papiere**. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Rechtsschutz wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert. Berlin legt eine Bundesratsinitiative zur Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vor, verbunden mit einem sanktionsbewehrten Übermittlungsverbot.

Auf **Abschiebungshaft** wird verzichtet. Als Sofortmaßnahme werden die Inhaftierten polizei- und behördenunabhängig anwaltlich, sozial und medizinisch betreut.

Ein kommunales Wahlrecht schafft keine echte Teilhabe. Deshalb setzt sich Berlin für ein **umfassendes Wahlrecht** ein und dafür, Grundgesetz und Landesverfassung entsprechend zu ändern.

Berlin setzt sich beim Bund für Erleichterungen der **Einbürgerung** ein: die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft; die Senkung der Gebühren; die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren sowie der Arbeitssuche gemäß SGB II/III zur Sicherung des Lebensunterhalts als ausreichend.

**Unionsbürger** in prekären sozialen Lagen - darunter Angehörige der Roma - müssen qualifizierte Beratung, Hilfe bei der Arbeitssuche und Zugang zu sozialen und medizinischen Hilfen erhalten.

## Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Berlin setzt sich beim Bund für die **Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechtes** und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang aller hier lebenden MigrantInnen, einschließlich Geduldeter und Asylsuchender; ein.

Berlin setzt sich beim Bund für eine Anpassung des BAföG zur Aufhebung des **leistungsrechtlichen Ausbildungsverbots** für Jugendliche aufgrund des Aufenthaltsstatus ein (§ 25 III und V AufenthG, Asylsuchende und Geduldete).

Der neue Senat legt umgehend ein **Landesberufsanerkennungsgesetz** vor, das ergänzend zum Anerkennungsgesetz des Bundes die Anerkennung der landesrechtlich geregelten Abschlüsse sicherstellt und die Anerkennung von LehrerInnen mit nur einem Fach einschließt.

## Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Der aktuelle „**Integrationsdiskurs**“ trägt diskriminierende Züge („Integrationsverweigerer“). Statt über mangelnde Deutschkenntnisse zu klagen, sind die Hindernisse für eine **gleichberechtigte Teilhabe** in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen und der Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen.

In Berlin lebende Flüchtlinge erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf **Deutschkurse**; das Land stellt die nötigen Finanzmittel bereit.

Auf Bundesebene setzt sich das Land Berlin für die **Abschaffung der Residenzpflicht**, die Aufhebung der Zwangsverteilung sowie der Wohnsitzauflagen für Ausländer ein. Nach der Änderung des § 58 AsylVfG wirkt es daraufhin, mit Brandenburg umgehend einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk für Asylsuchende zu schaffen. Im Übrigen wird für Verlassensenerlaubnisse eine großzügige Ermessensausübung und die Gebührenfreiheit sichergestellt. Auf gesetzlich nicht zwingende Wohnsitzauflagen wird verzichtet.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die Aufhebung des verfassungswidrigen **AsylbLG** ein, da Art und Umfang der seit 1993 nie an die Preisentwicklung angepassten Leistungen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG) verletzen. Als Sofortmaßnahme erhalten unter das AsylbLG fallende Kinder und Erwachsene zum wenigstens teilweisen Ausgleich der mittlerweile um 38 % unter Hartz IV liegenden AsylbLG-Regelsätze die Kosten für ein **Sozialticket** der BVG.

Nach dem AsylbLG funktioniert die medizinische Versorgung nicht. Als Sofortmaßnahme auf Landesebene soll Berlin an AsylbLG-Berechtigte **Krankenversichertenkarten** nach dem „**Bremer Modell**“ ausgeben, vgl. [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung > Medizin.

Der erforderliche zusätzliche medizinische und sonstige Bedarf besonders schutzbedürftiger **Flüchtlinge** wird gewährt. Berlin setzt sich beim Bund dafür ein, dies gesetzlich zu regeln.

Berlin sichert statt neuer Sammellager für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge den Zugang zu regulären **Mietwohnungen** und veranlasst rechtsverbindliche Mietkostenübernahmebescheinigungen, Übernahme von Mietkautionen, Anhebung der Mietobergrenzen, umfassende Beratung und Hilfe bei der Wohnungssuche sowie die Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik (Begrenzung des Mietanstiegs, Stopp von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung eines sozialen Wohnungsneubaus).

Die Berliner Mindeststandards für bestehende **Aufnahme- und Sammellager** werden umgehend angepasst und bisher fehlende verbindliche Vorgaben u.a. zu Anzahl und Qualifikation des Personals, Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln (Internetterminals) gemacht. Es werden ausschließlich abgeschlossene Wohneinheiten vorgesehen.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die **Abschaffung des Lagerzwangs** ein (Streichung §§ 47 und 53 AsylVfG, § 61 Abs. 1 - 3 AufenthG, Abschaffung AsylbLG).

### **Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung**

Für **Kinderflüchtlinge** wird ein qualifiziertes Clearingverfahren sichergestellt. Sie werden nicht willkürlich älter gemacht; im Zweifel wird das von den Betroffenen angegebene Alter berücksichtigt. Es werden handlungsfähige, allein am Kindeswohl orientierte Vormünder bestellt. Die rechtlich fragwürdige Berliner Praxis der Inhaftnahme zwecks Abgleich der Fingerabdrücke beim BKA wird sofort eingestellt.

Asylbewerberkindern wird der **Besuch der Grund- und Sekundarschule** nicht länger rechtswidrig verweigert. Der Zugang zu Hort- und Kitabetreuung wird gewährleistet. Die diskriminierende Ersatzbeschulung im Sammellager wird abgeschafft. Der Unterricht findet in der regulären Schule statt; die Kinder werden schnellstmöglich in Regelklassen integriert.

### **Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr**

Eine **Ausländerbehörde**, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Gründen von Flucht und Migration nicht gerecht. Die Erfahrungen mit Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung der Ausländerbehörde Berlin sind niederschmetternd.

Es wird eine **neue Behörde für Aufenthaltsangelegenheiten** und Migrationsfragen geschaffen, die nicht mehr der Senatsverwaltung für Inneres, sondern z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt wird. Das Leitbild der Behörde wird Beratung, Freundlichkeit, Kundenorientierung und die schnellstmögliche soziale und ökonomische Teilhabe an der Gesellschaft umfassen.

Als Sofortmaßnahme werden die **Verfahrenshinweise** der Ausländerbehörde Berlin systematisch auf besonders restriktive Auslegungen geprüft. Dazu gehören die rechtswidrig das Ermessen ausschließende Auflage „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ sowie die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehene Studierverbotsauflage.

**Beratungsstellen** für Flüchtlinge bei Initiativen und bei Behörden werden angemessen finanziert. Eine qualifizierte **Härtefallberatung** einschließlich Nachbetreuung durch NGOs wird, weil ehrenamtlich nicht zu leisten, vom Senat finanziert.

Berlin baut auf dem im Bau befindlichen Flughafen BBI **keine neue Haftanstalt für Asylbewerber** Schutzsuchenden wird die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens in Freiheit ermöglicht.

## **30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin**

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Sie setzen sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für die Wahrung ihrer Menschenwürde ein.

Der Flüchtlingsrat tagt im Drei-Wochen-Rhythmus im Berliner Missionswerk in Berlin-Friedrichshain. Seine Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Die folgenden Schwerpunkte bestimmen – neben Aktionen und Stellungnahmen aus aktuellem Anlass – die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz
- die Sicherung des Bleiberechts für langjährig hier geduldete Flüchtlinge
- die Unterstützung und Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung
- die Schließung diskriminierender Lücken in der sozialen und medizinischen Versorgung
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung
- die Unterstützung der im Abschiebegefahrhaft Inhaftierten
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere

### **Spenden für Flüchtlinge**

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle - nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren - weitgehend auf Spenden angewiesen.

Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen. Aufgrund der eingeschränkten gesetzlichen Sozialleistungen und der restriktiven Praxis der Ausländer- und Sozialbehörden sind Flüchtlinge auch künftig auf unsere Unterstützung angewiesen.

### **Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin, BLZ 100 205 00, Konto 311 68 03. Bitte als Zweck "Spende Flüchtlingsrat" oder "Spende Nothilfe" angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift mit.

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

## Literatur und Internet

### Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 12,30 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter [www.fluechtlingsrat-thr.de](http://www.fluechtlingsrat-thr.de)

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, [www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge](http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge)

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, neu im Herbst 2012, 128 €

Renner, bearbeitet von Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, 2011, 138.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, [www.westphal-stoppa.de](http://www.westphal-stoppa.de)

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Inforbund Asyl, [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht, Fachzeitschrift, Wolters-Kluwer-Verlag

### AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, vergriffen, Volltext unter: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_Sozialleistungen\\_fuer\\_MigrantInnen\\_und\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf)

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 39 €

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, Luchterhand

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

### Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Mai 2012

[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_SGB\\_II\\_XII\\_AsylbLG.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf)

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 11,90 €

Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos, 19,90 €

Münder, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 54,- €

Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 54,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, [www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de) 15,- €

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, [www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de) 15,- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) 11,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

### Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > "Gesetzgebung"

Forum zum Aufenthaltsrecht [www.info4alien.de](http://www.info4alien.de)

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

Materialien zum Sozialversicherungsrecht [www.ak-sozialpolitik.de](http://www.ak-sozialpolitik.de)

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU [www.europa.eu](http://www.europa.eu) > Dokumente

Weisungen zum ALG II [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Weisungen zum Kindergeld: [www.bzst.de](http://www.bzst.de) > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: [www.asyl.net](http://www.asyl.net); [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de);

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

# Dokumente, Links und Downloads für EinsteigerInnen

Arbeitshilfe dpw: Grundlagen des Asylverfahrens (Januar 2013)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net) > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Sozialleistungen für Flüchtlinge (Januar 2013)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net) > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

Arbeitshilfe dpw: Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (Januar 2013)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net) > [Materialien](#) > [Übersichten und Arbeitshilfen](#)

**Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen**  
zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > [Gesetzgebung](#)

**Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum**  
Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsylbLG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf)

**Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008,**  
Printversion vergriffen, download als pdf:  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_Sozialleistungen\\_fuer\\_MigrantInnen\\_und\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf)

**Materialien zu ALG II und Sozialhilfe**  
[www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) > Downloads; [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

**Flüchtlingsrat Berlin**  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de#](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de#)

**PRO Asyl** u.a. Newsletter, Adressen  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

**Datenbankrecherche zu Herkunftsländerinfos**  
[www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

**Infoverbund Asyl und Migration**  
Zeitschrift Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank, Adressen Rechtsberater u.a.  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

**Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation in den Herkunftsländern**  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

Die Lageberichte werden nicht veröffentlicht. Ausländer, Berater und Anwälte können sie einzelfallbezogen bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) bestellen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie das Dokument für ein laufendes Verfahren benötigen, dazu ist eine Kopie eines Dokuments oder Antragsentwurfs zu dem Verfahren vorzulegen, aus dem deutlich wird dass es um Umstände geht, wozu im Lagebericht Aussagen enthalten sein können.

**Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge BAMF**, u.a. Asylstatistiken  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

**Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen**  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

**Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU**  
[www.europa.eu](http://www.europa.eu)

**Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld**  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen